

Einladung

Stadt Erlangen

Sozialbeirat, Sozial- und Gesundheitsausschuss

3. Sitzung • Donnerstag, 02.10.2014 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

**Inhaltsverzeichnis
siehe letzte Seite(n)**

1. Mündlicher Bericht zur aktuellen Bedarfsentwicklung bei Verfügungs-
wohnungen zur Unterbringung obdachloser Menschen in Erlangen
durch Fr. Angelika Hable und H. Wolfgang Steiner, Abt. 503
2. Mitteilungen zur Kenntnis
- 2.1. Unterbringung von osteuropäischen Zuwanderern – Vereinbarung
der Stadt Erlangen mit dem Obdachlosenhilfeverein (mündlich)
- 2.2. Änderung des Vertrages zwischen der Stadt Erlangen und dem AWO 50/016/2014
Kreisverband Erlangen zur Sicherstellung der Asylbewerberbetreuung
- 2.3. Nebenstelle der ZAE Zirndorf am Freibad West (mündlich)
- 2.4. Kundenbefragung des Erlanger Jobcenters 30-S/004/2014
3. Umsetzung Strategie Entwicklung von neuem Wohnungsbau in 611/009/2014
Erlangen - Einführung einer Quote für geförderten Mietwohnungsbau
4. Sachstandsbericht des Sozialamts und der GGFA zur SGB II 50/012/2014
Umsetzung in der Stadt Erlangen
5. Arbeitsmarktprogramm 2015 - Jobcenter Erlangen II/024/2014
6. Einführung eines Erlangen Passes 50/013/2014
7. Zum Sachstand bei den Bundeserstattungen für die Kosten von 50/015/2014
Bildungs- und Teilhabeleistungen
8. Mittagessen für Schüler in der Tagesstätte der Georg - Zahn - Schule 501/002/2014

- | | | |
|-----|--|--------------|
| 9. | Implementierung der Modellprojektes „Optimierte Lernförderung“
in der Mönauschule | 501/003/2014 |
| 10. | Erlangen - Barrierefrei 2023 schnellstmöglich umsetzen;
hier: FWG-Fraktionsantrag Nr. 123/2014 vom 25.08.2014 | 50/017/2014 |
| 11. | Anfragen | |

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 23. September 2014

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
V/50/VOA T. 2249

Verantwortliche/r:
Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen

Vorlagennummer:
50/016/2014

Änderung des Vertrages zwischen der Stadt Erlangen und dem AWO Kreisverband Erlangen zur Sicherstellung der Asylbewerberbetreuung

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	02.10.2014	Ö	Kenntnisnahme	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	02.10.2014	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Die Ausführungen der Verwaltung zur Sicherstellung einer ausreichenden Asylbewerberbetreuung in der Stadt Erlangen werden zur Kenntnis genommen.

II. Sachbericht

Seit 1993 bezuschusst der Freistaat Bayern Personalaufwendungen, die in den bayerischen Kommunen durch die Betreuung von Asylbewerbern anfallen. Dies gilt jedoch nur für Beratungs- und Betreuungsstellen der Wohlfahrtsverbände, nicht jedoch für kommunale Beratungsstellen. Die Stadt Erlangen hat deshalb seit dem Jahr 1993 die Aufgabe der Asylbewerberbetreuung in Erlangen vertraglich auf die AWO Erlangen übertragen. Grundlage ist die Vereinbarung zwischen der Stadt Erlangen und der AWO Erlangen über die gemeinsame Betreuung von Asylbewerbern und der Migrationserstberatung in Erlangen vom 22.12.1993, zuletzt geändert am 07.07.2005.

Danach stehen bei der AWO 1,6 Stellen für die Asylbewerberbetreuung in den Räumen des Sozialamtes zur Verfügung – die durch die Zuschüsse des Freistaats Bayern nicht gedeckten Personalkosten, sowie die Raum- und Sachkosten werden von der Stadt Erlangen (Sozialamtsbudget) als nachträgliche Defizitübernahme abgedeckt (nach Aussage der Regierung von Mittelfranken verlangen die bayerischen Zuschussbestimmungen einen mindestens 10 %-igen Eigenanteil des in der Asylbetreuung tätigen Wohlfahrtsverbandes).

Seit dem vergangenen Jahr ist die Anzahl der Asylbewerber, die von der Regierung der Stadt Erlangen zur Unterbringung zugewiesen wurden, deutlich angestiegen, sodass die vertraglich vereinbarte Zahl von 1,6 Betreuer-Stellen bei weitem nicht mehr als ausreichend angesehen werden konnte. In Absprache mit der Stadt und dem AWO Landesverband, sowie nach der Zusage der Bezuschussung durch den Freistaat Bayern ist deshalb bereits seit dem Frühjahr 2014 eine dritte Fachkraft der AWO Erlangen im Sozialamt bei der Asylbewerberbetreuung tätig.

Da sich auch weiterhin eine deutliche Zunahme der Zuweisung von Asylbewerbern zur Unterbringung durch die Stadt Erlangen abzeichnet hat der HFPA in seiner Sitzung am 19.02.2014 beschlossen, dass sich die Verwaltung um eine möglichst rasche und bedarfsgerechte Aufstockung des Betreuungspersonals bemühen sollte – notfalls auch im Vorgriff auf eine staatliche Zuschussentscheidung und insoweit auch notfalls unter voller Kostenerstattung durch das Sozialamtsbudget. Entsprechende Gespräche mit der AWO Erlangen wurden unverzüglich aufgenommen. Die Sichtung der noch vorhandenen Bewerbungsunterlagen aus der letzten einschlägigen Stellenausschreibung der AWO führte jedoch zu keinem positiven Ergebnis. Parallel zum laufenden Zuschussantrag des AWO Landesverbandes in München wird deshalb die AWO Erlangen jetzt eine erneute Stellenausschreibung zur Personalverstärkung in der Asylbewerberbetreuung vornehmen.

Anlässlich dieser Gespräche haben sich Sozialamt und AWO Erlangen auch einvernehmlich auf folgende Korrekturen des zugrunde liegenden Vertrages zur Aufgabenübertragung zwischen der Stadt Erlangen und der AWO Erlangen verständigt:

- Die vertragliche Festlegung zur Bereitstellung von 1,6 Betreuer-Stellen durch die AWO wird durch eine flexible Anpassungsklausel ersetzt („Die Vertragsparteien verpflichten sich je nach aktueller Entwicklung einvernehmlich eine bedarfsgerechte Stellenmehrung oder Stellenminderung entsprechend der Anzahl der zu betreuenden Personen und orientiert an dem staatlichen Betreuungsschlüssel anzustreben“)
- Angesichts der teilweisen Kostentragung durch die Stadt Erlangen wird ein ausdrückliches Beteiligungsrecht der Stadt bei der Personalauswahl festgeschrieben
- Angesichts der Arbeitgeberfunktion der AWO muss die Dienst- und Fachaufsicht bei der AWO liegen (bisher war formal die Fachaufsicht auf das Sozialamt delegiert). Stattdessen soll eine fachliche und inhaltliche Abstimmungspflicht in den Vertrag aufgenommen werden („damit die bisher erfolgreich betriebene Zusammenarbeit zwischen Abt. 502 des Amtes für Soziales, Arbeit und Wohnen und der Kolleginnen der Asyl- und Migrationsberatung fortgeführt werden kann, sind die AWO Mitarbeiter verpflichtet, sich in den Dienstbetrieb des Amtes für Soziales, Arbeit und Wohnen einzugliedern – z.B. Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen des Sozialamtes. Auch fachlich und inhaltlich haben sich die AWO Mitarbeiter mit der Abt. 502 des Sozialamtes eng abzustimmen“).

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
III/30-S

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
30-S/004/2014

Kundenbefragung des Erlanger Jobcenters

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	02.10.2014	Ö	Kenntnisnahme	
Sozialbeirat	02.10.2014	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen
Amt 50, GGFA

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Mit Beschluss des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses vom 16. Januar 2013 wurde die Verwaltung beauftragt, eine Befragung der Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) durchzuführen. Alle Kundinnen und Kunden, die im Zeitraum von Oktober 2013 bis April 2014 das Jobcenter aufsuchten, hatten Gelegenheit, sich an der freiwilligen, anonymen Befragung zu beteiligen. Insgesamt machten 302 Personen von dieser Möglichkeit Gebrauch. Die Evaluation in Form einer schriftlichen Befragung der Kundinnen und Kunden ermöglicht es, eine Standortbestimmung hinsichtlich der Servicequalität des Jobcenters durchzuführen und etwaigen Handlungsbedarf zu identifizieren.

Der Bericht über die Ergebnisse der Befragung liegt in gedruckter Form den Sitzungsunterlagen bei („Statistik aktuell 10/2014 – Kundenbefragung des Erlanger Jobcenters 2013/14“).

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt f. Stadtentwicklung und
Stadtplanung

Vorlagennummer:
611/009/2014

Umsetzung Strategie Entwicklung von neuem Wohnungsbau in Erlangen - Einführung einer Quote für geförderten Mietwohnungsbau

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	23.09.2014	Ö	Gutachten	
Sozialbeirat	02.10.2014	Ö	Empfehlung	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	02.10.2014	Ö	Gutachten	
Stadtrat	23.10.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

23, 30, 50

Bisherige Behandlung in den Gremien	Gremium	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Wohnungsbericht 2012	SGA	05.03.2013	Ö	MzK	Kenntnisnahme
	UVPA	16.04.2013	Ö	MzK	Kenntnisnahme
Strategie zur Entwicklung von neuem Wohnungsbau in Erlangen	UVPA	16.04.2013	Ö	Beschluss	Ja 14, Nein 0
Umsetzung Strategie Entwicklung von neuem Wohnungsbau in Erlangen hier auch: SPD-Fraktionsanträge 101/2013, 198/2013 (Antragspunkt 2)	UVPA	12.11.2013	Ö	Gutachten	vertagt
	SozB	12.11.2013	Ö	Empfehlung	vertagt
	SGA	12.11.2013	Ö	Gutachten	vertagt
	UVPA	03.12.2013	Ö	Gutachten	Ja 14, Nein 0
	SozB	04.02.2014	Ö	Empfehlung	Ja 7, Nein 0
	SGA	04.02.2014	Ö	Gutachten	Ja 11, Nein 0
	StR	27.02.2014	Ö	Beschluss	Ja 25, Nein 20

I. Antrag

- Bei der Ausweisung von neuen Wohngebieten soll ein Anteil von 25 % der neu zu schaffenden Wohnbauflächen für Geschosswohnungsbau für den geförderten Mietwohnungsbau gesichert werden, wenn das Baugebiet mindestens 24 Geschosswohnungen umfasst.
- Das Ziel soll wie folgt erreicht werden:
 - Beim Verkauf von städtischen Baugrundstücken für Geschosswohnungsbau sollen in den Kaufverträgen Bindungen für den Käufer entsprechend Ziff. 1 vereinbart werden.
 - Beim Abschluss von bebauungsplanbegleitenden Städtebaulichen Verträgen sollen Regelungen entsprechend Ziff. 1 vereinbart werden, wenn die vereinbarten Leistungen den gesamten Umständen nach angemessen sind (§ 11 Abs. 2 S. 1 BauGB).
 - Bei Baugebieten, die nicht im Eigentum der Stadt sind bzw. für die kein Städtebaulicher Vertrag geschlossen wird, sollen grundsätzlich im Bebauungsplan Flächen festgesetzt werden, auf denen nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden können (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB).

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Ausgangssituation

Die Nachfrage nach Wohnraum in allen Segmenten übersteigt das vorhandene Angebot in Erlangen bei weitem. Dies zeigt sich auch anhand der gestiegenen Miet- und Kaufpreise.

In den letzten Jahren ist darüber hinaus die Zahl der belegungsgebundenen Wohnungen kontinuierlich gesunken. In Erlangen gibt es aktuell noch rund 3.300 klassische Sozialwohnungen und 300 EOF-geförderte Mietwohnungen. Demgegenüber steht eine hohe Nachfrage nach geförderten Mietwohnungen; so sind aktuell rund 1.200 berechnete Haushalte als wohnungssuchend bei der Stadtverwaltung vorgemerkt. In den letzten Jahren konnte im Schnitt jährlich knapp 450 vorgemerkten Haushalten eine geförderte Mietwohnung vermittelt werden.

Haushalte mit geringem und zum Teil auch mittlerem Einkommen haben aufgrund der hohen Preise und des geringen Angebotes zunehmend Schwierigkeiten, eine für sie entsprechende Wohnung in Erlangen zu finden.

Ziel

In Erlangen sollen neue geförderte Mietwohnungen entstehen.

Hierdurch wird ein Beitrag geleistet, breiten Schichten der Bevölkerung zu ermöglichen, adäquaten Wohnraum in Erlangen anzumieten bzw. zu erwerben.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

In einem ersten Schritt sollen bei der Ausweisung neuer Baugebiete 25 % der Wohnbauflächen für Geschosswohnungsbau für den geförderten Mietwohnungsbau gesichert werden.

In einem zweiten Schritt soll geprüft werden, ebenso eine Quotenregelung zu gefördertem Eigenheimbau bei der Ausweisung neuer Baugebiete für Einfamilienhausbebauung einzuführen. Eine weitere Beschlussvorlage ist hierzu geplant.

Neue Wohnbaugebiete können durch Außenentwicklung und durch Innenentwicklung entstehen. Ein typisches Beispiel für eine Innenentwicklung ist die planerische Änderung der Art der baulichen Nutzung von Gewerbe zu Wohnen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Geförderter Mietwohnungsbau und Schwellenwert

Geförderter Mietwohnungsbau kann heute nur noch im Rahmen der einkommensorientierten Förderung (EOF) entstehen. Bei EOF handelt es sich um eine staatliche Förderung des Freistaats Bayern.

Für EOF-geförderte Mietwohnungen sind Einkommensgrenzen für den Bezug der Wohnung vorgegeben. Die geförderten Wohnungen in Erlangen unterliegen einer Belegungsbindung. Die Verwaltung kann somit dem Vermieter konkrete Haushalte beim Freiwerden einer Wohnung vorschlagen.

Die Förderrichtlinien lassen eine Mischung von freifinanzierten Wohnungen und geförderten Mietwohnungen zu. Um die Förderung zu erhalten sind derzeit Kostenobergrenzen von 1.800 € je m² Wohnfläche für die Kosten der Kostengruppen 300 (Bauwerk – Baukonstruktion ohne die Kosten der Garagen) und 400 (Bauwerk – Technische Anlagen) der DIN 276 einzuhalten.

Zukünftig soll bei der Neuausweisung von Wohngebieten ein Anteil von 25 % der neu zu schaffenden Wohnbauflächen für Geschosswohnungsbau für den geförderten Mietwohnungsbau

gesichert werden, wenn das Baugebiet mindestens 24 Geschosswohnungen umfasst. Der niedrige Schwellenwert soll gewährleisten, dass möglichst viele geförderte Mietwohnungen entstehen. Auch aus gebäudetypologischer Sicht macht der Schwellenwert Sinn, da bei Anwendung der Quote mindestens 6 geförderte Mietwohnungen entstünden, die zum Beispiel in einer eigenen dreigeschossigen Gebäudeeinheit untergebracht werden könnten.

In der Nachbarstadt Nürnberg gibt es eine ähnliche Regelung, die ab einem Schwellenwert von 70 Geschosswohnungen greift. Im Hinblick auf vergangene Verfahren in Erlangen hätte die Regelung zum Beispiel bei den Bebauungsplänen Nr. 298 Ebereschenweg West (ca. 50 neu errichtete Geschosswohnungen) und Nr. 391 Wohngebiet Neumühle (ca. 55 neu errichtete Geschosswohnungen) Anwendung gefunden.

Verkauf von städtischen Bauflächen für Geschosswohnungsbau

In den letzten Jahren ist geförderter Mietwohnungsbau (EOF) nahezu ausschließlich auf vormals städtischen Grundstücken entstanden (z. B. an der Alfred-Wegener-Straße, der Pommernstraße und der Kurt-Schuhmacher-Straße).

In Zukunft soll beim Verkauf von städtischen Bauflächen für Geschosswohnungsbau, z. B. in der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Erlangen-West II, eine Vorgabe von 25 % der Bauflächen für geförderten Mietwohnungsbau gelten. Entsprechende Regelungen werden in die Kaufverträge aufgenommen.

Die Stadt strebt bereits heute an, dass neue geförderte Mietwohnungen entwickelt werden. So sieht das vom Stadtrat beschlossene Vermarktungskonzept zur Energie-Plus-Siedlung Baugebiet 411 vor, dass über 25 % der Grundstücke für Geschosswohnungsbau für den geförderten Mietwohnungsbau reserviert werden.

Regelung über städtebauliche Verträge

Beim Abschluss von bebauungsplanbegleitenden Städtebaulichen Verträgen sollen, soweit rechtlich zulässig, Regelungen aufgenommen werden, wonach der Vorhabenträger 25 % der Wohnbauflächen für Geschosswohnungsbau als Mietwohnungen im Rahmen eines Wohnraumförderprogramms zu errichten hat. Dies beinhaltet die Verpflichtung, die betreffenden Wohneinheiten so kostengünstig zu errichten, dass diese förderfähig sind.

Hierbei ist zu beachten, dass alle der Schaffung von gefördertem Mietwohnungsbau dienenden Regelungen in städtebaulichen Verträgen der Förderung und Sicherung der mit der Bauleitplanung verfolgten Ziele dienen müssen. Somit muss in jedem Bebauungsplanverfahren, auf das der Städtebauliche Vertrag Bezug nimmt, die Erforderlichkeit von gefördertem Mietwohnungsbau für den Einzelfall städtebaulich begründet werden. Dies kann zum Beispiel über das städtebauliche Ziel einer sozialen Durchmischung und der Vermeidung einseitiger Bevölkerungsstrukturen erfolgen.

Die vereinbarten Leistungen eines Städtebaulichen Vertrages müssen den gesamten Umständen nach angemessen sein. Dazu ist eine Gesamtbetrachtung aller vertraglichen Verpflichtungen sowie der wirtschaftlichen Begleitumstände vorzunehmen.

Festsetzungsmöglichkeit im Bebauungsplan

Bei Baugebieten, die nicht im Eigentum der Stadt sind bzw. für die kein Städtebaulicher Vertrag geschlossen werden wird, sollen grundsätzlich im Bebauungsplan 25 % der Flächen für Geschosswohnungsbau als Flächen festgesetzt werden, auf denen nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden können (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB). Die Festsetzung bedarf einer städtebaulichen Begründung.

Da im Bebauungsplan nur die Flächen für geförderten Wohnungsbau festgesetzt werden können, jedoch nicht dessen Realisierung, hängt diese vom Willen des jeweiligen Eigentümers ab.

Befreiung von der Bindung

Die Vorgabe, geförderten Mietwohnungsbau zu erstellen, entfällt, wenn keine Fördermittel zum Zeitpunkt der Planung und Realisierung eines konkreten Bauvorhabens zur Verfügung stehen, um nicht beabsichtigte Härten zu vermeiden.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/50/VOA T. 2249

Verantwortliche/r:
Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen

Vorlagennummer:
50/012/2014

Sachstandsbericht des Sozialamts und der GGFA zur SGB II Umsetzung in der Stadt Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	02.10.2014	Ö	Gutachten	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	02.10.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der aktuelle Sachstandsbericht des Sozialamts und der GGFA zur SGB II Umsetzung in Erlangen wird zur Kenntnis genommen.

II. Begründung

1. Aktuelle Zahlenentwicklung

Bei den Arbeitslosenzahlen unter den SGB II-Beziehern in Erlangen setzt sich der geringfügige, aber konstante Trend nach oben auch im Sommer fort. Die SGB II-Arbeitslosenquote beträgt weiter 2,6 %, während die allgemeine Arbeitslosenquote in Erlangen auf 4,3 % gestiegen ist.

Ein ähnliches Bild zeigt sich bei der Entwicklung der Zahl der SGB II-Bezieher in Erlangen. Allerdings ist hier zu berücksichtigen, dass bei den von der BA veröffentlichten Zahlen regelmäßig noch nachträglich Korrekturen vorgenommen werden – valide sind die Zahlen erst nach 3-monatiger Wartezeit, also derzeit bis Mai 2014. Insoweit ist die Entwicklung der SGB II-Empfängerzahlen im Jahresverlauf stabil und unauffällig.

2. Vorläufige Haushaltsführung beendet

Am 18.07.2014 wurde das Bundeshaushaltsgesetz 2014 im Bundesgesetzblatt verkündet. Damit ist die vorläufige Haushaltsführung beendet, während der die Ansätze der Bundesmittel für Verwaltungskosten und für Eingliederungsleistungen nur in einer Höhe von jeweils 45 % für das Jobcenter verfügbar waren. Ab sofort sind die Ansätze aus dem Bundeshaushalt für Verwaltungskosten (2.811.264,00 €) und für Eingliederungsleistungen (1.834.444,00 €) vollständig für die Bewirtschaftung durch das Jobcenter Erlangen freigegeben.

3. Aktivitäten des Gesetzgebers

- Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-FQWE)

Die für die Arbeit des Jobcenters wesentlichen Neuerungen dieses umfangreichen Gesetzes werden jeweils erst zum 01.01.2016 in Kraft treten. Dann werden Neuerungen zum Krankenversicherungsbeitrag für SGB II Bezieher greifen (z.B. Wegfall des Vorrangs der Familienversicherung, neue Grundlagen zur Ermittlung der Beitragshöhe, neue Regeln im Fall der Erhebung von Zusatzbeiträgen und eines dann eventuell wahrzunehmenden Sonderkündigungsrechts usw.).

- Achtes SGB II Änderungsgesetz

Dieses neue Gesetz ist am 5.8.2014 in Kraft getreten. Es enthält unter anderem den von der kommunalen Praxis geforderten Erstattungsanspruch der Jobcenter gegen die Rentenversicherungsträger. Damit kann eine doppelte Leistungsauszahlung verhindert werden, wenn ein Rentenanspruch nachträglich bewilligt wurde.

- Mindestlohnengesetz

Am 16.8.2014 ist das „Tarifautonomiestärkungsgesetz“ (Mindestlohnengesetz – MiLoG) in Kraft getreten. In der Öffentlichkeit häufig diskutiert wurde die in § 22 Abs. 4 MiLoG enthaltene Ausnahmeregelung. Danach gilt der neue Mindestlohn von 8,50 €/h sechs Monate lang nicht für Arbeitnehmer, „... die unmittelbar vor Beginn der Beschäftigung langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 Abs. 1 SGB III waren ...“. Der Gesetzgeber verspricht sich davon, dass die Integration von SGB II-Beziehern in den Arbeitsmarkt nicht durch den neu eingeführten Mindestlohn behindert wird. Zum 1.6.2016 ist eine Überprüfung dieser Ausnahmeregelung vorgesehen.

Nach Mitteilung der Erlanger Datenschutzbeauftragten (HFGA vom 24.9.2014) hat das Jobcenter keine gesetzliche Grundlage zur Mitteilung dieses Datums „Langzeitarbeitslosigkeit“ an einen Arbeitgeber.

- Bundesbeteiligungsfestlegungsverordnung 2014

Auch diese Verordnung wurde im Bundesgesetzblatt vom 18.07.2014 bekannt gemacht. Darin wird die Höhe des Aufschlags auf die reguläre KdU Bundesbeteiligung rückwirkend zum 01.01.2014 festgelegt, die die vollständige Erstattung der kommunalen Bildungs- und Teilhabeausgaben sicherstellen soll. Sie beträgt bundesdurchschnittlich nunmehr 3,5 % - die für das Land Bayern maßgebliche Quote stieg von bisher 3,0 % auf nunmehr 3,2 % an.

Nach wie vor ungelöst ist dagegen das Problem der sachgerechten Weiterverteilung dieser Bundesmittel durch den Freistaat Bayern an die bayerischen Städte und Landkreise. Aufgrund der Vorgabe einer „Paragraphenbremse“ aus der Staatskanzlei ist die Schaffung einer sachgerechten Verteilungsregelung nach wie vor blockiert – mit der Folge, dass trotz der bundesgesetzlichen Vorgabe einer vollständigen Bundeserstattung bei der Stadt Erlangen nur eine wesentliche geringere Erstattungssumme ankommt, als wir tatsächlich an Bildungs- und Teilhabeleistungen ausgegeben haben.

Im Einzelnen wird hierzu auf die gesonderte Beschlussvorlage „Zum Sachstand bei den Bundeserstattungen für die Kosten von Bildungs- und Teilhabeleistungen“ verwiesen.

- Asylbewerberleistungsgesetz

Mittlerweile liegt auch der Entwurf zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes vor, mit dem die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts von 2012 umgesetzt werden sollen. Darin ist unter anderem auch vorgesehen, dass Inhaber von humanitären Aufenthaltstiteln nach § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz künftig nicht mehr dem Asylbewerberleistungsgesetz, sondern dem SGB II oder dem SGB XII unterfallen sollen. Dabei handelt es sich im Regelfall um langjährige Altfälle, die mit den Instrumenten des Asylrechts eigentlich nicht lösbar sind (in Erlangen dürften davon schätzungsweise ca. 20 bis 25 Personen betroffen sein). Soweit künftig für diesen Personenkreis das SGB II maßgeblich sein wird, wird dies insoweit eine stärkere finanzielle Belastung der Kommunen bedeuten, als die Kosten der Unterkunft im SGB II überwiegend von der Kommune zu tragen sind. Andererseits wird dieser Personenkreis dann aber über das SGB II einen eigenständigen Krankenversicherungsschutz auf Kosten des Bundes erhalten, so dass in diesen Fällen eine wesentliche Verbesserung eintritt.

- Vereinfachung des passiven Leistungsrechts im SGB II

Nach einjähriger Arbeit hat die „Bund-Länder-Arbeitsgruppe Rechtsvereinfachung im SGB II“ im Juli einen Abschlussbericht vorgelegt. Darin wird eine Reihe einvernehmlicher Vorschläge aufgelistet, deren Veröffentlichung aber vorerst noch zurückgestellt ist bis die politischen Spitzen der Bundes- und Landesministerien, sowie bis im Spätherbst die Arbeits- und Sozialministerkonferenz sich dazu geäußert haben. Das anschließende Gesetzgebungsverfahren ist für 2015 vorgesehen. In Fachkreisen herrscht allerdings Skepsis, ob damit wirklich nennenswerte Verwaltungsvereinfachungen erreicht werden können.

- Weitere Änderung der KoA-VV

In diesem Regelwerk (Kommunalträgerabrechnungsverwaltungsvorschrift) sind seit 2008 die Details der Kostentragung des Bundes für den im kommunalen Jobcenter anfallenden Kostenaufwand geregelt. Zu den vom Bund überwiegend (84,8 %) zu tragenden Personalkosten gehören dabei u.a. auch die Kosten der Alterssicherung. Im Gegensatz zu den Tarifbeschäftigten (Übernahme der Rentenversicherungsbeiträge) lässt sich dieser Aufwand bei Beamten nicht genau ermitteln, sondern nur schätzen, bzw. grob kalkulieren. Derzeit sieht die KoA-VV dafür einen Pauschalbetrag von 30 % der Gehaltssumme der im Jobcenter beschäftigten Beamten vor.

Seit Jahren wird diese 30%-Pauschale von zahlreichen Kommunen als viel zu niedrig kritisiert. Der Bund will jetzt diese Pauschale auf 35 % anheben – allerdings nur für die Jahre 2015 bis 2017. Ab 2018 soll die Pauschale dann an die Quote gekoppelt werden, wie sie jeweils der Bund an einen bundeseigenen Versorgungsfonds für seit 2012 neu eingestellte Bundesbeamte bezahlt (derzeit unter 30%!). Damit besteht das Risiko einer mittelfristigen Verschlechterung – und zusätzlich auch noch der Wegfall der Zustimmungspflicht des Bundesrats in dieser Frage.

4. Beratungsstand zur Einführung der e-Akte in Jobcentern

Das Sozialamt ist sich der Vorgabe bewusst, von der traditionellen Papierakte auf die e-Akte umzustellen – zumal das Fallmanagement den bevorstehenden Umzug in die Bogenpassage gerne zu dieser Umstellung genutzt hätte. Aus den Erfahrungen anderer Jobcenter (z.B. Fulda), die diese Umstellung bereits hinter sich haben, wissen wir aber, dass dies nur mit eigens dafür freigestelltem Personal zu bewältigen ist. Eine vorübergehende personelle Aufstockung wird uns durch Ref. OBM/ZV jedoch nicht zugestanden. Angesichts unserer aktuellen Personalengpässe ist aber derzeit eine Freistellung weiterer Mitarbeiter für die Umstellung auf die e-Akte nicht zu verantworten, da die Sicherstellung der rechtzeitigen Auszahlung der SGB II-Leistungen als vorrangig angesehen wird. Die Umstellung auf die e-Akte muss deshalb auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden (dies könnte sich evtl. auch auf die Planungen des Fallmanagements auswirken, da in beiden Teilen des Jobcenters mit denselben Akten gearbeitet wird).

5. Aktueller Personalengpass im Jobcenter Erlangen

Die Fluktuation durch das Ausscheiden von 7 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern konnte zwar mittlerweile durch Übernahme von 3 Prüfungsabsolventen, sowie durch die Umsetzung einer Mitarbeiterin aus der Wohngeldstelle etwas gemildert werden (bei der notwendigen Einarbeitung in das komplexe SGB II-Aufgabengebiet ist mit einer Dauer von etwa 6 Monaten zu rechnen).

Die Personalgewinnung für die Arbeit im Jobcenter ist in letzter Zeit insgesamt aber deutlich schwieriger geworden. So läuft aktuell die Ausschreibung für eine Sachbearbeiter Stelle bereits zum 3. Mal, die Ausschreibung für die Stelle eines Außendienstmitarbeiters bereits zum 2. Mal.

Die Tätigkeit in diesem Bereich der SGB II-Umsetzung ist nicht nur durch eine Geringschätzung der Arbeit in der öffentlichen Meinung, sondern auch durch eine hohe emotionale Belastung der Beschäftigten geprägt, die täglich mit Menschen in krisenhaften Situationen umzugehen haben. Bereits die sog. „Abba“-Studie der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung („Arbeitsbelastungen und Bedrohungen in Arbeitsgemeinschaften nach Hartz IV“, DGUV, München 2009) registrierte hier

bereits „...durchweg erhöhte Werte im Faktor Burnout, der in einzelnen Unterabteilungen auch alarmierende Werte erreicht.“

Mittlerweile liegt eine weitere bundesweite Untersuchung über die Arbeitsbedingungen in Jobcentern vor (Werkstatt für Organisations- und Personalforschung e.V., Berlin 2014), die diese hohe Belastung der Mitarbeiter in allen Teilen des Jobcenters, besonders aber im Bereich der Leistungsbearbeitung, bestätigt.

Der Personalengpass wirkt sich darüber hinaus auch als eine spürbare finanzielle Belastung für den städtischen Haushalt aus, denn bei nicht besetzten Sachbearbeiterstellen im Jobcenter laufen die meisten Sachkosten (z.B. Raummiete, Arbeitsplatzkosten usw.) unvermindert weiter – die Pauschalen zur Erstattung von Sachkosten werden vom Bund jedoch grundsätzlich nur für tatsächlich besetzte Arbeitsplätze im Jobcenter gezahlt. So bringt jede nicht besetzte Stelle im Jobcenter für die Stadt einen finanziellen Verlust.

6. Übernahme der Prozessvertretung

Mit dem städtischen Rechtsamt wurde einvernehmlich vereinbart, dass in erstinstanzlichen SGB II-Streitfällen vor dem Sozialgericht Nürnberg die Vertretung des Jobcenters der Stadt durch Mitarbeiterinnen der Widerspruchsstelle in Abt. 501 erfolgen soll. Dadurch kann im Rechtsamt auf die teilweise Neubesetzung einer Juristenstelle (14 Wochenstunden, Stellenwert A 14) verzichtet werden. Gleichzeitig ergibt sich aus gesamtstädtischer Sicht eine dauerhafte Einsparung, weil die im Gegenzug erforderliche Stundenmehrung in der Widerspruchsstelle der Abt. 501 (ab September 8 Wochenstunden, ab November 2014 weitere 4 Wochenstunden, Stellenwert jeweils A12) geringer ausfällt. Denn hier kann eine zeitaufwändige Prozessvorbereitung weitgehend entfallen, denn die einzelnen Sachverhalte sind hier aus der Widerspruchsphase bereits geläufig. Eine gerichtliche Vertretung in SGB II-Fällen nicht durch Juristen, sondern durch qualifizierte Beschäftigte aus dem Bereich des Jobcenters ist auch in anderen Kommunen eher die Regel.

In langen Gesprächen mit dem Personalreferat konnte auch erreicht werden, dass die sofortige Aufgabenübernahme durch das Sozialamt (für die Zeitspanne bis zur rechtswirksamen Umsetzung im Stellenplan 2015, also bis etwa Mitte 2015) aus den Einsparungen im Rechtsamt finanziert wird und nicht durch eine zusätzliche Belastung des Sozialamtsbudgets.

7. Zum Stand der Jahresabrechnungen mit dem Bund

Zuletzt waren die Jahresabrechnungen 2010 und 2011 des Jobcenters Erlangen vom Bund abschließend geprüft worden. Das Ergebnis dieser Prüfung (Rückforderung über 52.647,11 € wegen angeblich falscher Personalkostenabrechnung) kann von der Stadt jedoch nicht akzeptiert werden.

Zur Erzwingung dieser unberechtigten Rückforderung über 52.647,11 € aus Vorjahren hat das BMAS daraufhin im Dezember 2013 die Überweisung laufender Betriebsmittel für das Haushaltsjahr 2013 in Höhe von 169.881,57 € verweigert. Eine derartige – nach Auffassung der Stadt Erlangen nach den Regeln der KoA-VV nicht zulässige – Strafaktion ist vorher bundesweit noch nie vorgekommen. Die Stadt hat deshalb Anfang Mai 2014 gegen diese Strafaktion Klage gegen den Bund vor dem Landessozialgericht Bayern eingelegt. Eine Klageerwidern der vom Bund beauftragten Anwaltskanzlei ist am 10.09.2014 bei der Stadt eingegangen.

Zeitgleich hat der Bund die Prüfung der Jahresabrechnungen des Jobcenters Erlangen für 2012 und 2013 beschleunigt und Ende August 2014 abgeschlossen. Im Ergebnis wird dabei die Auslegung zur Personalkostenabrechnung, die aus Sicht der Stadt bereits für 2010 und 2011 falsch war, auch für die Jahre 2012 und 2013 angewendet. Für alle 4 Jahre (2010 bis 2013) kommt deshalb der Bund zu einer Gesamtrückforderung über insgesamt 122.049,78 (die nach Auffassung der Stadt nicht berechtigt ist). Mit dieser Rückforderung hat das BMAS gleichzeitig die Aufrechnung innerhalb der abschließend geprüften Jahresabrechnung für das Jahr 2013 erklärt. Nach der Berechnung des BMAS blieb innerhalb dieser Jahresabrechnung 2013 ein Nachzahlungsbetrag zu Lasten des Bundes aus über 70.185,85 € noch offen, den der Bund am 04.09.2014 an die Stadt überwiesen hat.

Im Ergebnis hat sich die Klage der Stadt gegen den Bund aus Sicht der Verwaltung dadurch nicht erledigt, denn die Stadt Erlangen hat – ebenso wie alle anderen deutschen Optionskommunen – ein erhebliches Interesse an der nachträglichen Feststellung, ob diese, bundesweit erstmals gegen die Stadt Erlangen verhängte Sanktionsmaßnahme des BMAS rechtmäßig war oder nicht. Hinsichtlich der für die Jahre 2010-2013 vom Bund geltend gemachten und durch Aufrechnung gleich zwangsweise einbehaltenen Rückforderungen über 122.049,78 € liegt es nun an der Stadt

- entweder diese – aus unserer Sicht nicht rechtmäßigen Rückforderungen des Bundes zu akzeptieren (dies käme faktisch einer Klagerücknahme gleich)
- oder selbst eine gerichtliche Klärung darüber herbeizuführen, ob die vom Bund geltend gemachten Rückforderungsansprüche tatsächlich bestanden haben oder nicht.

Unter Bezugnahme auf die mit Beschluss vom 10.04.2014 erklärte Zustimmung des Stadtrates zur Klageerhebung beabsichtigt die Verwaltung – in Abstimmung mit dem städt. Rechtsamt – durch Klageänderung diese gerichtliche Klärung durch das LSG Bayern herbeizuführen.

Eventuell könnte sich in Kürze die prozessuale Situation noch verkomplizieren: für den 07.10.2014 ist beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe Termin zur Entscheidungsverkündung über die Verfassungsbeschwerde von 15 Städten und Landkreisen angesetzt, die im Jahr 2010 bei der Zulassung neuer Optionskommunen nicht berücksichtigt worden waren. Nach dem Ablauf der mündlichen Verhandlung vom Januar 2014 über diese Verfassungsbeschwerden ist es nicht ausgeschlossen, dass auch wichtige Aussagen des Bundesverfassungsgerichtes zu der Frage ergeben, ob dem Bund, bzw. in welchem Umfang dem Bund überhaupt Prüfungsrechte gegenüber den Optionskommunen zustehen – denn zuständige Aufsichtsbehörden sind die Länder.

Anlagen:

1. Eckwerte
2. Mittelverbrauch
3. Sachstandsbericht der GGFA

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

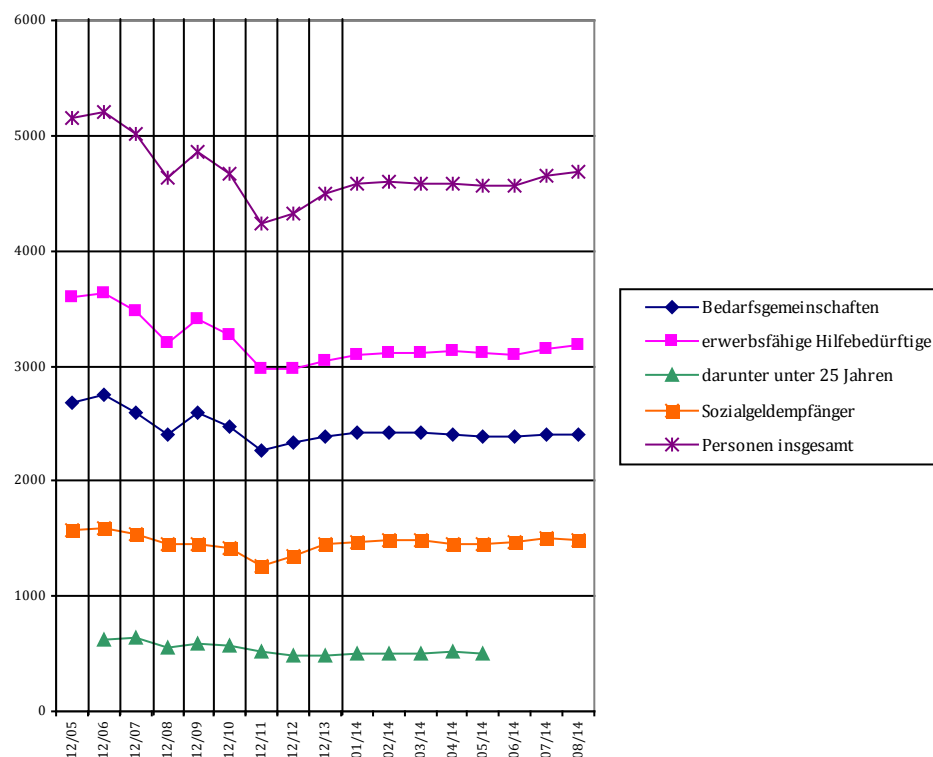
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Eckwerte zum SGB II-Leistungsbereich für die Stadt Erlangen

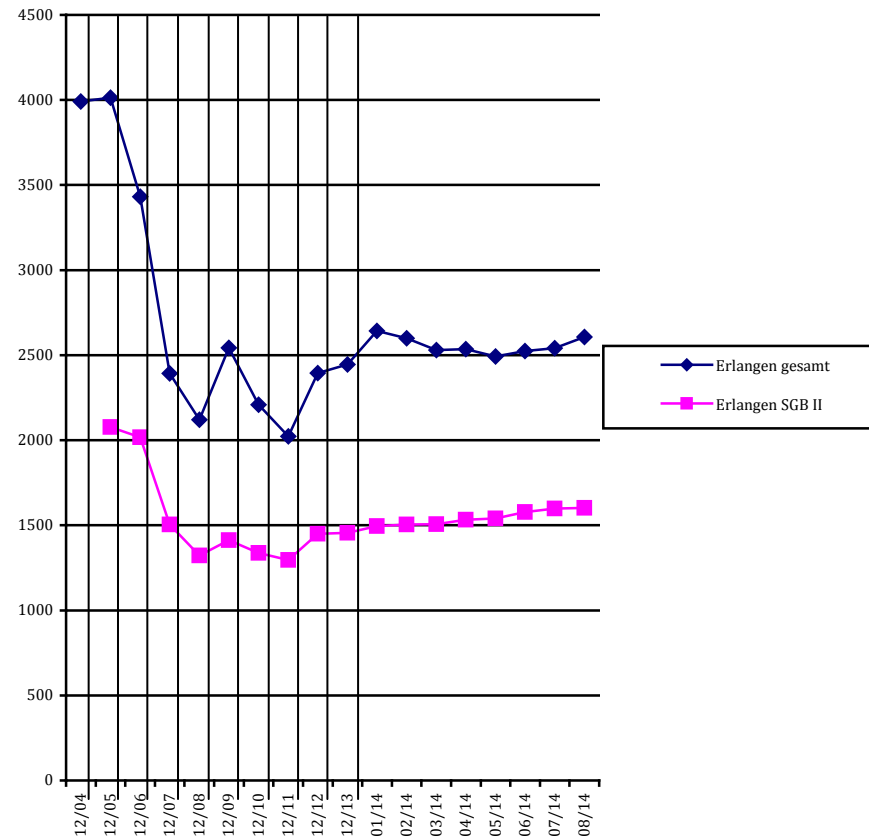
1. Personen

	12/05	12/06	12/07	12/08	12/09	12/10	12/11	12/12	12/13	01/14	02/14	03/14	04/14	05/14	06/14	07/14	08/14
Bedarfsgemeinschaften	2.688	2.750	2.595	2.412	2.590	2.478	2.273	2.332	2.387	2.416	2.413	2.418	2.403	2.388	2.381	2.399	2.406
erwerbsfähige Hilfebedürftige	3.588	3.626	3.483	3.198	3.410	3.263	2975	2979	3.042	3.099	3.108	3.104	3.131	3.106	3.096	3.147	3.190
darunter unter 25 Jahren		623	642	558	583	578	526	488	488	502	502	497	525	509			
Sozialgeldempfänger	1.568	1.585	1.532	1.444	1.444	1.412	1.260	1.348	1.460	1.478	1.487	1.481	1.452	1.452	1.477	1.496	1.490
Personen insgesamt	5.156	5.211	5.015	4.642	4.854	4.675	4.235	4.327	4.502	4.577	4.595	4.585	4.583	4.558	4.573	4.643	4.680



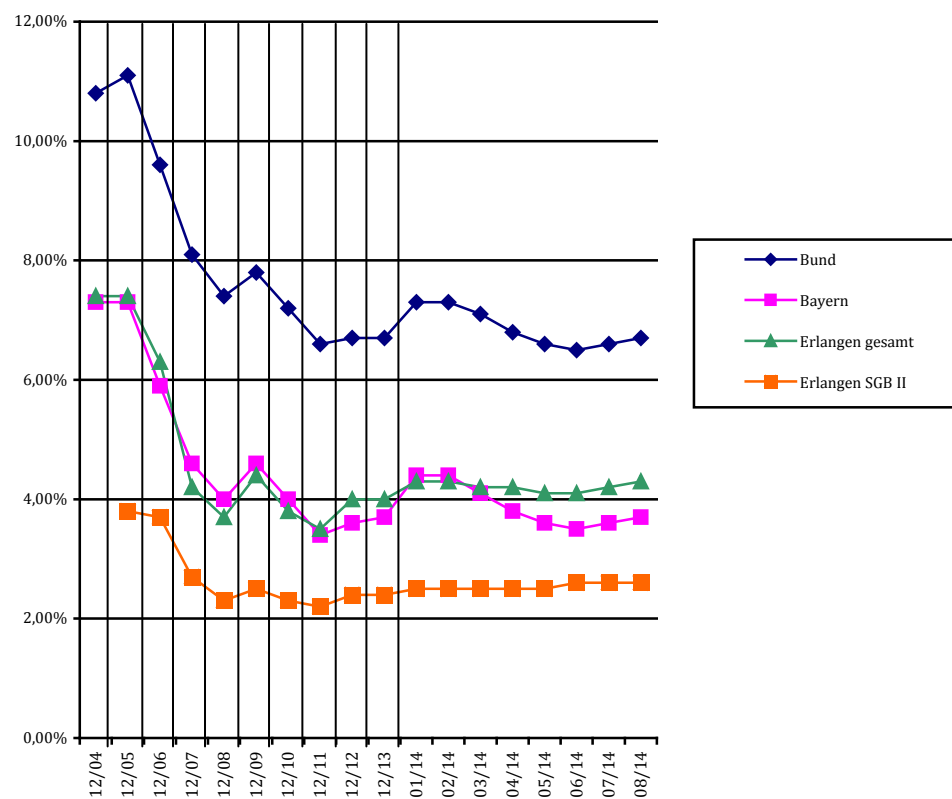
2. Arbeitslosenzahlen

	12/04	12/05	12/06	12/07	12/08	12/09	12/10	12/11	12/12	12/13	01/14	02/14	03/14	04/14	05/14	06/14	07/14	08/14
Erlangen gesamt	3.991	4.014	3.432	2.392	2.120	2.543	2.209	2.022	2.395	2.446	2.642	2.599	2.529	2.535	2.492	2.525	2.542	2.607
Erlangen SGB II		2.077	2.018	1.504	1.323	1.413	1.337	1.296	1.450	1.455	1.495	1.504	1.506	1.532	1.540	1.577	1.598	1.602



3. Arbeitslosenquoten

	12/04	12/05	12/06	12/07	12/08	12/09	12/10	12/11	12/12	12/13	01/14	02/14	03/14	04/14	05/14	06/14	07/14	08/14
Bund	10,8%	11,1%	9,6%	8,1%	7,4%	7,8%	7,2%	6,6%	6,7%	6,7%	7,3%	7,3%	7,1%	6,8%	6,6%	6,5%	6,6%	6,7%
Bayern	7,3%	7,3%	5,9%	4,6%	4,0%	4,6%	4,0%	3,4%	3,6%	3,7%	4,4%	4,4%	4,1%	3,8%	3,6%	3,5%	3,6%	3,7%
Erlangen gesamt	7,4%	7,4%	6,3%	4,2%	3,7%	4,4%	3,8%	3,5%	4,0%	4,0%	4,3%	4,3%	4,2%	4,2%	4,1%	4,1%	4,2%	4,3%
Erlangen SGB II		3,8%	3,7%	2,7%	2,3%	2,5%	2,3%	2,2%	2,4%	2,4%	2,5%	2,5%	2,5%	2,5%	2,5%	2,6%	2,6%	2,6%



Anlage 2 Mittelverbrauch

	ALG II Sozialgeld (Bruttoaus- gaben)	Sozial- versicherung (Bruttoaus- gaben)	KdU (Bruttoausgaben)	einmalige Leistungen	Transfer	Eingliederung	Freie Förderung § 16 f SGB II	kommunale Eingliederung	Eingliederung	Verwaltung	Gesamt
Januar 14	1.614.700 €	305.895 €	1.546.765 €	15.336 €	3.482.696 €	70.840 €	2.107 €	- €	72.947 €	292.255 €	3.847.898 €
Februar 14	945.867 €	309.239 €	831.019 €	16.243 €	2.102.368 €	73.184 €	89 €	- €	73.273 €	288.101 €	2.463.742 €
März 14	779.070 €	287.371 €	823.274 €	49.781 €	1.939.497 €	76.476 €	5.211 €	- €	81.687 €	295.596 €	2.316.780 €
April 14	874.206 €	296.018 €	834.189 €	26.227 €	2.030.640 €	68.524 €	4.764 €	7.500 €	80.788 €	290.805 €	2.402.233 €
Mai 14	852.948 €	291.742 €	843.176 €	18.344 €	2.006.210 €	68.025 €	2.526 €	4.750 €	75.301 €	318.876 €	2.400.387 €
Juni 14	856.023 €	318.359 €	826.357 €	10.701 €	2.011.440 €	69.838 €	254 €	- €	70.092 €	307.709 €	2.389.241 €
Juli 14	887.900 €	304.124 €	846.890 €	21.916 €	2.060.830 €	79.340 €	258 €	- €	79.599 €	301.297 €	2.441.726 €
August 14	836.142 €	301.318 €	829.498 €	4.654 €	1.971.612 €	80.705 €	-6.736 €	7.500 €	81.469 €	299.680 €	2.352.761 €
September 14											
Oktober 14											
November 14											
Dezember 14											
	7.646.856 €	2.414.066 €	7.381.168 €	163.202 €	17.605.292 €	586.932 €	8.473 €	19.750 €	615.156 €	2.394.319 €	20.614.767 €

Hinweis: In 2014 Umstellung bei den Leistungsarten ALG II / Sozialgeld und Sozialversicherung von Netto- auf Bruttoausgaben, wegen der besseren Vergleichbarkeit mit den von der Kommune zu tragenden KdU-Ausgaben

Sachstandsbericht GGFA AöR

JOBCENTER
STADT ERLANGEN

Berichtszeitraum: August 2014

Inhaltsverzeichnis

Hinweis

1 Aktuelle Entwicklungen

1.1 Stellungnahme zur Arbeitsmarktsituation und Integrationen	3
1.2 Ergebnisse des Jobcenter Erlangens im Spiegel der Kennzahlen	3
1.3 Erfolgreiche Vermittlung in die Betreuung von Flüchtlingen	3
1.4 Jugendberufsagenturen als bundesweites Ziel	4
1.5 Staatssekretärin des BMAS Anette Kramme als Gast	4

2. Basisdaten

2.1 Basisdaten zu den Leistungsberechtigten im SGB II (im Bestand)	5
2.2 Entwicklung der Jugendlichen eLB und der Jugendarbeitslosenquote	6
2.3 Zu- und Abgänge aus dem Leistungsbezug	6

3. Integrationen

3.1 Gesamtdarstellung der Integrationen	7
3.2 Branchen	8
3.3 Einmündungsberufe	9
3.4 Kennzahlen K2 – Integration und Nachhaltigkeit	10

4. Maßnahmen

4.1 Seit Jahresbeginn eingesetzte Integrationsinstrumente	11
4.2 Beschäftigungsfelder aktuell besetzter Arbeitsgelegenheiten	12

5. Finanzen

12

6. ALG II – Langzeitleistungsbezieher

5.1 Struktur des Langzeitleistungsbezuges ALG II (nach Dauer und Alter)	13
5.2 Struktur des Langzeitleistungsbezuges nach Erwerbsstatus	13
5.3 Kennzahl K3 - Veränderung des Bestandes der Langzeitleistungsbezieher	14

Der Leistungsvergleich der Jobcenter nach § 48a SGB II

14

7. Verzeichnis der Abkürzungen

14

Hinweis

Alternativ zum Fokusthema liegt diesmal der Entwurf zum Arbeitsmarktprogramm 2015 in der Anlage zum Sachstandsbericht bei.

1 Aktuelle Entwicklungen

1.1 Stellungnahme zur Arbeitsmarktsituation und zum aktuellen Stand der Integrationen

In den letzten Monaten ist eine leichte Steigerung bei den SGB II Arbeitslosen zu verzeichnen. Der für die SGB II Empfänger eher schwierige Arbeitsmarkt in Erlangen bietet weiterhin nicht die Fülle von Einfacharbeitsplätzen, die eine deutliche Steigerung der Integrationen erwarten ließen. Die Tendenzen der leicht ansteigenden SGB II Zahlen ist bundesweit zu beobachten, es ist kein Erlanger spezifisches Problem.

Es besteht jedoch die Erwartung, dass auch in diesem Jahr die angezielte Zahl von 1000 Integrationen erreicht wird.

1.2 Ergebnisse des Jobcenter Erlangens im Spiegel der Kennzahlen nach § 48a

Das Jobcenter der Stadt Erlangen steht mit seiner Kennzahl K 2 mittlerweile im Mittelfeld der neuen Vergleichsgruppe. Die eher noch schlechte Platzierung bei der Kennzahl K3, der Veränderung des Bestandes an Langzeitarbeitslosen, zeigt trotz deren Steigerung hinsichtlich des vereinbarten Zielwertes, die Herausforderung auf dem High Tech- und Akademikerarbeitsmarkt in Erlangen Integrationen für langzeitarbeitslose Menschen zu ermöglichen.

Mit der Quote der Nachhaltigkeit der Vermittlungen stehen wir im Spitzenfeld, ein Zeichen für die fachlich gute Integrationsarbeit des Jobcenters.

Insgesamt konnte das Jobcenter Erlangen im Vergleich der deutschen Großstädte seinen zweiten Platz sowohl bei der SGB II Arbeitslosenquote als auch bei der SGB II Quote hinter Ingolstadt behaupten.

1.3 Erfolgreiche Vermittlung in die Betreuung von Flüchtlingen

In wenigen Tagen musste auch die Versorgung für die Notunterkunft am Freibad West in Erlangen Boden organisiert werden. Die mit der Organisation der Essensausgabe und Wäscherei beauftragte Firma wandte sich mit der Nachfrage nach geeignetem Personal an das Jobcenter Erlangen. Innerhalb weniger Stunden vermittelte die 50plus-Personalvermittlung und das 50plus-Fallmanagement die geeigneten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen: 9 Personen für die Essensausgabe, und – da erst kurzfristig erkannt - für das Spülmobil und für die Waschmaschinenaufsicht.

Der überwiegende Teil der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer kann sich dabei aufgrund von Sprachkenntnissen und eigener Lebenserfahrung mit Flucht und Migration über ihre eigentliche Aufgabe hinaus positiv in die Betreuung der Flüchtlinge einbringen. Eindrucksvoll auch die Motivation der Arbeitssuchenden: Für alle war es selbstverständlich, sich für ihre Stadt und die hilfesuchenden Flüchtlinge zu engagieren, in manchen Fällen dauerte es zwischen Anruf und Arbeitsantritt nur eine halbe Stunde.

Leicht ansteigende SGB II Arbeitslosenquote

Reduktion der Langzeitarbeitslosigkeit weiter eine Herausforderung

Jobcenter Erlangen im Großstadtvergleich immer noch an guter zweiter Platzierung

Arbeitskräfte für die Asylbewerber Notunterkunft vermittelt

Beispielhafte Kooperation von Privatwirtschaft, Stadt Erlangen und Jobcenter

1.4 Jugendberufsagenturen als bundesweites Ziel

Die (im Koalitionsvertrag avisierten) Jugendberufsagenturen gelten als wegweisende Instrumente, um die Zusammenarbeit zwischen den Rechtskreisen des Sozialgesetzbuchs II (Grundsicherung), III (Arbeitsförderung) und VIII (Kinder- und Jugendhilfe) zu verbessern. Sie sollen alle an der beruflichen Integration beteiligten Institutionen organisatorisch zusammenfassen und auf diese Weise sicherstellen, dass junge Menschen schnell und sicher unterstützt werden und niemand verloren geht (Zitat „BIBB Good Practice Center 2014“). Ziel ist es dabei benachteiligte Jugendliche im Übergang Schule Beruf im besten Fall nur über einen zentralen Ansprechpartner („one stop“) durch die Hilfen der Sozialgesetzbücher II, III und VIII zu führen.

Durch die bereits jetzt vernetzten Aktivitäten des Jugendamtes im Rahmen der Jugendberufshilfe, des Strategischen Übergangsmanagements, JAZ e.V., der Agentur für Arbeit, der Mittelschulen und Berufsschule und den Angeboten des Jobcenters und des GGFA Trägerteils werden wesentliche Ziele dieses Konzeptes abgebildet.

Der Bund selbst macht keine inhaltlichen festen Vorgaben und stellt keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung. Es sind ausschließlich die Akteure vor Ort gefragt dieses Rahmenkonzept mit Leben zu füllen.

Eine gute abgestimmte Kooperation der Erlanger Partner, geordnete transparente Prozessläufe und ein bedarfsorientierter Umgang mit den Belangen des Datenschutzes zu Gunsten der betroffenen Jugendlichen sind dazu die Bausteine.

1.5 Parlamentarische Staatssekretärin des BMAS Anette Kramme als Workshop-Gast

Für den 22. Oktober konnte die parlamentarische Staatssekretärin des BMAS Anette Kramme als Gast eines Workshops mit Jobcenterleitern aus ganz Bayern nach Erlangen eingeladen werden.

Die politische Arbeit mit den Forderungen nach der Notwendigkeit eines sozialen, inklusiven Arbeitsmarktes scheint Früchte zu tragen. Beim Tag der Jobcenter am 16.9. in Berlin wies Bundesministerin Andrea Nahles ausdrücklich darauf hin, dass die Bundesregierung beabsichtigt, einen inklusiven Arbeitsmarkt für besonders marktferne SGB II Bezieher zu entwickeln. Dieser soll auch einen Mehrwert für die Kommunen besitzen. Die Grenze der täglichen Arbeitsfähigkeit von drei Stunden als Kriterium der SGB II Zugehörigkeit soll bestehen bleiben.

Neben dem Sozialen Arbeitsmarkt sollen auch weitere drängende Themen aus bayerischer Sicht angesprochen werden: ungerechter regionaler Problemdruckindikator benachteiligt bayerische Jobcenter bei der Verteilung der Eingliederungsmittel, notwendige Kompensationen für das Auslaufen des Sonderprogramms 50 Plus, etc.

Ziele der Jugendberufsagentur

Bündelung der Aktivitäten für benachteiligte Jugendliche im Übergang Schule Beruf

Bereits gute Erlanger Aktivitäten

Parlamentarische Staatssekretärin Anette Kramme als Gast in Erlangen

Inklusiver Arbeitsmarkt angekündigt

Probleme durch Problemdruckindikator und 50 plus Ende

2. Basisdaten

2.1 Basisdaten zu den Leistungsberechtigten im SGB II (im Bestand)

Übersicht über die Entwicklung der SGB II-Bezieher in Erlangen

Monat/Jahr	Bedarfs- gemeinschaften	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte	Sozialgeld- empfänger	Arbeitslose SGBII	Arbeitslosen- quote SGB II	Hilfequote
Juni 10	2.647	3.508	1.432	1.560	2,5%	5,8%
Juni 11	2.454	3.226	1.318	1.349	2,3%	5,3%
Juni 12	2.357	2.996	1.306	1.441	2,4%	5,0%
Juni 13	2.413	3.088	1.429	1.502	2,5%	5,2%
Juni 14	2.414	3.126	1.519	1.577	2,6%	5,3%
Juli 10	2.586	3.428	1.407	1.519	2,5%	5,7%
Juli 11	2.419	3.172	1.301	1.337	2,3%	5,2%
Juli 12	2.368	3.010	1.308	1.421	2,4%	5,0%
Juli 13	2.400	3.084	1.441	1.479	2,4%	5,2%
Juli 14	2.383	3.129	1.494	1.598	2,6%	5,3%
August 10	2.577	3.393	1.394	1.490	2,3%	5,6%
August 11	2.383	3.128	1.278	1.365	2,3%	5,1%
August 12	2.331	2.968	1.294	1.477	2,4%	4,9%
August 13	2.420	3.095	1.464	1.564	2,4%	5,2%
August 14	2.406	3.190	1.490	1.602	2,6%	5,4%

Quelle: Auszug aus Alo_Stadt_ER_5JVergl_10-14, Amt für Statistik Erlangen und Statistik BA.

Die SGB II-Hilfequote ist das Verhältnis der Personen im SGB II-Bezug zu der Wohnbevölkerung unter 65 Jahren. Sie ist ein wichtiger Indikator für die Hilfebedürftigkeit in der Erlanger Bevölkerung.

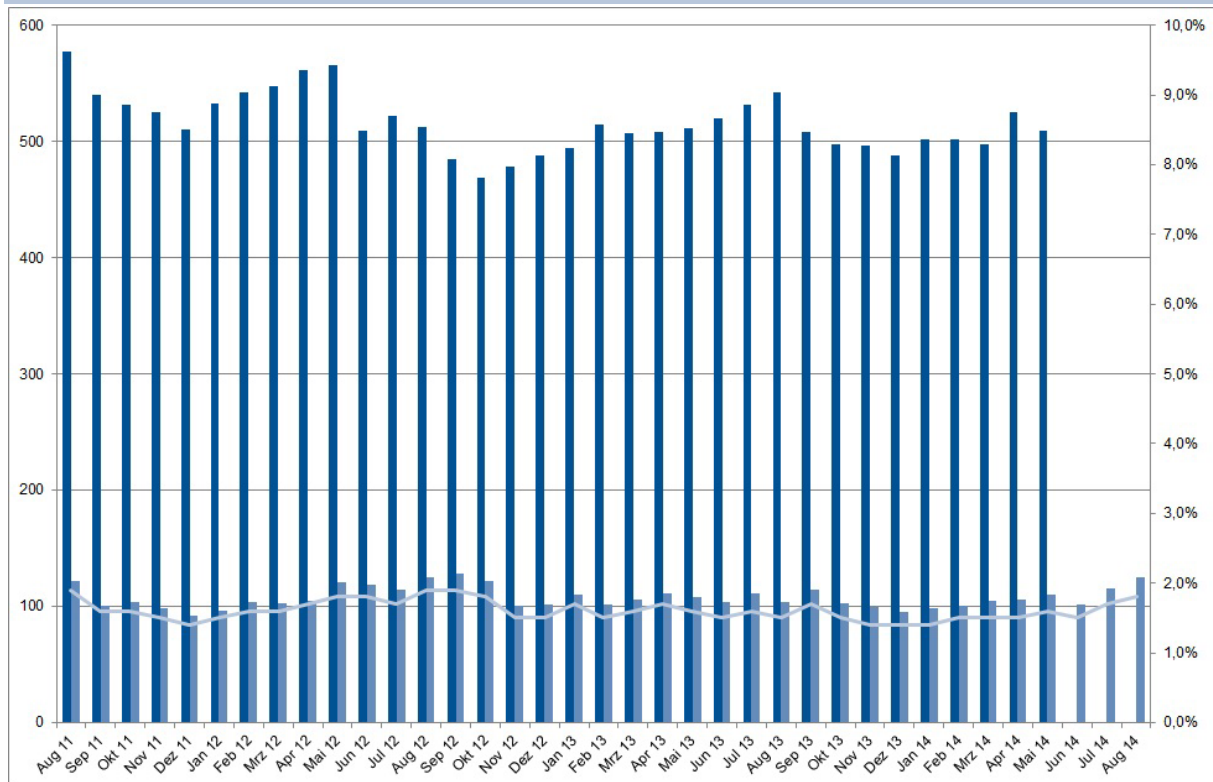
Zur Erklärung:

Diese Tabelle gibt den zahlenmäßigen Überblick über die Entwicklung der wichtigen Personengruppen im SGB II-Bezug und der dazugehörigen Quoten.

Bedarfsgemeinschaften: Familien, Zusammenlebende, Alleinerziehende, aber auch Alleinlebende. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte: dem Grunde nach dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehend (Voraussetzung min. 3 Std. tägliche Erwerbsfähigkeit).

Sozialgeldempfänger: in der Regel Kinder unter 15 Jahren oder vorübergehend nicht Erwerbsfähige.

2.2 Entwicklung der Jugendlichen eLB und der Jugendarbeitslosenquote



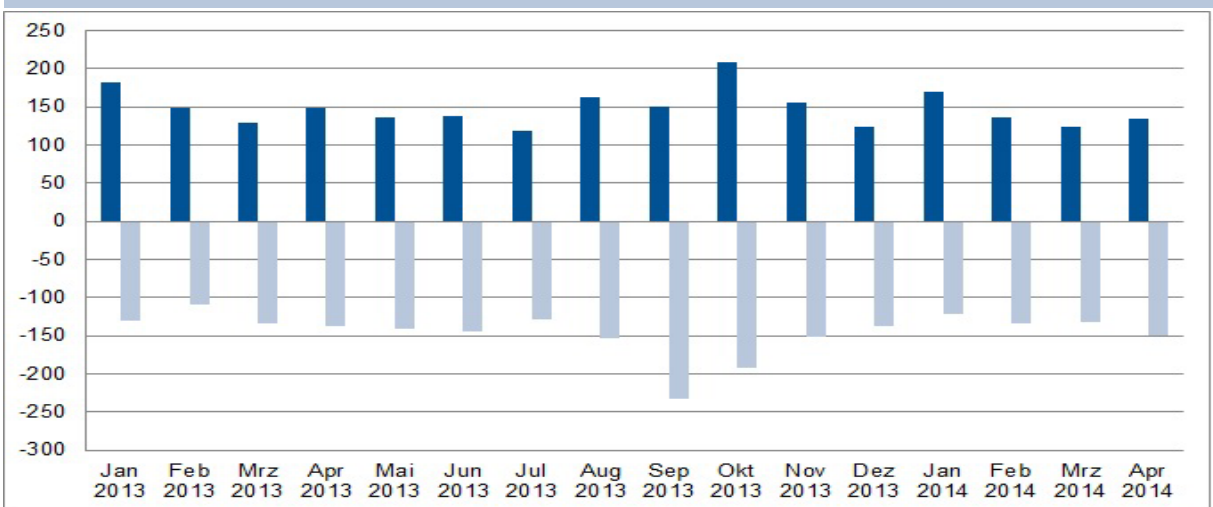
Die Differenz zwischen der gesamten Anzahl der Jugendlichen unter 25 und den arbeitslosen Jugendlichen unter 25 erklärt sich dadurch, dass diese Personen dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen (bspw. wegen Schulbesuch, Kindererziehung, Maßnahmenbesuch etc.)

Zur Erklärung:

Die Stadt Erlangen zeichnet sich durch eine geringe SGB II-Jugendarbeitslosenquote aus. Alle Jugendlichen aus SGB II-Bedarfsgemeinschaften werden wie jedes Jahr in der Abgangsklasse der Mittelschule in das Projekt "Jugend in Ausbildung" eingebunden.

- eLB unter 25 Jahre
- davon Arbeitslose SGB II unter 25 Jahre
- Jugendarbeitslosenquote SGB II Erlangen

2.3 Zu- und Abgänge aus dem Leistungsbezug



Der Überhang zwischen Zugängen und Abgängen beträgt über die Zeit von Januar 2013 bis April 2014 eine Mehrung von 41 erwerbsfähigen Leistungsbeziehern (eLB).

- Zugänge eLB
- Abgänge eLB

3. Integrationen

3.1 Gesamtdarstellung der Integrationen

Eingliederungsstatistik Januar 2014 bis Juli 2014

Gesamt	Mann	Frau	Ausländer/in	Eingliederungsstatistik unter 25-Jährige	Min	TZ	VZ	Exi	Aus
53	23	30	12	Summe Eingliederungen	16	13	16	1	7
9%	4%	5%	2%	Anteil aller Eingliederungen von 15 bis 65	3%	2%	3%	0%	1%
Gesamt	Mann	Frau	Ausländer/in	Eingliederungsstatistik 25 bis 49-Jährige	Min	TZ	VZ	Exi	Aus
423	235	188	147	Summe Eingliederungen	108	127	177	7	4
72%	40%	32%	25%	Anteil aller Eingliederungen von 15 bis 65	18%	22%	30%	1%	1%
Gesamt	Mann	Frau	Ausländer/in	Eingliederungsstatistik über 49-Jährige	Min	TZ	VZ	Exi	Aus
114	72	42	37	Summe Eingliederungen	39	25	47	3	0
19%	12%	7%	6%	Anteil aller Eingliederungen von 15 bis 65	7%	4%	8%	1%	0%
Gesamt	Mann	Frau	Ausländer/in	Eingliederungsstatistik alle	Min	TZ	VZ	Exi	Aus
590	330	260	196	Summe Eingliederungen	163	165	240	11	11
100%	56%	44%	33%	Anteil aller Eingliederungen von 15 bis 65	28%	28%	41%	2%	2%

Quelle: Datenlieferung an BA-Statistik
der = ohne deutschen Pass

Auslän-

Min

Minijob

Exi

Existenz-

TZ

Teilzeit

gründer

VZ

Vollzeit

Aus

Auszubildende

3.2 Branchen

Integrationen nach Branchen

Diese Übersicht informiert über die Branchen, in denen die Arbeitsverhältnisse eingegangen wurden.

Branchen	Erwerbstätigkeit sozial-versicherungs-pflichtig	Erwerbstätigkeit geringfügig	Erwerbstätigkeit selbständig/ mithelfende Familienangehörige	Gesamtergebnis	
Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung	1			1	0%
Beherbergung	4	1	1	6	1%
Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	33	32		65	12%
Energieversorgung	4			4	1%
Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie	7			7	1%
Erbringung von Finanzdienstleistungen	1			1	0%
Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen	6	2		8	1%
Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.	25	11	1	37	7%
Erziehung und Unterricht	4	3	4	11	2%
Gastronomie	25	37	3	65	12%
Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau	61	25	1	87	16%
Gesundheitswesen	15	6		21	4%
Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	2			2	0%
Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	3	2		5	1%
Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)	7	2		9	2%
Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	1	1		2	0%
Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	1			1	0%
Herstellung von Metallerzeugnissen	4			4	1%
Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	7	1		8	1%
Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	1			1	0%
Herstellung von sonstigen Waren	3			3	1%
Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)	1			1	0%
Lagererei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	5	4		9	2%
Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen	7	4		11	2%
Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten	1			1	0%
Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	1			1	0%
Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	10	2		12	2%
Post-, Kurier- und Expressdienste	5	2	1	8	1%
Private Haushalte mit Hauspersonal	4	14		18	3%
Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung	1			1	0%
Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten	3			3	1%
Sozialwesen (ohne Heime)	7	2		9	2%
Spiel-, Wett- und Lotteriewesen	1			1	0%
Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften	116	5		121	22%
Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe	3			3	1%
Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien	8			8	1%
Gesamtergebnis	388	156	11	555	100%

Die Differenz zu den Gesamtzahlen ist durch fehlende Eingaben begründet.

Hinweis:

Der Anteil der Integration in Zeitarbeit beträgt nur 18%. Durch die Tarifverträge in der Zeitarbeit wird der Mindestlohn eingehalten.

3.3 Einmündungsberufe

Integration nach Berufen

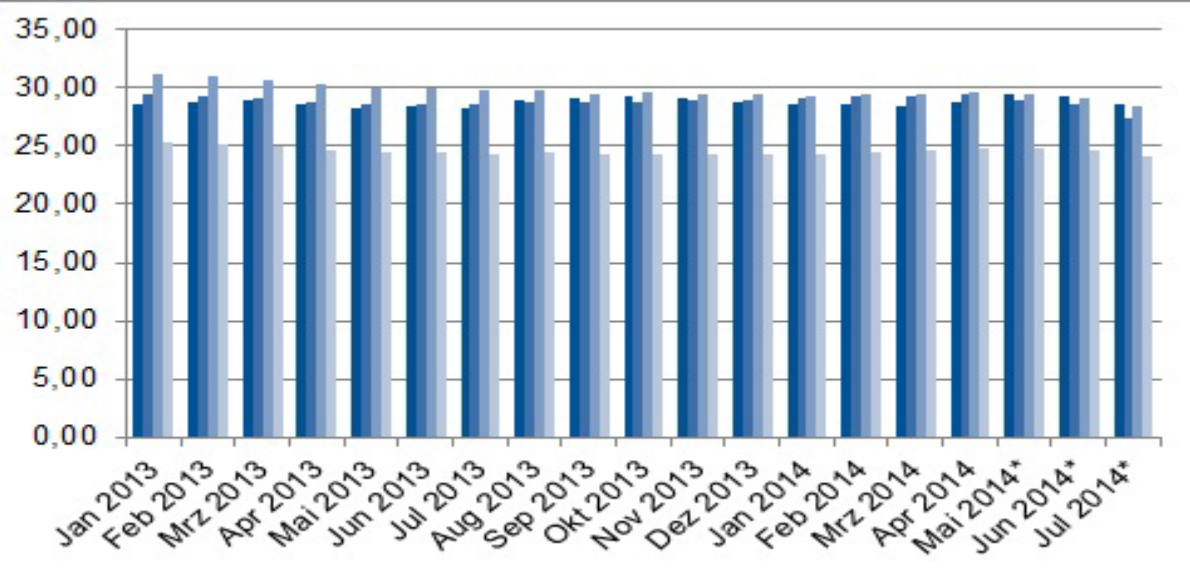
Diese Darstellung zeigt die Berufe, die von den integrierten Kunden ausgeübt werden.

Tätigkeiten	Erwerbstätigkeit sozialversicherungs-pflichtig	Erwerbstätigkeit geringfügig	Erwerbstätigkeit selbständig/ mithelfende Familienangehörige	Gesamtergebnis
(Innen-)Ausbauberufe	3	2		5 0,9%
Berufe in Finanzdienstleistungen, Rechnungswesen und Steuerberatung	1			1 0,2%
Berufe in Recht und Verwaltung	8	1		9 1,6%
Berufe in Unternehmensführung und -organisation	22	5		27 4,8%
Einkaufs-, Vertriebs- und Handelsberufe	13			13 2,3%
Erziehung, soziale und hauswirtschaftliche Berufe, Theologie	18	13		31 5,5%
Führer/innen von Fahrzeug- und Transportgeräten	12	6		18 3,2%
Gartenbauberufe und Floristik	6		1	7 1,2%
Gebäude- und versorgungstechnische Berufe	10	5	1	16 2,8%
Informatik-, Informations- und Kommunikationstechnologieberufe	11			11 1,9%
Kunststoffherstellung und -verarbeitung, Holzbe- und -verarbeitung	9	1		10 1,8%
Lebensmittelherstellung und -verarbeitung	23	15		38 6,7%
Lehrende und ausbildende Berufe	4	2	4	10 1,8%
Maschinen- und Fahrzeugtechnikberufe	15	2		17 3,0%
Mathematik-, Biologie-, Chemie- und Physikberufe	2			2 0,4%
Mechatronik-, Energie- und Elektroberufe	7	1		8 1,4%
Medizinische Gesundheitsberufe	12	2		14 2,5%
Metallerzeugung und -bearbeitung, Metallbauberufe	46	4		50 8,8%
Nichtmedizinische Gesundheits-, Körperpflege- und Wellnessberufe, Medizintechnik	10	3		13 2,3%
Reinigungsberufe	67	43		110 19,4%
Schutz-, Sicherheits- und Überwachungsberufe	9	1		10 1,8%
Technische Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions- und Produktionssteuerungsberufe	1			1 0,2%
Tourismus-, Hotel- und Gaststättenberufe	18	20	4	42 7,4%
Verkaufsberufe	30	22		52 9,2%
Verkehrs- und Logistikberufe (außer Fahrzeugführung)	29	13	1	43 7,6%
Werbung, Marketing, kaufmännische und redaktionelle Medienberufe	8			8 1,4%
Gesamtergebnis	394	161	11	566 100,0%

Die Differenz zu den Gesamtzahlen ist durch fehlende Eingaben begründet.

3.4 Kennzahlen K2 – Integration und Nachhaltigkeit

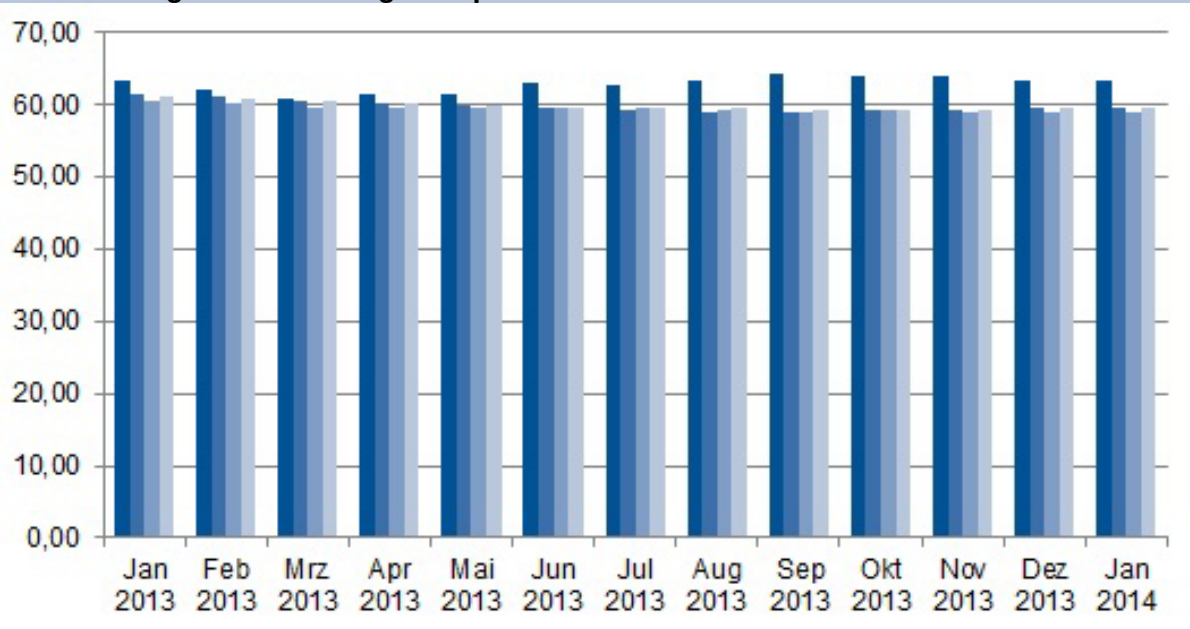
Entwicklung der Integrationsquote



Die Kennzahl K2 misst die Integrationen in den vergangenen zwölf Monaten im Verhältnis zum durchschnittlichen Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in diesem Zeitraum.

- Integrationsquote ER
 - Integrationsquote ø SGBII-Typ Id
 - Integrationsquote ø Bay. Großstädte
 - Integrationsquote ø Bund
- *) vorläufige Zahlen

Entwicklung der Nachhaltigkeitsquote



Die Nachhaltigkeitsquote K2E3 (Ergänzungsgröße) misst den Anteil der nachhaltigen Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung der vergangenen zwölf Monate an allen Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen in diesem Zeitraum.

- Nachhaltigkeitsquote ER
- Nachhaltigkeitsquote ø SGBII-Typ Id
- Nachhaltigkeitsquote ø Bay. Großstädte
- Nachhaltigkeitsquote ø Bund

4. Maßnahmen

4.1 Seit Jahresbeginn eingesetzte Integrationsinstrumente und dafür bisher verbrauchte Mittel

Übersicht der Integrationsinstrumente

Zielgruppe: Alle Neukunden und Kunden mit Integrationspotential						
Instrumente	Kapazität und Auslastung		Durchführung	Eingesetzte Mittel		
	Anzahl Plätze	Anzahl Teilnehmer		EGT	50up	Dritte
Werkakademie als Eingangsprozess mit	nach Bedarf	1665	GGFA	79.906 €		
Bewerbungszentrum (BWZ)	24	124	GGFA	94.822 €		
Projekt Arbeitssuche (PAS)	10	9	GGFA	15.576 €		
Fakt						
Zielgruppe: Jugendliche (U25)						
Instrumente	Kapazität und Auslastung		Durchführung	Eingesetzte Mittel		
	Anzahl Plätze	Anzahl Teilnehmer		EGT	50up	Dritte
Jugend in Ausbildung	60-80	78	GGFA			
Last Minute - Nachvermittlung (nur August/September)	15	10	GGFA	5.090,90 €		
Ausbildung zum Holzfachwerker - Juwe Eilersdorf / externe abH	4	3	Diakonie/DAA	20.438,00 €		
Ausbildung zur Fachkraft Küchen-, Möbel- und Umzugsheifer	3	3	GGFA	2.635,50 €		
Einstiegsqualifizierung (EQ)	4	5	div. Arbeitgeber	3.581,81 €		
Azubi-Betreuung	4	2	GGFA	10.997,42 €		
Transit	15	57	GGFA	74.911,53 €		
Hauptschulabschluss	10	41	GGFA			Stadt Erlangen
Cleo	10	17	GGFA	26.924,83 €		
offene Ganztagschule / Eichendorffschule	80	80	GGFA			68.666 € Mfr.
Kompetenzagentur	80	107	GGFA			83.387 € BMFSFJ/JA
Zielgruppe: Alleinerziehende und Bedarfsgemeinschaften						
Instrumente	Kapazität und Auslastung		Durchführung	Eingesetzte Mittel		
	Anzahl Plätze	Anzahl Teilnehmer		VWT	50up	Dritte
Kajak	40	44	GGFA	31.452 €		31.452 € ESF Bayern
Bedarfsgemeinschaftscoaching	40	62	GGFA	34.039 €		34.039 € ESF Bayern
Zielgruppe: Ältere / ab 50-jährige						
Instrumente	Kapazität und Auslastung		Durchführung	Eingesetzte Mittel		
	Anzahl Plätze	Anzahl Teilnehmer		EGT	50up	Dritte
Bewerbungszentrum 50plus (BWZ)	nach Bedarf	672	GGFA		9.500 €	
Mini- / Midijob - Coaching	15	32	GGFA		13.894 €	
Kreativ- und Profilwerkstatt	28	10	GGFA		39.977 €	
Impuls C (Jobcafe, Aktivwochen, Einzelcoaching)	120	175	GGFA		132.499 €	
Zielgruppe: Menschen mit Behinderung oder psychischer Beeinträchtigung						
Instrumente	Kapazität und Auslastung		Durchführung	Eingesetzte Mittel		
	Anzahl Plätze	Anzahl Teilnehmer		EGT	50up	Dritte
JobAccess	6	10	Access	8.472 €	168 €	k.A. ESF Bayern
Jobclearing	14	8	Access	9.200 €		
ISA	nach Bedarf	6	BFW Nbg	6.547 €	6.514 €	
Zielgruppe: Migrantinnen und Migranten						
Instrumente	Kapazität und Auslastung		Durchführung	Eingesetzte Mittel		
	Anzahl Plätze	Anzahl Teilnehmer		EGT	50up	Dritte
MigraJob	nach Bedarf	97	GGFA			24.638 € BMAS/BMBF/BA
Zielgruppe: arbeitsmarktfremde Langzeitleistungsbeziehende						
Instrumente						
	Anzahl Plätze			EGT		
AGH intern Fund- und Bahnhofsfahrräder (Bike)/Sozialkaufhaus	18	46	GGFA	37.613 €	26.362 €	
AGH extern	10	15	GGFA	3.177 €	1.235 €	
Betrieblicher Sozialdienst	28	61	GGFA	24.032 €	9.105 €	
Zielgruppe: Alle Kunden						
Instrumente						
	Anzahl Plätze			EGT		
Vermittlungsbudget	nach Bedarf	41		47.794 €	8.837 €	
Eingliederungszuschuss	nach Bedarf	18		28.071 €	24.957 €	
Einstiegsgehalt	nach Bedarf	23		8.214 €	781 €	
Berufliche Anpassungsqualifizierungen	nach Bedarf	88	Div. Bildungsträger	28.416 €	6.843 €	
Reha - Maßnahmen	nach Bedarf	10	Div. Bildungsträger	47.068 €		
Eignungsdiagnostik	nach Bedarf	105	Arzt/Psychologe	10.018 €	1.424 €	

Die Anzahl der Teilnehmer pro Platz ist abhängig von der Maßnahmedauer und den Wiederbesetzungen nach Vermittlungen und Maßnahmenabbrüchen.

Verdopplung der Integrationsmittel:

Trotz der mehr als 50 %-igen Senkung der Eingliederungsmittel bei einer Reduzierung der SGB II eLB (erwerbsfähigen Leistungsbezieher) in den letzten fünf Jahren um nur 13 % gelang es, ein zwar reduziertes aber noch breit aufgestelltes Instrumentenangebot aufzustellen. Das war möglich durch die Verdoppelung der Bundesmittel aus dem Bundesprogramm 50plus, kommunalen Aufwandszuschüssen, ESF-Mitteln und der Einbringung der Eigenerwirtschaftung aus dem Sozialkaufhaus und dem Fahrradprojekt.

4.2 Beschäftigungsfelder aktuell besetzter Arbeitsgelegenheiten

Aktuell besetzte Arbeitsgelegenheiten in Erlangen (Stand: 31.08.2014)			
Nr.	Einsatzstelle	Tätigkeitsfeld	Teilnehmer
1	Freie Wohlfahrtspflege	Helfertätigkeiten, Aushilfsfahrer, etc.	6
2	Gemeinnützige Vereine	handwerkliche Hilfstätigkeiten, Unterstützung bei der Tierversorgung, etc.	0
3	Stadt Erlangen*)	Nistplätzen, etc.	0
4	Staatliche Schulen	Bibliotheks- /Bürohilfsarbeiten	0
5	Kirchliche Einrichtungen	Hausmeisterhilfstätigkeiten, Aushilfstätigkeiten, etc.	2
6	GGFA AöR, Sozialkaufhaus	Helfertätigkeiten	10
7	GGFA AöR BaFa (Bahnhofsfahrräder)	Beschäftigung mit Qualifizierungsanteilen im Bereich handwerklicher Anlertätigkeiten (u.a. Fahrradrecycling)	15
Gesamt			33

Übersicht der Arbeitsgelegenheiten

*) Alle in der Verwaltung der Stadt Erlangen angebotenen Arbeitsgelegenheiten wurden vorab vom Personalrat der Stadt Erlangen geprüft und genehmigt.

5. Finanzen

Aktueller Budgetstand der in der GGFA eingesetzten Bundesmittel

	Budget	Budget/Monat	IST - Ausgaben bisher	Abweichung bis Abrechnungsmonat	Voraussichtliche Ausgaben bis Jahresende	Abweichung [€]	Abweichung [%]
EGT	987.168 €	82.264 €	596.242 €	61.870 €	356.008 €	34.918 €	4%
VWT	2.165.251 €	169.160 €	1.306.303 €	46.980 €	858.949 €	0 €	0%
Fifty up	878.925 €	73.244 €	555.174 €	30.776 €	323.751 €	0 €	0%

inkl. Mittelzufluss durch Übertrag nicht verbrauchter Bundesmittel aus dem Jahr 2013 im August 2014

EGT Eingliederungstitel

VWT Verwaltungstitel

Fifty up Bundesprogramm

„Perspektive 50+“

Ende August 2014 weist die Budgetbilanz einen Bestand von ca. 35 T€ noch nicht verplanter Eingliederungsmittel aus.

In den laufenden Controllingsitzungen des Jobcenters werden die Mittel noch nicht berücksichtigten Bedarfen zugeordnet. Das Planziel ist die komplette Verausgabung der Bundesmittel, sowie auch ohne Überziehungsbürgschaft durch die Stadt Erlangen auszukommen.

6. ALG II - Langzeitleistungsbezieher

6.1 Struktur des Langzeitleistungsbezuges ALG II (nach Dauer und Alter)

Alters- gruppen	Davon (Anzahl der Monate im SGB II-Bezug)											
	Insgesamt	davon AL	21 - 23 Monate	davon AL	24 - 35 Monate	davon AL	36 - 47 Monate	davon AL	48 - 59 Monate	davon AL	60 Monate und mehr	davon AL
17 bis unter 25-Jährige	184	48			22	9	27	9		7	117	23
25 bis 49- Jährige	999	503	25	9	74	32	104	48	93	39	703	375
50-Jährige und älter	638	424	11	9	26	15	40	24	46	36	515	340
Gesamt	1.821	975	36	18	122	56	171	81	139	82	1.335	738

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsmarkt in Zahlen, **AL** Arbeitslose
Langzeitleistungsbezieher (LZB) nach ausgewählten Merkmalen, Nürn-
berg, April 2014 (Noch keine aktuelleren Zahlen vorhanden)

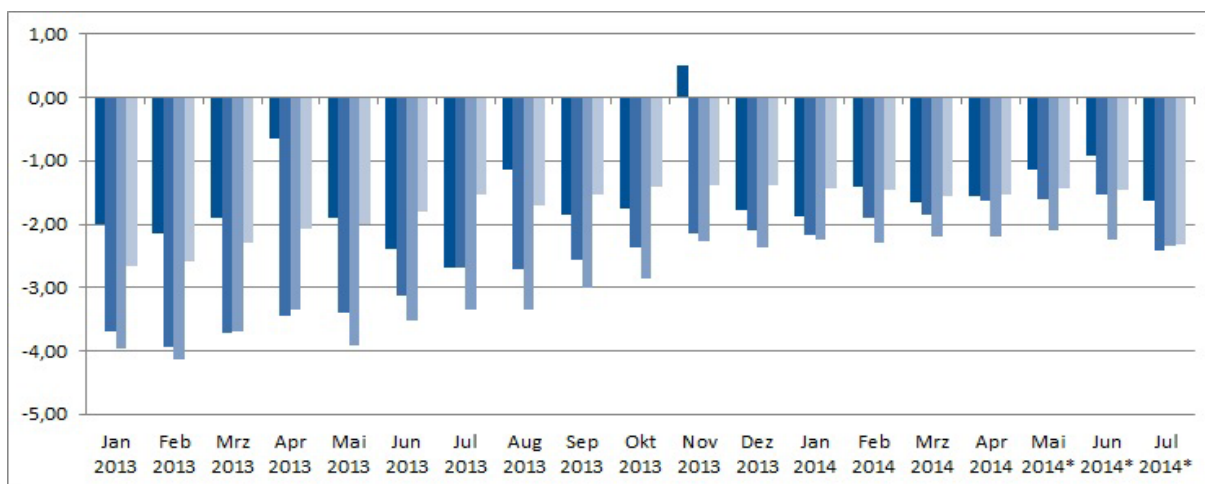
Die Tabelle zeigt die Langzeitleistungsbezieher von ALG II nach Alter und Anzahl der Bezugsmonate. Ebenfalls dargestellt ist, wie viele Langzeitleis-
tungsbezieher im April 2014 arbeitslos waren. Diese stellen nur eine Teil-
gruppe dar. Nicht arbeitslos sind beispielsweise Transferleistungsbezieher,
die ergänzenden Einkommen haben wie sie unter 6.2 ausführlich beschrie-
ben werden. Andere Gründe für die Nichtarbeitslosigkeit sind die Teilnah-
me an Aktivierungsmaßnahmen, die Erziehung eines Kindes unter 3 Jah-
ren oder der Schulbesuch.

6.2 Struktur des Langzeitleistungsbezuges nach Erwerbsstatus

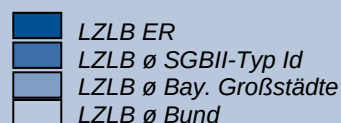
Merkmale	Insgesamt		21 - 23 Monate		24 - 35 Monate		Davon 36 - 47 Monate		48 - 59 Monate		60 Monate und mehr	
Langzeitleistungsbezieher (LZB) Insgesamt	1.821	100%	37	2,0%	122	6,7%	171	9,4%	156	8,6%	1.335	73,3%
dar. erwerbstätige Alg II-Bezieher	580	31,9%	10	27,0%	35	28,7%	51	29,8%	54	34,6%	430	32,2%
dav. abhängig erwerbstätige Alg II-Bezieher	562	30,9%					50	29,2%	51	32,7%	418	31,3%
dav. Brutto-Einkommen <= 450 €	281	15,4%	5	13,5%	15	12,3%	27	15,8%	24	15,4%	210	15,7%
Brutto-Einkommen > 450 bis <=850 €	133	7,3%					11	6,4%			99	7,4%
Brutto-Einkommen > 850 €	148	8,1%			14	11,5%	12	7,0%			109	8,2%
selbständig erwerbstätige Alg II-Bezieher	21	1,2%									13	1,0%

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsmarkt in Zahlen,
Langzeitleistungsbezieher (LZB) nach ausgewählten Merkmalen, Nürn-
berg, April 2014 (Noch keine aktuelleren Zahlen vorhanden)

6.3 Kennzahl K3 - Veränderung des Bestandes der Langzeitleistungsbezieher



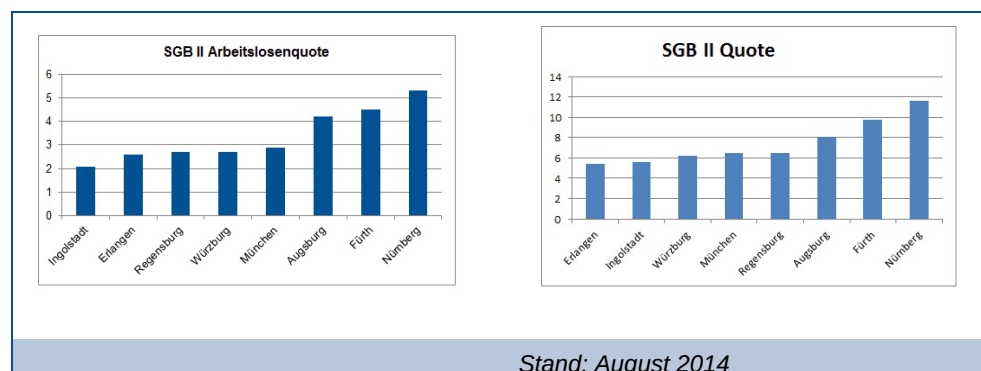
Die Kennzahl K3 ist wie folgt definiert: Die Anzahl der LZB im Bezugsmonat wird ins Verhältnis zu den LZB im Vorjahresmonat gesetzt.



Der Leistungsvergleich der Jobcenter nach § 48a SGB II

Mit dem § 48a SGB II wird der Vergleich der Leistungsfähigkeit der Jobcenter auf der Grundlage der Kennzahlen nach § 51b SGB II gesetzlich vorgegeben. Dazu werden die Jobcenter strukturähnlichen Vergleichstypen zugeordnet, in deren Rahmen der Leistungsvergleich stattfindet. Ab Januar 2014 ist Erlangen dem Vergleichstyp Id zugeordnet, der nahezu ausschließlich aus wirtschaftsstarken Landkreisen aus Baden Württemberg zusammengesetzt ist.

In den statistischen Darstellungen des Jobcenters wird deshalb ergänzend Bezug auf die Kennzahlen der Bayerischen Großstädte genommen. Die SGB II-Kennzahlen bilden ausschließlich dynamische Veränderungen ab. Zur Bewertung der Gesamtergebnisse eines Jobcenters ist deswegen der aktuelle Stand der SGB II-Arbeitslosenquote und der SGB II-Quote als Bezugswert des Niveaus, auf dem die Veränderungen stattfinden, heranzuziehen:



Der Leistungsvergleich besteht aus den drei Kennzahlen K1 bis K3 mit zugeordneten Hilfsgrößen und bildet die Bezugsgrundlage für die jährliche Zielvereinbarung des Jobcenters mit dem Land:

K1 - Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt

(ohne Kosten der Unterkunft)

K2 - Integrationsquote

K3 - Veränderung des Bestandes an Langzeitleistungsbezieher

Details sind unter der Webseite des Bundes unter www.sgb2.info zu finden.

7. Verzeichnis der Abkürzungen

abH	ausbildungsbegleitende Hilfen
AGH	Arbeitsgelegenheiten
AMF	Arbeitsmarktfonds
AZ	Arbeitszeit
BAE	Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen
BgA	Betrieb der gewerblichen Art
BG-Coaching	Coaching von Bedarfsgemeinschaften
BMAS	Bundesministerium Arbeit und Soziales
BSD	Betrieblicher Sozialdienst
BWZ	Bewerbungszentrum
EGT	Eingliederungstitel
EGZ	Eingliederungszuschuss
eLB	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte
EQ	Einstiegsqualifizierung
ESF	Europäischer Sozialfonds
FBW	Förderung der beruflichen Weiterbildung
FK	Fahrtkosten
FM	Fallmanagement
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
KdU	Kosten der Unterkunft
KFA	Kommunaler Finanzierungsanteil
LfU	Leistung für Unterkunft
MA	Mitarbeiter
MAE	Mehraufwandsentschädigung
MB	Mittagsbetreuung
Migrajob	Beratung von Migrant/innen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse
pAP	Persönlicher Ansprechpartner
PAS	Projekt Arbeitssuche
PAV	Personal- und Arbeitsvermittlung
SIZ	Selbstinformationszentrum
SKH	Sozialkaufhaus
STMAS	Bay. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung...
TN	Teilnehmer/in
TZ-Beschäftigung	Beschäftigung in Teilzeit
u25	unter 25-Jährige
VWT	Verwaltungstitel
VZÄ	Vollzeitäquivalent

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
GGFA

Verantwortliche/r:
GGFA

Vorlagennummer:
II/024/2014

Arbeitsmarktprogramm 2015 - Jobcenter Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	24.09.2014	Ö	Einbringung	
Sozialbeirat	02.10.2014	Ö	Einbringung	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	02.10.2014	Ö	Einbringung	
Sozialbeirat	11.11.2014	Ö	Gutachten	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	11.11.2014	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	19.11.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Dem Arbeitsmarktprogramm 2015 des Jobcenters wird zugestimmt.

II. Begründung

Die zugrundeliegenden statistischen Daten sind im GGFA-Sachbericht – aufgelegt im HFPa am 23. Juli 2014 TOP 6.3 – zu finden.

Der Vorstand mit seinem Leitungsteam steht im Laufe des Oktobers zu Gesprächen zur Verfügung.

Anlagen: Arbeitsmarktprogramm 2015

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Arbeitsmarkt Programm 2015

JOBCENTER
STADT ERLANGEN

Ziele und Zielgruppen
Maßnahmen und Mitteleinsatz

Entwurf zur Vorlage in den Gremien
September 2014

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Vorbemerkung	3
II. Zusammenfassung	3
III. Rahmenbedingungen	3
Statistische Grundlagen	3
Zielgruppenstatistik	4
Finanzielle Rahmenbedingungen	4
IV. Maßnahmen und Instrumente	6
Angebote und Maßnahmen für besondere Zielgruppen	6
Zielgruppenübergreifende Angebote nach indiv. Bedarfslage	6
V. Maßnahmenkatalog	
Angebote für besondere Zielgruppen	7
Zielgruppenübergreifende Angebote nach indiv. Bedarfslage	10
VI. Schlussbetrachtungen	11
VII. Verzeichnis der Abkürzungen	12

I. Vorbemerkung

Dieser Entwurf des Arbeitsmarktprogramms 2015 soll den Stadtrat über die Pläne für 2015 informieren. Es ist vorgesehen in den ersten Oktoberwochen mit den Fraktionen, Stadträten und Sozialpartnern des Arbeitsmarktes das Gespräch zu suchen, um das Arbeitsmarktprogramm zu erläutern und neue Erkenntnisse und Vorschläge im Rahmen der Finanzierungsspielräume und rechtlichen Vorgaben aufnehmen zu können.

Der Beschluss zum Arbeitsmarktprogramm soll im HfPA Anfang Dezember erfolgen.

Einbeziehung des Stadtrates und der Sozialpartner

II. Zusammenfassung

Auch für das Jahr 2015 kann ein noch viele Bedarfe erfassendes Arbeitsmarktprogramm aufgelegt werden. Durch die Mittelkürzungen bleiben jedoch vor allem die marktfernen Zielgruppen unterversorgt. Teilweise werden die nicht auskömmlichen Bundesmittel durch weitere kommunale Mittel, Mittel Dritter und GGFA Mitteln aufgefangen. Die von der Bundesministerin Andrea Nahles angekündigte Initiative zur Inklusion von sehr marktfernen SGB II Beziehern in einen Sozialen Arbeitsmarkt wird sehr begrüßt. Die Umsetzung soll dann vor allem unter Einbindung der örtlichen Trägerstrukturen erfolgen.

Vielfältige Angebote mit Lücken im Programm

Inklusiver Arbeitsmarkt kommt?

III. Rahmenbedingungen

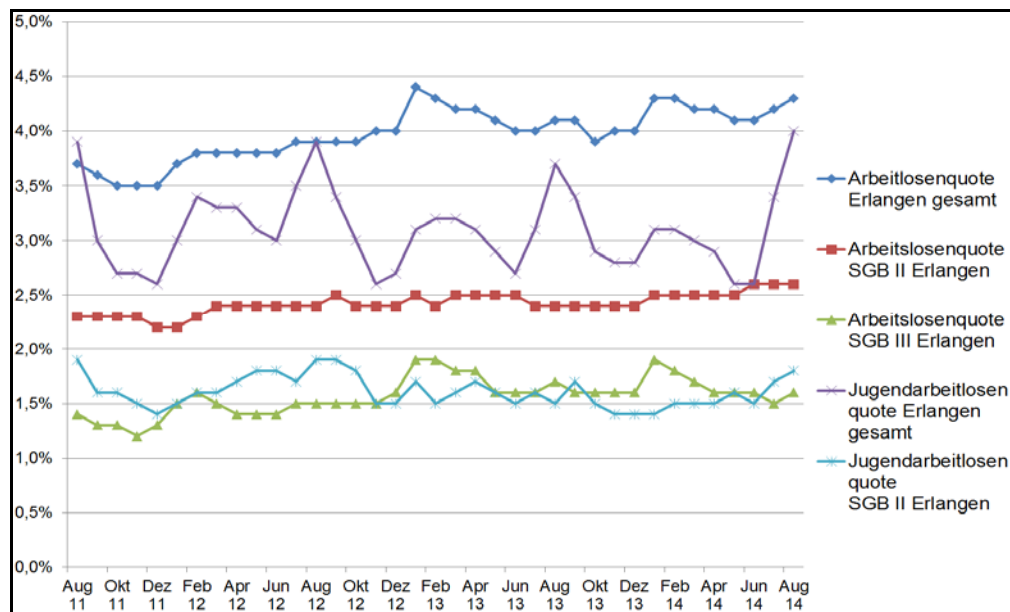
Statistische Grundlagen

Die SGB II-Arbeitslosenquote befindet sich in Erlangen auf einem relativ niedrigen Niveau, verbunden mit einer geringen stetigen Erhöhung.

Der Erlanger Arbeitsmarkt bietet viel Potential für qualifizierte Arbeitskräfte und ein sehr geringes Potential für SGB II Langzeitarbeitslose aufgrund der geringen Industriearbeitsplätze im Helfer- und Anlernbereich.

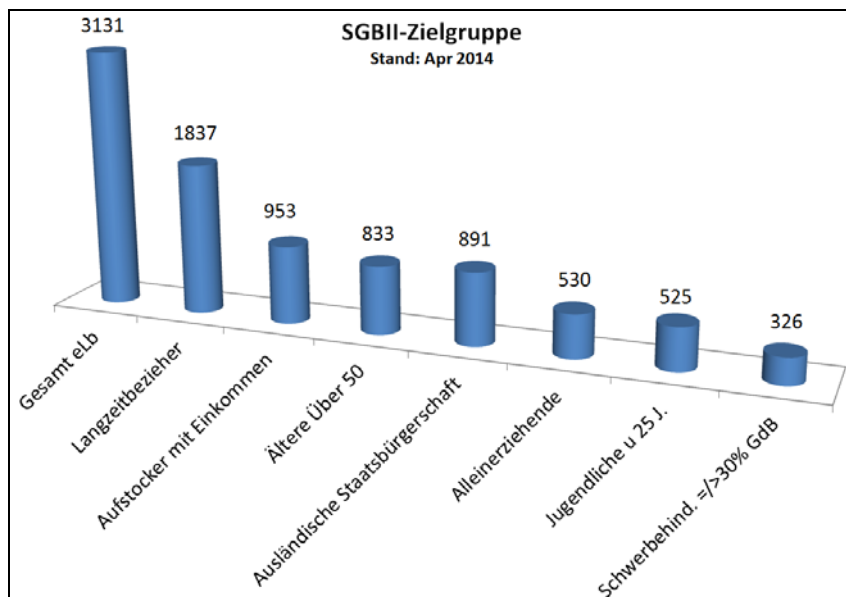
SGB II Statistik und Zahlenreport

Trotzdem besitzt die Stadt Erlangen nach Ingolstadt die zweitniedrigste SGB II-Arbeitslosenquote aller deutschen Großstädte über 100-Tausend Einwohner und die niedrigste SGB II Quote noch vor Ingolstadt.



Anm.: der starke Anstieg der Jugendarbeitslosigkeit ist saisonbedingt durch die Schulabgänger vor Lehrstellenaufnahme, weiterführende Schule, Maßnahmenaufnahme etc.

Zielgruppenstatistik



Weitere statistische Details sind im Sachstandsbericht GGFA/Jobcenter Stadt Erlangen zu finden, der im SGA vom 08.07.14 und im HFPA vom 23.07.14 mit dem Fokus-thema Menschen im SGB II Bezug aufgelegt wurde. Für den SGA am 02.10.14 und dem HFPA am 15.10.14 wird der nächste Jobcenterbericht mit den Augustzahlen aufgelegt.

Finanzielle Rahmenbedingungen

Reguläre Mittel aus dem SGB II Bundeshaushalt

Nach den massiven Kürzungen der vorletzten drei Jahre von 49% der Eingliederungsmittel (vor Umschichtung), ist im Jahr 2014 ein Niveau erreicht, das auch in 2015 fortgeschrieben wird. Die Zahl SGB II Empfänger hat sich im o.g. Zeitraum um nur durchschnittlich 12% reduziert.

Vor allem durch tarifliche Erhöhungen muss der nichtauskömmliche Verwaltungstitel wie in den Vorjahren durch einen Umschichtungsbetrag aus dem Eingliederungstitel erhöht werden. Damit wird die leistungsgerechte personelle wie sächliche Ausstattung sowohl im Leistungsbereich als auch im Integrationsbereich sichergestellt. Teilweise aufgefangen wird der zu enge Spielraum durch einem bundesweiten Übertrag aus Restmitteln des Bundeshaushaltes

Verwaltungstitel (VWT) Planannahmen	2.811 T€
Ausgabereste VWT	100 T€
Zwischensumme	2.911 T€
plus Umschichtung aus EGT	1.058 T€
VWT Plangröße Gesamt	3.970 T€

Eingliederungstitel (EGT) Planannahmen	1.838 T€
Ausgabereste EGT	93 T€
Zwischensumme	1.931 T€
minus Umschichtung in VWT	1.058 T€
Zur Verfügung stehender EGT	873 T€
plus 5% Überplanung	44 T€
EGT- Plangröße Gesamt	917 T€

Endgültige Mittelzuweisung per Eingliederungsmittelverordnung zum Jahresende

Zum Vergleich: im Jahr 2014 stehen insgesamt 987 T€ EGT Mittel zur Verfügung.

Zielgruppen in Zahlen

Bezugsdokumente

Prognose der Bundesmittel 2015

**Prognose der Eingliederungsmittel
0,916 Mio. €**

Zusätzliche Integrationsmittel

Teilweise aufgefangen wird die finanzielle Unterausstattung mit Eingliederungsmitteln durch folgende zusätzliche Mittel:

- Kommunale Mittel	208 T€
- Perspektive 50 plus	860 T€
- Drittmittel	175 T€
- Eigenerwirtschaftung der GGFA	70 T€
- Eigenmittel der GGFA	33 T€
Summe	1.346€

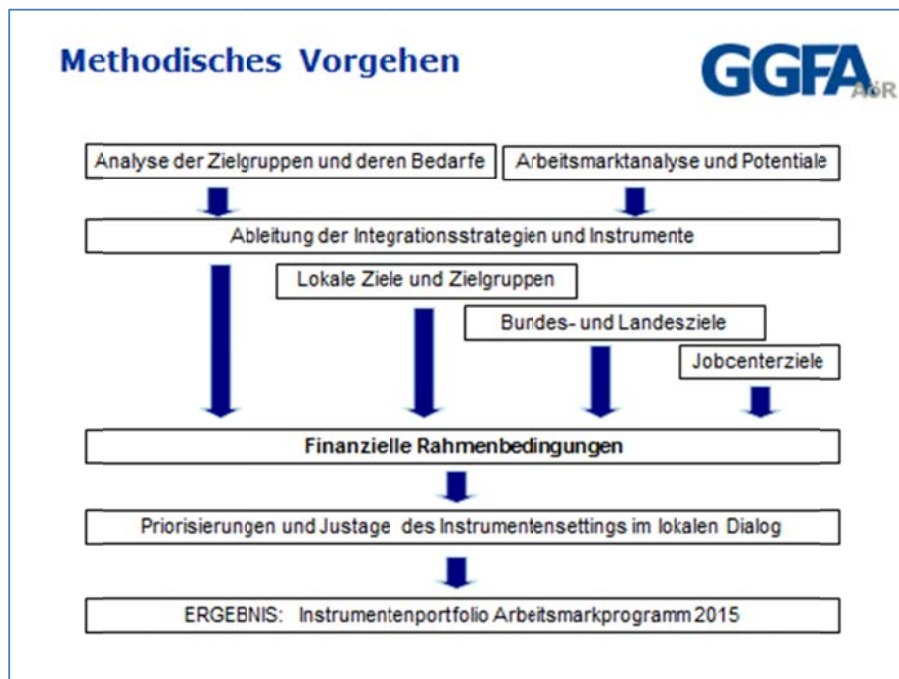
Zusätzliche Mittel
1,35 Mio. €

Somit steht mit insgesamt 2,26 Mio. € doch ein deutlich höherer Betrag zur Finanzierung eines Arbeitsmarktprogrammes zur Verfügung.

Gesamt Budget
2,26 Mio. €

Entwicklungsschritte zum Arbeitsmarktprogramm

Wichtige Faktoren und Einflussgrößen müssen dazu zusammengeführt werden. Dazu gibt die folgende Graphik einen Überblick. Die langjährigen Erfahrungen der kommunalen Tochter GGFA geben dazu eine fachliche Grundlage.



Schritte zum
Arbeitsmarkt
programm

Lokale Ziele

Aktivierung und Integration der besonderen Zielgruppen im SGB II:

- Jugendliche, Ältere über 50 und Alleinerziehende
- Langzeitleistungsbezieher und Aufstocker mit Einkommen
- Menschen mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte
- SGB II-Bezieher mit Migrationshintergrund

Ziele des Programms

Lokal

Ziele auf Bundes und Landesebene

- Senkung der Kosten zum Lebensunterhalt
- Steigerung der Integrationsquote
- Reduktion des Langzeitleistungsbezugs

Bund/Land

Ziele des Jobcenters

- Erneut mindestens 1000 Integrationen im Jahr 2015
- Maximaler und bedarfsgerechter Einsatz und Ausschöpfung der Bundesmittel zur Eingliederung
- Vermittlung aller ausbildungsfähigen Jugendlichen in eine Ausbildung
- Maßnahmenangebote für alle noch nicht ausbildungsfähigen Jugendlichen

Jobcenter

weiter zu Zielen des Jobcenters

- Weiterentwicklung und Erweiterung der Angebote im Übergang Schule - Beruf in Zusammenarbeit mit der Stabstelle Strategisches Übergangsmanagement und dem Jugendamt Erlangen bei folgenden Projekten und Konzepten:
 - Berufsvorbereitungsklasse
 - Ampel-Konzept an Mittelschulen
 - kommunale Kompetenzagentur
 - Jugend stärken im Quartier ab 01.01.2015
- Berücksichtigung der Erlanger Träger für besondere Zielgruppen:
 - Jugendwerkstatt Eltersdorf
 - Externe Träger für Arbeitsgelegenheiten
 - Inklusionsprojektantrag im Rahmen des Programms der Bundesregierung zur intensivierten Eingliederung und Beratung von schwerbehinderten Menschen mit folgenden Projektpartnern:
 - Jobcenter Erlangen-Höchststadt
 - Access Integrationsbegleitung
 - Barmherzige Brüder gemeinnützige Behindertenhilfe Gremsdorf
 - Kommunikationsagentur
 - Soziale Betriebe der Laufer Mühle
 - Lebenshilfe Erlangen
 - Regnitz-Werkstätten der Lebenshilfe Erlangen
 - Intec gGmbH der Lebenshilfe Erlangen-Höchststadt
 - WAB Kosbach
 - Wabe e.V.
 - Birke und Partner, Projektkoordination / Redaktion Förderantrag
- Sicherung der Drittmittelakquise (Beteiligung ESF-Bundesprogramme, ESF Bayern, Bundesprogramm für arbeitsmarktfremde Langzeitarbeitslose)

**Übergang Schule
Beruf**

Inklusionsprojekt

IV. Maßnahmen- und Instrumente

Die aus den der Bedarfsanalyse und den von Zielen abgeleiteten Aktivierungs-, Integrations- und Qualifizierungsinstrumente basieren aus den Entwicklungen und Konzeptionen der letzten Jahre und den bereits im Jahr 2014 erfolgten Anpassungen. Die Maßnahmen und Instrumente gliedern sich in folgende zwei Bereiche:

**„Instrumenten-
kasten“**

Angebote und Maßnahmen für bestimmte Zielgruppen

- Alle Neukunden und Kunden mit Integrationspotential
- Jugendliche und junge Erwachsene (U25)
- Alleinerziehende /Bedarfsgemeinschaften
- Menschen mit Behinderung oder psychischer Beeinträchtigung
- Ältere ab 50-jährige
- Migrantinnen und Migranten
- Arbeitsmarktfremde Langzeitleistungsbeziehende

**Angebote und Maß-
nahmen im Überblick**

Zielgruppenübergreifende Angebote nach individueller Bedarfslage

- Vermittlungsbudget §44
- Eingliederungszuschuss
- Einstiegsgeld
- Berufliche Anpassungsqualifizierungen
- Reha-Maßnahmen
- Eignungsdiagnostik

V. Maßnahmenkatalog

Angebote für besondere Zielgruppen

Zielgruppe		
Alle Neukunden und Kunden mit Integrationspotential		
Arbeitsmarktpolitischer Schwerpunkt	Maßnahmen	Plätze
Steigerung der Anzahl und der Nachhaltigkeit der Integrationen in Erwerbsarbeit	Werkakademie Eingangsgespräch mit Profiling für Neukunden	nach Bedarf
	Bewerbungszentrum Unterstützung im Bewerbungsprozeß	nach Bedarf
Ziele 2015	Projekt Arbeitssuche (PAS) Bewerbungsunterstützung bei der Arbeitssuche als 6-wöchige Präsenzmaßnahme	24
- Neukunden mit Arbeitsmarktpotential unmittelbar nach einem Profiling in den Vermittlungsprozess führen - 1000 Integrationen im Jahr 2015 - davon 100 Integrationen in Ausbildung - Einbindung des Fallmanagements zur Steigerung der Integrationen	Berufliche Anpassungsqualifizierungen diverse individuelle Qualifizierungsangebote (z.B. Fachkraft für Sicherheit, Altenpflegehelfer, Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, etc.) <i>Externe Träger</i>	nach Bedarf
Voraussichtlicher Mitteleinsatz: 258 T EUR (Eingliederungstitel=EGT) + 215 T EUR (Verwaltungstitel=VWT)		

Zielgruppe		
Jugendliche und junge Erwachsene (u25)		
Arbeitsmarktpolitischer Schwerpunkt	Maßnahmen	Plätze
Verstetigung und Weiterentwicklung der Förderangebote für junge Menschen (u25)	Jugend in Ausbildung Vermittlung in Ausbildung aus Abgangsklassen der Mittelschulen und Altbewerbern // GGFA Verbundprojekt	60-80
	Jugendwerkstatt Eltersdorf geförderte Ausbildung Holzfachwerker <i>Externer Träger</i>	4
Ziele 2015	Ausbildung zur Fachkraft für Küchen-, Möbel- und Umzugshelfer im Sozialkaufhaus	1. J = 1 2. J = 1
- Keiner darf verloren gehen - Vermittlung aller ausbildungsfähigen Jugendlichen in Ausbildung - Ausbildungsmöglichkeiten für besonders benachteiligte Jugendliche verstetigen und ausbauen; Errichten von sechs bis acht geförderte Ausbildungsplätze (BaE) - Erhalt, Verstetigung und Ausbau sinnvoll aufeinander abgestimmter Förderangebote für besonders benachteiligte Jugendliche im Übergang Schule - Beruf - Fortführung des Angebotes zum Nachholen des Hauptschulabschlusses - Ausbildungsmöglichkeiten für besonders benachteiligte Jugendliche verstetigen und ausbauen; Durchschnittlich sechs bis acht geförderte Ausbildungsplätze (BaE)/Jahr werden eingerichtet - Weiterentwicklung der Kooperation mit der Jugendhilfe und der Stabsstelle Strategisches Übergangsmanagement im Bereich der Jugendberufshilfe - Einwerben von Fördermitteln über Arbeitsmarktfonds, ESF Bayern und Bundesprogramme	CLEO Maßnahme für psychisch belastete Jugendliche	10
	Last Minute Nachvermittlung in Ausbildung der Schulabgänger im SGB II-Rechtskreis (nur August/September)	15
	Hauptschulabschluß Betreuung und Unterricht zum Nachholen der externen Prüfung	15
	Jugend Stärken im Quartier Kooperation mit Jugendhilfe zur rechtskreisunabhängigen Förderung benachteiligter Jugendlicher	100
	Berufsvorbereitungsklasse Verbundprojekt mit Jugendhilfe und Berufsschule	20
	Transit berufsvorbereitende Maßnahme	20
	Einstiegsqualifizierung (EQ) Praktikum im Ausbildungsbetrieb <i>Externe Betriebe</i>	4
	ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) <i>Externe Träger</i>	4
Voraussichtlicher Mitteleinsatz: 204,5 T EUR (EGT) + 118 T EUR (kommunale Mittel) + 163 T EUR (BMFSF/JA) + 25 T EUR (Eigenmittel) + 45 T EUR (VWT)		

Zielgruppe		
Alleinerziehende und Bedarfsgemeinschaften		
Arbeitsmarktpolitischer Schwerpunkt	Maßnahmen	Plätze
Steigerung der Integration und Senkung des Bestands von Langzeitleistungsbeziehenden	Kajak Erlangen Coaching für Alleinerziehende	40
	Bedarfsgemeinschaftscoaching Coaching für Bedarfsgemeinschaften zur Verbesserung der Arbeitsmarktnähe und Beschäftigungsaufnahme	40
Ziele 2015		
- Nachhaltige Förderung Alleinerziehender. Verbesserung der Teilhabemöglichkeit durch Förderung der lebens- und berufspraktischen Kompetenzen mit dem Ziel nachhaltig und stabil einer Beschäftigung nachgehen zu können. Entwicklung arbeitsmarktrelevanter Flexibilität. (Kajak) - Erhöhung von Integrationsmöglichkeiten in der Förderung Langzeitarbeitsloser durch Fallarbeit mit der gesamten Familie. (Bedarfsgemeinschaft) - Fortsetzung der beiden Angebote nach dem 31.03.2015 durch Beteiligung am ESF Bayern 2014-2020		
Voraussichtlicher Mitteleinsatz: 66 T EUR (Europäischer Sozialfond = ESF) + 133 T EUR (VWT)		

Zielgruppe		
Menschen mit Behinderung oder psychischer Beeinträchtigung		
Arbeitsmarktpolitischer Schwerpunkt	Maßnahmen	Plätze
Verstetigung und Weiterentwicklung zielgruppengenaue Angebote zur Verbesserung der Integrationsfähigkeit	JobAccess (Access) Angebot für behinderte Langzeitarbeitslose zur Förderung der beruflichen Integration (bis 31.03.2015) <i>Externer Träger</i>	max. 20
	Jobclearing (Access) 4-monatige Statusüberprüfung und Perspektivenentwicklung für den Arbeitsmarkt / Einzelfallberatung und Coaching (2-3 Durchläufe) <i>Externer Träger</i>	14
Ziele 2015	In Planung: Inklusionsantrag Erlangen (Laufzeit 01.03.2015 - 31.03.2018) <i>Externe Träger</i>	
- Aktivierung von 50 psychisch Beeinträchtigten, Behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen bei Maßnahmeträgern mit Zielgruppenaffinität - Übergang von 20 SGB II-Kunden mit fraglicher Erwerbsfähigkeit in adäquate Hilfesysteme – Sozialgeld SGB II, SGB XII - Fachliche Ziele: Strategieentwicklung zur Integration (z.B. für Kunden mit GdB), Erlernen einer arbeitsmarktauglichen Tagesstruktur, Berufswegeplanung, berufliche Neuorientierung, krankheitsangepasste berufliche Perspektiven entwickeln - Beteiligung am Programm der Bundesregierung zur Intensivierten Eingliederung und Beratung von schwerbehinderten Menschen (Inklusionsantrag Erlangen) - Sicherung der bestehenden Angebote		
Voraussichtlicher Mitteleinsatz: 24,5 T EUR (EGT) + 1,6 Mio Inklusion für die gesamte Region		

Zielgruppe		
Ältere / ab 50-jährige		
Arbeitsmarktpolitischer Schwerpunkt	Maßnahmen	Plätze
Fortschreibung der Integrationen von 133 und damit zur Senkung des Bestandes an Langzeitarbeitslosen beitragen	Maßnahmen für arbeitsmarktnahe Kunden	
	Bewerbungszentrum 50plus – Vermittlungsunterstützung arbeitsmarktnaher Kunden	nach Bedarf
Ziele 2015	Mini-/Midijob Coaching zur Vermittlungsunterstützung von Personen mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit	15
- Integrationen in sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse / Zielvereinbarung BMAS: 133 Integrationen	Zielgruppenspezifische Arbeitsvermittlung	nach Bedarf
	Maßnahmen zur Unterstützung der Arbeitsaufnahme - Eingliederungszuschuss, Vermittlungsbudget, Einstiegsgehalt, Kurzqualifizierung <i>Externe Träger</i>	nach Bedarf
- Aktivierungen von arbeitsmarktfernen Kunden durch modulare Aktivierungsangebote / Zielvereinbarung BMAS: 160 Kunden werden mit mindestens 25 Stunden pro Jahr und pro Kunde aktiviert	Maßnahmen für arbeitsmarktferne Kunden	
	Jobcafe offenes Angebot für Gesundheit, Ehrenamt und Jobrecherche	nach Bedarf
- Vorbereitung der Überführung der 50plus-Ansätze in das Regelgeschäft ab 2016 und das neue ESF-Programm für Langzeitarbeitslose	Aktivwochen Gruppenangebot zur Entwicklung eigenständiger Teilhabe	120
	AGH Fund- und Bahnhofsfahrräder Besetzung durch 50plus inkl BSD	7
	AGH extern - Besetzung durch 50plus	3
	Einzelcoaching (Sozialscout) bedarfsorientierte individuelle Begleitung	nach Bedarf
Voraussichtlicher Mitteleinsatz: 860 T EUR (Sonderprogramm Perspektive 50 plus)		

Zielgruppe		
Migrantinnen und Migranten		
Arbeitsmarktpolitischer Schwerpunkt	Maßnahmen	Plätze
Sicherung der Aktivierung und Eingliederung von Migrantinnen und Migranten	Sonderprojekt Migrajob Beratung zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse	75
	Integrationskurse und berufsbezogene Sprachkurse <i>Externe Träger</i>	nach Bedarf
Ziele 2015	generelle Inklusionsstrategie: alle angebotenen Maßnahmen sind für Migranten geöffnet <i>Intern wie Externe Träger</i>	
- Erhöhung der Integrationen durch Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse - Fortführung der Strategie den Anteil von Migranten in allen Maßnahmeangeboten zu stabilisieren bzw. zu erhöhen und individuelle Unterstützungsleistungen anzubieten - Unterstützung des Besuchs von berufsbezogenen Sprachkursen - Akquirierung von Bundesmitteln zur Fortsetzung der Beratungstätigkeit im bisherigen Umfang - Kooperation und Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Akteuren der Migrationssozialarbeit und Migrantenselbstorganisationen vertiefen		
Voraussichtlicher Mitteleinsatz: 35 T EUR (Bundesprogramm IQ-Netzwerk)+ 8 T EUR (Eigenmittel)		

Zielgruppe		
arbeitsmarktferne Langzeitleistungsbeziehende		
Arbeitsmarktpolitischer Schwerpunkt	Maßnahmen	Plätze
Verstetigung und geringer Ausbau der Anzahl der Arbeitsgelegenheiten (AGH)	AGH Fund- und Bahnhofsfahrräder (Bike)	8
	AGH Sozialkaufhaus	5-6
Ziele 2015	AGH Externe Einsatzstellen (bei zwei Plätzen mit Betreuung vor Ort geplant)	18
- Hinführung an den Arbeitsmarkt, Erkennen von Fertigkeiten und Fähigkeiten, Inklusion - Ausbau des Platzangebotes bei externen Trägern besonders für Frauen im Langzeitleistungsbezug - Beteiligung am neuen ESF-Bundesprogramm für arbeitsmarktferne langzeitarbeitslose Leistungsberechtigte im SGB II	Betrieblicher Sozialdienst (BSD) - Betreuung der AGH- Teilnehmer in den Einsatzstellen intern	12
Voraussichtlicher Mitteleinsatz: 121 T EUR (EGT)		

Zielgruppenübergreifende Angebote nach individueller Bedarfslage

Zielgruppe		
Alle Kunden		
Arbeitsmarktpolitischer Schwerpunkt	Maßnahmen (nur Externe Träger)	Plätze
Steigerung der Anzahl und der Nachhaltigkeit der Vermittlungen in Erwerbsarbeit	Vermittlungsbudget Leistungen zur Anbahnung oder Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (z.B. Bewerbungskosten, Fahrtkosten,...)	nach Bedarf und vorhandenen Mitteln
	Eingliederungszuschuss Lohnkostenzuschuss für Arbeitgeber	
Ziele 2015	Einstiegsgeld Zuschuss für Leistungsberechtigte bei Arbeitsaufnahme oder Selbstständigkeit	
- Kundengerechter und wirtschaftlicher Einsatz der Instrumente Vermittlungsbudget, Eingliederungszuschuss, Einstiegsgeld und Berufliche Anpassungsqualifizierungen	Berufliche Anpassungsqualifizierungen diverse individuelle Qualifizierungsangebote (z.B. Sprachkurse, Fachkraft für Sicherheit, Altenpflegehelfer, Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, etc.)	
	Reha-Maßnahmen individuelles Angebot für Reha-Kunden in Einzelfallförderung	
	Eignungsdiagnostik Überprüfung der Arbeitsfähigkeit	
Voraussichtlicher Mitteleinsatz: 306,5 T EUR (Eingliederungstitel)		

VI Schlussbetrachtungen

Auch für das Jahr 2015 kann ein noch viele Zielgruppen erreichendes Arbeitsmarktprogramm aufgelegt werden. Die finanziellen Einschnitte bei den Bundesmitteln lassen jedoch komplexe und kostenintensive Integrationsstrategien im weiteren Umfang nicht mehr zu.

Die von der Bundesministerin Andrea Nahles beim Tag der Jobcenter am 16.09.2014 in Berlin angekündigte Initiative zur Inklusion von sehr marktfernen arbeitsfähigen SGB II Beziehern wird mit großen Erwartungen begleitet. Diese besondere Zielgruppe macht in Erlangen einen großen Anteil bei den SGB II Empfänger aus. Ein inklusiver Arbeitsmarkt muss mit zusätzlichen Mitteln und einer SGB II Instrumentenreform ausgestattet werden, wenn es ein wirksames Instrument werden soll.

Das kommende ESF Bundesprogramm für Langzeitarbeitslose, das mit Arbeitgeberakquisiteuren und Integrationscoachs auf die direkte Integration in den Arbeitsmarkt zielt, hat das Potential einen Teil unserer 50plus Kompetenzen in die nächsten Jahre zu führen. Dies wäre zumindest eine Teillösung, da das Bundesprogramm 50plus als wichtige Kompetenz- und Finanzierungsquelle ab 2016 nicht mehr zur Verfügung stehen wird. (2014: 50plus 885 T€ bei 987 T€ Eingliederungsmitteln). Hier ist eine Initiative auf Bundesebene anzustrengen, Lösungen zu erarbeiten. Dazu gehört auch die Forderung, die durch den Verteilalgorithmus der Eingliederungsmittel (regionaler Problemdruckindikator) zu ertragende Benachteiligung aufzuheben.

Prävention zur Vermeidung des SGB II Bezugs ist eine wesentliche Anstrengung. Dazu gehören die Bildungs- und Teilhabeaktivitäten der Sozialhilfeverwaltung, wie die trägerübergreifenden Aktivitäten der GGFA im Übergang Schule Beruf. Dies in schulterschlüssiger Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, JAZ ev., dem strategischen Übergangsmanagement, den Mittelschulen, der Berufsschule und der Agentur für Arbeit. Auch wenn die im Koalitionsvertrag vorgesehene Jugendberufsagenturen sich in Erlangen nicht als die räumlich an einer Stelle verortete „one stop“ Einrichtung abbilden lässt, werden die bereits vorhanden und vorgesehenen Aktivitäten die wesentlichen Angebote einer Jugendberufsagentur darstellen.

Das Problem der Langzeitarbeitslosigkeit kann nur durch vernetztes lokales Handeln in der Stadt und in der unmittelbaren Metropolregion bewältigt werden. Die gute Kooperation der lokalen Netzwerke und der Anspruch des Stadtrats sich intensiver in die Steuerung der Jobcenterarbeit einzubringen, lässt Hoffnung zu, sich noch mehr als bisher, um die am Rande stehende Zielgruppen der SGB II Empfänger bemühen zu können.

Der Arbeitskreis mit Akteuren aus Stadt und Landkreis zur Erstellung eines Projektantrags für ein Inklusionsprojekt hat den Anspruch auch langfristig an dem gemeinsamen Ziel rechtskreisübergreifend Menschen mit Behinderung in den Arbeitsmarkt zu führen.

Wenn die sehr notwendige und wünschenswerte Initiative für einen inklusiven Arbeitsmarkt kommen sollte, wird die Umsetzung nur unter Einbindung aller kommunalen Partner und karitativen Einrichtungen möglich sein.

Der Runde Tisch zur nachhaltigen Reduzierung der Langzeitarbeitslosigkeit im Arbeitsagenturbezirk Fürth wird eine gute Plattform darstellen, in einem vernetzten Kontext aktiv zu werden und gemeinsame Programme zu finden.

Förderangebote mit Lücken

Inklusiver Arbeitsmarkt angekündigt

Bundesinitiative zur Sicherung der finanziellen und personellen Ausstattung nötig

Prävention als eine zentrale Aufgabe

Angebote der Jugendberufsagenturen in Umsetzung

Vernetztes Handeln vor Ort als Erfolgsfaktor

VII Verzeichnis von SGB II - Abkürzungen

abH	ausbildungsbegleitende Hilfen
AGH	Arbeitsgelegenheiten
AMF	Arbeitsmarktfonds
AVGS	Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein
AZ	Arbeitszeit
BAE	Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen
BgA	Betrieb der gewerblichen Art
BG-Coaching	Coaching von Bedarfsgemeinschaften
BMAS	Bundesministerium Arbeit und Soziales
BSD	Betrieblicher Sozialdienst
BWZ	Bewerbungszentrum
CLEO	Coaching für lernen, erleben, organisieren
EGT	Eingliederungstitel
EGZ	Eingliederungszuschuss
eLB	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte
EQ	Einstiegsqualifizierung
ESF	Europäischer Sozialfonds
FBW	Förderung der beruflichen Weiterbildung
FK	Fahrtkosten
FM	Fallmanagement
GdB	Grad der Behinderung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HFGA	Haupt-, Finanz- und Personalausschuss
KdU	Kosten der Unterkunft
KFA	Kommunaler Finanzierungsanteil
LfU	Leistung für Unterkunft
MA	Mitarbeiter
MAE	Mehraufwandsentschädigung
MB	Mittagsbetreuung
Migrajob	Beratung von Migrant/innen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse
pAP	Persönlicher Ansprechpartner
PAS	Projekt Arbeitssuche
PAV	Personal- und Arbeitsvermittlung
SIZ	Selbstinformationszentrum
SKH	Sozialkaufhaus
STMAS	Bay. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung
TN	Teilnehmer/in
TZ	Beschäftigung in Teilzeit
u25	unter 25-Jährige
VWT	Verwaltungstitel
VZÄ	Vollzeitäquivalent

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/50/VOA T. 2249

Verantwortliche/r:
Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen

Vorlagennummer:
50/013/2014

Einführung eines Erlangen Passes

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	02.10.2014	Ö	Einbringung	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	02.10.2014	Ö	Einbringung	
Sozialbeirat	11.11.2014	Ö	Gutachten	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	11.11.2014	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	19.11.2014	Ö	Gutachten	
Stadtrat	27.11.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Nach personeller Besetzung der neu zu schaffenden Erlangen Pass-Stelle im Sozialamt wird für bedürftige Bürgerinnen und Bürger der Stadt Erlangen ein Erlangen Pass ausgegeben. Dadurch soll den begünstigten Personen eine leichtere Inanspruchnahme von Vergünstigungen, sowie eine leichtere Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben in Erlangen ermöglicht werden.

2. Äußere Gestaltung des Erlangen Passes und begünstigter Personenkreis: wie im Sachbericht dargestellt

3. Der Erlangen Pass bündelt bestehende Vergünstigungen bei der Benutzung städtischer Einrichtungen und bei städtischen Veranstaltungen. Dies gilt auch hinsichtlich der von der Stadt Erlangen bezuschussten ÖPNV-Tickets. Es wird Aufgabe der künftigen Erlangen Pass-Stelle sein diese Angebote im Gespräch mit den städtischen Ämtern auszuweiten und darüber hinaus im Verhandlungswege weitere Vergünstigungen für Erlangen Pass-Inhaber bei Geschäften und bei Privatveranstaltungen zu erreichen. Über weitere Vergünstigungen und Ermäßigungen für Erlangen Pass-Inhaber seitens der Stadt, bzw. zu Lasten des städtischen Haushalts entscheidet der Stadtrat.

4. Es wird weiter Aufgabe der neuen Erlangen Pass-Stelle sein, sich durch entsprechende Werbemaßnahmen um eine möglichst intensive Nutzung und Inanspruchnahme des Erlangen Passes zu bemühen, sowie übersichtliches Informationsmaterial über die, durch den Erlangen Pass vermittelbaren Ermäßigungen und Vergünstigungen bereitzustellen.

5. Ein weiteres Ziel ist neben dem Sozialtarif für ÖPNV-Abonnements mit dem Erlangen Pass auch einen Sozialtarif für Einzelfahrkarten in Zusammenarbeit mit den ESTW zu ermöglichen.

6. Über die erforderlichen Personalressourcen von zwei Planstellen (1-mal A9, 1-mal A7) und den Sachmitteln (20.000 Euro) wird im Zuge der Haushaltsberatungen entschieden. Die Anträge werden von der Verwaltung in die Beratungen eingebracht.

II. Begründung

1. Bisherige Maßnahmen zur Armutsbekämpfung in Erlangen

Die bisherigen Bemühungen der Stadt zur Armutsbekämpfung umfassten folgende Maßnahmen und sind vor allem auf den Erwerb von Qualifikationen, die den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern, ausgerichtet. (freiwillige Schulbeihilfe seit 2007, kostenloses Mittagessen in Schulen und Kita's seit 2008, Gründung des Sonderfonds gegen Armut und Obdachlosigkeit in Erlangen seit 2010, organisieren einer besonders intensiven Inanspruchnahme von Bildungs- und Teilhabeleistungen seit 2011, Modellversuch Lernförderung seit 2012, ÖPNV-Ermäßigung seit 2013)

2. Einführung des Erlangen Passes

Der Erlangen Pass ergänzt diese Leistungen und ist auf die Teilhabe der Menschen am gesellschaftlichen Leben der Stadt ausgerichtet. Die Ausgabe eines Erlangen Passes soll zum einen den Nachweis der Berechtigung erleichtern, bestimmte Ermäßigungen und Vergünstigungen in Anspruch nehmen zu können. Das Vorzeigen eines handlichen Erlangen Passes ist einfacher in der Handhabung, als den jeweiligen Sozialleistungsbescheid vorzeigen zu müssen. Zum anderen ist mit der Ausgabe eines Erlangen Passes zu erwarten, dass gerade wegen dieser erleichterten Handhabung die entsprechenden Vergünstigungen häufiger als bisher von den berechtigten Personen in Anspruch genommen werden. Dadurch wird bedürftigen Personen in der Stadt Erlangen eine intensivere Teilnahme und Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben in der Stadt ermöglicht.

3. Berechtigte Personengruppen

Zum Erhalt eines Erlangen Passes sollten folgende Personengruppen berechtigt sein:

- ALG II Bezieher (ca. 4.600 Personen)
- Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, 4. Kapitel SGB XII (derzeit ca. 550 Personen)
- Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt, 3. Kapitel SGB XII (derzeit ca. 70 Personen)
- Wohngeldempfänger (derzeit ca. 600 Personen)
- Empfänger von Kinderzuschlag nach § 6a BKGG (überwiegend gleichzeitig Wohngeldempfänger)
- Asylbewerber (derzeit ca. 600 bis 700 Personen)
- Empfänger von Kriegsopferfürsorge (derzeit 1 Person)

4. Gestaltung des Erlangen Passes

Nach dem Vorschlag der Verwaltung – und in Anlehnung an Format und Gestaltung der in den Nachbarstädten gebräuchlichen Nürnberg Pässe und Fürth Pässe – sollte auch der Erlangen Pass ein kleines, handliches Format haben und auf Karton gedruckt sein (ein Gestaltungsvorschlag in Originalgröße ist als Anlage beigefügt). Vor der Ausgabe ist durch die Erlangen Pass-Stelle Name, Anschrift, Geburtsdatum und Geltungsdauer auf dem Erlangen Pass einzutragen. Da der Erlangen Pass kein Passbild enthalten soll, ist er generell nur zusammen mit einem gültigen Ausweisdokument nutzbar. Die Gültigkeitsdauer des Erlangen Passes sollte generell mit der Geltungsdauer des jeweiligen, zu Grunde liegenden Sozialleistungsbescheides übereinstimmen – max. jedoch ein Jahr. Die Ausgabe des Erlangen Passes erfolgt generell kostenfrei. Eine Ausstellung eines Zweitexemplars, z.B. bei Verlust, erfolgt nicht.

5. Notwendigkeit einer zentralen Erlangen Pass-Ausgabestelle

Um einer Mehrfachausgabe oder um Missbrauch vorzubeugen, ist es notwendig die Ausgabe sämtlicher Erlangen Pässe zentral zu registrieren.

Darüber hinaus ist mit dem Konzept des Erlangen Passes die Notwendigkeit umfangreicher Aktivitäten zur Bewerbung des Erlangen Passes, zur Akquirierung neuer und zusätzlicher Ermäßigungen und Vergünstigungen bei öffentlichen und privaten Anbietern, zur Erstellung von umfangreichem Informationsmaterial über die bestehenden Ermäßigungen und Vergünstigungen, zur haushaltstechnischen Verbuchung anfallender Kosten, zur Erstellung von Statistiken sowie zur Berichterstattung über Umfang und Entwicklung der Inanspruchnahme des Erlangen Passes für die städtischen Gremien verbunden.

Dies alles ist nur leistbar, wenn eine neue, zentrale Erlangen Pass-Stelle eingerichtet und mit dem notwendigen Personal ausgestattet wird.

6. Erforderliche Ressourcen

Nach Auffassung der Verwaltung erfordert eine solche zentrale Passausgabestelle die Einrichtung von zwei Planstellen (1-mal A9, 1-mal A7), die Einrichtung von zwei Arbeitsplätzen sowie angemessene Sachkosten (geschätzt: 20.000 €). Für die bereits bisher bestehenden Ermäßigungen und Vergünstigungen bei städtischen Einrichtungen und städtischen Veranstaltungen sind keine zusätzlichen Haushaltsmittel erforderlich, da diese bereits bisher von den jeweiligen Amtsbudgets getragen werden. Neue Ermäßigungen und Angebote werden auch zunächst aus den jeweiligen Ämterbudgets getragen. Die bereits bisher geltenden ÖPNV Ermäßigungen sind durch das bestehende Amtsbudget des Sozialamtes abgedeckt.

- Anlagen:**
1. Muster Erlangen-Pass
 2. Auflistung der bisherigen Vergünstigungen für bedürftige Personen bei städtischen Einrichtungen und Veranstaltungen

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Ö 6

■ **ERLANGEN-PASS**

Stadt Erlangen



50/79

Name

Straße/Hausnr.

PLZ/Ort

Geburtsdatum

Gültig bis

51/79

Der Erlangen-Pass ist nur gültig in Verbindung mit dem Personalausweis, Pass, Kinder- oder Schülerausweis. Der Erlangen-Pass ist nicht übertragbar.

Vergünstigungen

Stadtkämmerei

- Hundesteuer; Antrag auf Teilerlass (max. 50%)
- Vergünstigung ab Monat Antragstellung; jedes Jahr neuer Antrag erforderlich
- mtl. 4 € / max. 48 €
- SGB II o. SGB XII Leistungen, sowie Personen die einkommensmäßig gleichstehen

Kunstpalaïs

- | | |
|--|-----------------|
| • Kinder unter 6 Jahre, Begleitpersonen behind. Menschen „B“ | freier Eintritt |
| • Kinder 6 – 14 Jahre | 1 Euro |
| • Jugendliche 14 – 18 Jahre, Schüler/Studenten (Ausweis) | 2 Euro |
| • SGB II, SGB XII, Wohngeld, Asylbewerber,
Berufsausbildungsbeihilfe, Bundesausbildungsförderungsgesetz | 2 Euro |
| • Senioren ab 65 Jahre, behinderte Menschen ab 70% Behinderung | 2 Euro |
| • Familie mit 1 Erwachsener und beliebig Kindern bis 18 Jahre | 4 Euro |
| • Familie mit 2 Erwachsenen und beliebig Kindern bis 18 Jahre | 8 Euro |
| • Jahreskarte (für Gruppe Ermäßigung 2 Euro) | 12 Euro |

Stadtteilzentren und Abenteuerspielplätze

- Vorträge 3-5 € (Ermäßigung 30-60% =)
- Kurse bis zu 100 € (Ermäßigung 20%)
- Konzerte 10-17 € (Ermäßigung 20%)
- Schüler, Studenten, SGB II, SGB XII,
begründete Einzelfälle, (Rentner generell nicht)

Städt. Sing- und Musikschule

- Musikschulentgelt
- mind. 1 Kind angemeldet, Ermäßigung ab
 - o zweites Kind 34%
 - o drittes Kind 50%
 - o viertes Kind 55%
 - o fünftes Kind 100%
- monatliches Einkommen unterhalb doppelter Regelsatz SGB II, SGB XII
 - o auf Antrag Ermäßigung 25%, 50%, 75%, 100%
- Schüler, Studenten, Auszubildende
 - o Ermäßigung 20%
- Bildungsgutscheine werden angenommen
- Jährliche Verwaltungszuschlag (20€ pro Kind) immer zu entrichten
(keine Ermäßigung, kein Bildungsgutschein)

Stadtbibliothek

- | | |
|---|------------|
| • Jahresgebühr Kinder u. Jugendliche bis 18 Jahre | kostenfrei |
| • Jahresgebühr Schüler, Studenten, SGB II, SGB XII,
Wohngeld, Asylbewerber, BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe | 8 Euro |
| • Veranstaltungen: individuelle Preisfestlegung,
ermäßigte Preise für o.g. Personengruppe | |

Volkshochschule

- Kurse, Veranstaltungen
 - ermäßigter Betrag für SGB II, SGB XII, Wohngeld, Berufsausbildungsbeihilfe, Bundesausbildungsförderungsgesetz, Asylbewerber, FSJ, FÖJ, BFD, Au-pair
- ca. 56 Euro

Theater

- Kauf von Theaterkarten
- ermäßigte Beträge
 - o Kategorie 1: 13,5 €
 - o Kategorie 2: 11,50 €
 - o Kategorie 3: 9,00 €
 - o Kategorie 4: 3,00 €
 - o Garage: 7,00 €
- SGB II, SGB XII, Asylbewerber, Schwerbehinderte und deren Begleitung

Stadtmuseum

- Kinder bis 6 Jahre
 - Kinder zwischen 6-14 Jahren
 - Jugendliche 14-18, Schüler, Studenten, Senioren ab 65, behinderte Menschen ab 70% Behinderung, SGB II, SGB XII, Wohngeld, Berufsausbildungsbeihilfe, Asylbewerber
 - Familie mit 1 Erwachsener und beliebig Kindern bis 18 Jahre
 - Familie mit 2 Erwachsenen und beliebig Kindern bis 18 Jahre
- freier Eintritt
1 Euro
2,50 Euro
4 Euro
8 Euro

Kulturprojektbüro

- Personengruppe: Schüler, Studierende, Azubis, BFD, FSJ, FÖJ, SGB II, SGB XII, Asylbewerber, Schwerbehinderte ab 50% + Begleiter
 - Figurentheater-Festival
 - o Normalpreis 5-24 € (durchschnittlich 32,09 % Ermäßigung = ca. 3,40€-16,30€)
 - o Festivalkarte 9,90 € (20% = 7,92 €)
 - o Aktiv-Card-Inhaber 50%
 - Poetenfest
 - o Normalpreis 5-10 € (durchschnittlich 21,34 % Ermäßigung = ca. 3,93 €-7,87 €)
 - o Aktiv-Card-Inhaber 50%
 - Comic-Salon
 - o Normalpreis Tageskarte: 9 €/ Dauerkarte 24 €
 - o Kinder unter 6 Jahre
 - o Kinder 6-14, Schwerbehinderte (ab 50%) + Begleitperson
 - o Aktiv-Card-Inhaber 50%
 - Weitere Abendveranstaltungen
 - o Normalpreis 6-15 € (durchschnittlich 31,67 % Ermäßigung = ca. 4,10€-10,25€)
 - o Aktiv-Card-Inhaber 50%
- freier Eintritt
Tageskarte 6 €
Dauerkarte 16 €

Stadtjugendamt

- Ermäßigung bei Gebühren für Kindergärten für bedürftige Bürger

Sportamt

- SGB II, SGB XII, Schüler ab 18 Jahren, Studenten, Azubis, Schwerbehinderte
- Einzelkarte 3,30 € (Normalpreis 3,80 €)
- Zehnerkarte 28 € (Normalpreis 33 €)
- 25er Karte 65 € (Normalpreis 75 €)
- Saison 75 € (Normalpreis 100 €)

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/50/VOA T. 2249

Verantwortliche/r:
Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen

Vorlagennummer:
50/015/2014

Zum Sachstand bei den Bundeserstattungen für die Kosten von Bildungs- und Teilhabeleistungen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	02.10.2014	Ö	Gutachten	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	02.10.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Der Sachstandsbericht wird zur Kenntnis genommen.
2. Damit endlich auch in Bayern eine sachgerechte Weiterverteilung der Bundeserstattungen an die bayerischen Kommunen erreicht wird, wird die Verwaltungsspitze gebeten sich erneut an die Bayerische Staatsregierung, Erlanger Landtagsabgeordneten, sowie an die bayerischen kommunalen Spitzenverbände mit der Bitte um Unterstützung zu wenden.

II. Begründung

1. Vorgeschichte

Anfang 2011 wurden vom Gesetzgeber die Bildungs- und Teilhabeleistungen (B+T) eingeführt, mit denen die schulische, soziale und kulturelle Teilhabe von Kindern aus bedürftigen Familien erleichtert werden sollte. Die Umsetzung dieser neuen Leistungen war Aufgabe der Kommunen – für Kinder aus Familien im SGB II Bezug, im Wohngeldbezug oder im Bezug von Kinderzuschlagsleistungen sollte der B+T Aufwand der Kommunen jedoch vollständig aus dem Bundeshaushalt erstattet werden. So schrieb die damalige Bundesarbeits- und Sozialministerin, Frau Dr. von der Leyen, in einem Brief an alle Oberbürgermeister und Landräte vom 02.03.2011 wörtlich: „Die Ausgaben zur Umsetzung des Bildungspaketes werden den Kommunen in der Grundsicherung, dem Kinderzuschlag und dem Wohngeld vollständig ersetzt. Das Gesamtvolumen ... wird den Kommunen über die Beteiligungsquote des Bundes an den Kosten der Unterkunft (KdU) im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende erstattet.“

2. Streit zwischen Bund und Ländern

In den Jahren 2011 und 2012 wurde zu diesem Zweck der KdU Bundeserstattungsbetrag pauschal und für alle gleich um 5,4% angehoben, da der von den Kommunen tatsächlich benötigte Bedarf zur damaligen Zeit noch nicht bekannt war. Erstmals für 2013 sollte nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Spitzabrechnung erfolgen und die jeweilige Anhebung der KdU Bundeserstattung jeweils in differenzierter und bedarfsgerechter Höhe gestaltet werden.

Im Rahmen der ersten Spitzabrechnung des tatsächlichen kommunalen B+T Aufwandes in 2013 wurde der pauschale und für alle gleiche Anhebungssatz von 5,4% bei der KdU Bundeserstattung ersetzt durch landesspezifische, dem jeweils tatsächlichen B+T Aufwand entsprechende Länderquoten von im Bundesdurchschnitt 3,3% für 2013 und 3,5% für 2014 (die jeweiligen Erhöhungssätze für das Land Bayern betrugen 3,0% in 2013 und 3,2% in 2014).

Ungeachtet des Gesetzeswortlauts (Spitzabrechnung erstmals für 2013) bestand jedoch der Bund auch auf einer nachträglichen Spitzabrechnung für 2012. Da die Länder sich diesem Wunsch unter

Hinweis auf die ausdrückliche Regelung in § 46 Abs. 7 SGB II verweigerten, erklärte der Bund allen betroffenen Ländern gegenüber (14 von 16) die Aufrechnung und kürzte seine B+T Erstattungen 2014 um die entsprechenden Beträge (gegenüber Bayern um eine Gesamtsumme von 20,3 Millionen Euro; auf die Stadt Erlangen entfielen davon ca. 44.000 Euro). Von Seiten der Länder wurde hiergegen Klage gegen den Bund vor dem Bundessozialgericht erhoben (Federführung beim Land NRW), deren Ergebnis jedoch längere Zeit auf sich warten lassen dürfte.

Unabhängig von diesem Streit über die Zulässigkeit einer nachträglichen Spitzabrechnung für das Jahr 2012 hat der Bund den Ländern im Juli 2014 mitgeteilt, dass bei der B+T Bundeserstattung für das Jahr 2013 für alle Länder um ca. 37 Millionen Euro zu wenig ausbezahlt worden seien (für Bayern um 1,95 Millionen Euro) und hat den Ländern entsprechende Nachzahlungen angeboten. Das Land Bayern vertritt zwar mittlerweile – soweit ersichtlich als einziges Land – die Rechtsauffassung, eine Spitzabrechnung zwischen Bund und Ländern sei im Gesetz nicht vorgesehen und habe deshalb generell zu unterbleiben – trotzdem hat Bayern die Nachzahlung des Bundes für 2013 angenommen und an die bayerischen Kommunen weiterverteilt (für die Stadt Erlangen ergab dies einen Nachzahlungsbetrag für das Jahr 2013 in Höhe von ca. 174.000 Euro). Für die Stadt Erlangen ergibt sich somit bei den B+T Kosten für das Jahr 2013 folgende finanzielle Bilanz:

tatsächlicher B+T Aufwand in 2013	ca. 615.000 Euro
tatsächlich in der Stadt Erlangen im Jahr 2013 angekommener Betrag an Bundeserstattungen zum Ausgleich des B+T Aufwandes	ca. 280.000 Euro
vom Land Bayern verteilter Nachzahlungsbetrag des Bundes für 2013	ca. 174.000 Euro
tatsächlicher Fehlbetrag für 2013 zu Lasten des Sozialamtsbudgets	ca. 161.000 Euro

3. Die Weiterverteilung der Bundeserstattungen durch das Land Bayern an die bayerischen Städte und Landkreise

Der oben geschilderte Streit zwischen Bund und Ländern hat letztlich für die Stadt Erlangen nur einen einmaligen Einnahmeverlust in 2014 in Höhe von ca. 44.000 Euro zur Folge. Über die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahme wird das Bundessozialgericht entscheiden. Ansonsten ist zu konstatieren, dass der Bund seine B+T Erstattungen im gesetzlichen Umfang komplett an die Länderhaushalte überweist.

Unser gewichtigeres Problem liegt darin, dass die Weiterverteilung der erhaltenen B+T Bundeserstattungen durch das Land Bayern an die bayerischen Städte und Landkreise nicht korrekt – also nicht entsprechend den jeweiligen B+T Ausgaben des Vorjahres – erfolgt und die Stadt Erlangen dadurch erhebliche finanzielle Nachteile erleidet.

Das Bayerische Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch wurde im Jahr 2006 an die neue Rechtslage angepasst, die durch das in Kraft treten des SGB II zum 01.01.2005 entstanden war. Dementsprechend ist in Art. 3 AGSG für die Verteilung der KdU Bundeserstattungen (aus § 46 Abs. 5 SGB II) festgelegt, dass diese Bundesmittel an die bayerischen Städte und Landkreise nach dem Verteilungsmaßstab „örtlicher KdU Aufwand“ weiter zu verteilen sind. Eine gesonderte Weiterverteilungsregelung für die B+T Erstattungen des Bundes fehlt im Art. 3 AGSG, weil es im Jahr 2006 noch keine B+T Leistungen der Kommunen gab und auch keine B+T Erstattungen des Bundes.

Da im Jahr 2011 für die Weiterverteilung der neuen B+T Erstattungsmittel des Bundes der technische Weg über eine prozentuale Anhebung der KdU Erstattungen gewählt wurde hätte logischerweise zwingend für die sachgerechte Weiterverteilung dieser B+T Bundeserstattungsmittel innerhalb Bayerns eine entsprechende Ergänzung der Weiterverteilungsregelung im Art. 3 AGSG kommen müssen. Denn ohne Anpassung dieser landesrechtlichen Vorschrift sind nach Art. 3 AGSG beim Land eingegangene KdU Erstattungsmittel (also einschließlich der B+T Erstattungsmittel des Bundes) nach dem Maßstab „örtlicher KdU Aufwand“ zu verteilen. Wie sehr aber KdU Aufwand und B+T Aufwand sich mittlerweile unterschiedlich entwickelt haben, zeigen die Ergebniszahlen

2013 aus der Stadt Erlangen (B+T Aufwand ca. 615.000 Euro, nach Art. 3 AGSG zustehende Bundeserstattungen nur ca. 280.000 Euro).

Im Gegensatz zu anderen Bundesländern verweigert der Freistaat Bayern jedoch eine sachgerechte Änderung der Ausführungsgesetze des Landes – mit der Folge, dass in Bayern die B+T Erstattungen des Bundes regelmäßig falsch verteilt werden: Bayerische Kommunen mit geringen B+T Ausgaben erhalten regelmäßig zu hohe Bundeserstattungen und bayerische Kommunen mit hohen B+T Ausgaben erhalten regelmäßig nur einen Teil dieser Ausgaben erstattet. Zur Begründung verweist die bayerische Staatsregierung auf die neu verkündete „Paragraphenbremse“. Danach soll in Bayern künftig nur noch dann ein neues Gesetz verabschiedet werden, wenn gleichzeitig ein anderes bestehendes Gesetz abgeschafft wird.

4. Nicht nur unsachgemäße, sondern auch inkonsequente Rechtsanwendung in Bayern

Wie paradox sich im Ergebnis die Berufung Bayerns auf das Instrument der Paragraphenbremse auswirkt (das bei Kollegen aus anderen Bundesländern nur Kopfschütteln hervorruft), ist offenbar den Verantwortlichen im bayerischen Sozialministerium bewusst. Dies hat sich in diesem Jahr bereits bei zwei Gelegenheiten gezeigt:

- bei der Weiterverteilung von Kürzungen an B+T Erstattungsmitteln des Bundes in der Folge der erzwungenen nachträglichen Spitzabrechnung für 2012 und
- bei der Weiterverteilung der Nachzahlung des Bundes für 2013.

In beiden Fällen kam das BayStMAS zu der Auffassung, dass eine Anwendung des nach Art. 3 AGSG einzig zulässigen Verteilungsmaßstabes „örtlicher KdU Aufwand“ als nicht gerecht empfunden werden müsste. In beiden Fällen ist man deshalb in München vom gesetzlichen Verteilungsmaßstab des Art. 3 AGSG abgewichen und zu einer Mittelverteilung „nach dem freien Ermessen des Ministeriums“ übergegangen. Bei der Verteilung der Nachzahlungen des Bundes für 2013 z.B. hat dies dazu geführt, dass wir einen beachtlichen Nachschlag in Höhe von ca. 174.000 Euro erhielten. Allerdings fehlen uns immer noch ca. 161.000 Euro an versprochenen Bundeserstattungen für 2013. Andere bayerische Kommunen, die bereits vorher mehr Bundeserstattungen erhalten hatten, als sie überhaupt an B+T Ausgaben aufweisen, dürfen nach der Entscheidung aus München jedoch ihre Überschüsse weiter behalten.

5. Rechtfertigungsversuche des Ministeriums in München

Durch die Vorgabe der Paragraphenbremse aus der Staatskanzlei ist das Arbeits- und Sozialministerium in München daran gehindert, einen Gesetzesvorschlag zur sachgerechten Ergänzung des Art. 3 AGSG voranzutreiben und von Anfang an eine Verteilung der B+T Bundeserstattungen nach dem einzig korrekten Maßstab „örtlicher B+T Aufwand des Vorjahres“ sicherzustellen.

Durch diese Selbstblockade werden auch weiterhin alle bayerischen Kommunen, die sich in den vergangenen drei Jahren um eine starke Inanspruchnahme der Bildungs- und Teilhabeleistungen bemüht haben, vom Freistaat Bayern finanziell bestraft – umgekehrt werden auch weiterhin alle bayerischen Kommunen durch Mehreinnahmen vom Freistaat Bayern belohnt, die nur eine vergleichsweise schwache Inanspruchnahme der Bildungs- und Teilhabeleistungen erreicht haben.

Zur Rechtfertigung dieser gesetzgeberischen Untätigkeit werden in einem Antwortschreiben der bayerischen Sozialministerin Emilia Müller vom 07.07.2014 an Herrn Oberbürgermeister erstaunliche Argumente angeführt:

- obwohl eine gesetzliche Zweckbindung der B+T Bundeserstattungen anerkannt wird, wird den bayerischen Kommunen ein Rechtsanspruch auf sachgerechte Weiterverteilung dieser Bundesmittel generell abgesprochen – darüber könne das Land vielmehr in eigenem Ermessen nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten frei entscheiden
- die Ministerin zweifelt sogar grundsätzlich die Sinnhaftigkeit der Entscheidung des Bundesgesetzgebers an, den kommunalen B+T Aufwand vollständig aus dem Bundeshaushalt zu

ersetzen (es sei „strukturell problematisch die politischen Entscheidungsträger vor Ort in die Lage zu setzen auf fremde Rechnung, also ohne jedes finanzielle Eigenrisiko, unlimitierte sozialpolitische Wunschvorstellungen umsetzen zu können“)

- zu guter Letzt rechtfertigt die Ministerin die Verweigerung einer sachgerechten Kostenerstattungsregelung mit folgendem – scheinbar unschlagbarem – Argument: „Auch in anderen Bereichen erfüllen die Kommunen soziale Aufgaben ohne Vollkostenerstattung“.

Als Gipfels dieses „Mauerns“ muss es erscheinen, dass das bayer. Sozialministerium angeblich das ausführende Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung angewiesen haben soll Zahlen über den örtlichen B+T Aufwand und die erhaltenen B+T Erstattungen nur für die jeweilige Kommune herauszugeben – die entsprechenden Daten für andere bayerische Kommunen seien – „aus Gründen des Datenschutzes“(!) – geheim zu halten. Eine derartige Verweigerung von Transparenz bei der Weiterverteilung von öffentlichen Geldern unter Vorspiegelung eines angeblichen Datenschutzinteresses ist einmalig!

6. Weiteres Vorgehen

Trotz der beschriebenen finanziellen Benachteiligung in erheblichem Umfang beabsichtigt das Sozialamt sich auch weiterhin für eine möglichst intensive Inanspruchnahme der Bildungs- und Teilhabeleistungen in der Stadt Erlangen einzusetzen. Diese Absicht wird auch so im bevorstehenden Arbeitsprogramm für 2015 formuliert.

Daneben sollten aber auch alle Möglichkeiten genutzt werden, um die beschriebenen finanziellen Benachteiligungen möglichst bald abzustellen. Dabei muss die Benachteiligung durch die bayerische Staatsregierung (Verweigerung der Ergänzung des Art. 3 AGSG durch Einfügung einer sachgerechten Verteilungsregelung für die B+T Bundeserstattungen) im Vordergrund stehen, da es sich hierbei nicht um eine einmalige, sondern um eine jährlich wiederkehrende finanzielle Belastung der Stadt Erlangen handelt. Mit dem Ziel der Beendigung dieser Benachteiligung sollte sich deshalb die Stadtspitze an die bayerische Staatsregierung, an die Erlanger Landtagsabgeordneten sowie an die bayerischen kommunalen Spitzenverbände wenden.

Anlagen: 1. Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2014-BBFestV 2014 vom 14.07.2014

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

**Verordnung
zur Festlegung der der Revision unterliegenden Bundesbeteiligung
an den Kosten der Unterkunft und Heizung für das Jahr 2014
(Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2014 – BBFestV 2014)**

Vom 14. Juli 2014

Auf Grund des § 46 Absatz 7 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1

**Festlegung des Wertes nach § 46 Absatz 6 Satz 1
des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bis zum Jahr 2015**

Der Wert nach § 46 Absatz 6 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wird auf Grund der durch die Länder ermittelten Gesamtausgaben für die Leistungen nach § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes im Jahr 2013 rückwirkend zum 1. Januar 2014 für das Jahr 2014 sowie für das Jahr 2015 auf bundesdurchschnittlich 3,5 Prozentpunkte festgelegt. Von diesem Wert werden auf Grund der in den Ländern unterschiedlichen Ausgaben für diese Leistungen im Jahr 2013 rückwirkend zum 1. Januar 2014 für das Jahr 2014 sowie für das Jahr 2015 die folgenden länderspezifischen Werte abgeleitet:

- 4,3 Prozentpunkte für Baden-Württemberg,
- 3,2 Prozentpunkte für den Freistaat Bayern,
- 2,1 Prozentpunkte für Berlin,
- 2,3 Prozentpunkte für Brandenburg,
- 6,4 Prozentpunkte für die Freie Hansestadt Bremen,
- 6,5 Prozentpunkte für die Freie und Hansestadt Hamburg,
- 3,5 Prozentpunkte für Hessen,
- 3,1 Prozentpunkte für Mecklenburg-Vorpommern,
- 4,2 Prozentpunkte für Niedersachsen,
- 3,7 Prozentpunkte für Nordrhein-Westfalen,
- 3,3 Prozentpunkte für Rheinland-Pfalz,
- 4,2 Prozentpunkte für das Saarland,
- 3,1 Prozentpunkte für den Freistaat Sachsen,
- 2,4 Prozentpunkte für Sachsen-Anhalt,
- 3,6 Prozentpunkte für Schleswig-Holstein,
- 3,7 Prozentpunkte für den Freistaat Thüringen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 14. Juli 2014

Die Bundesministerin
für Arbeit und Soziales
Andrea Nahles

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/50/WM021 T. 2442

Verantwortliche/r:
Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen

Vorlagennummer:
501/002/2014

Mittagessen für Schüler in der Tagesstätte der Georg - Zahn - Schule

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	02.10.2014	Ö	Gutachten	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	02.10.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Dem Vorschlag der Verwaltung wird zugestimmt.

Der Eigenanteil für das Mittagessen in der Tagesstätte der Georg-Zahn-Schule wird für Kinder, die dem Grunde nach einen Anspruch auf BuT-Leistungen haben, aus kommunalen Mitteln übernommen.

II. Begründung

Die Tagesstätte der Georg-Zahn-Schule ist eine Einrichtung i.S.d. §75 SGB XII und vergleichbar mit einem Hort für behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Schüler. Die Kinder nehmen dort ihr Mittagessen ein und werden über den Nachmittag betreut. Die Kosten der Betreuung und Förderung in der Tagesstätte werden im Rahmen der Eingliederungshilfe vom Bezirk übernommen.

Für das Mittagessen wird von den Eltern ein Eigenanteil verlangt, der bis einschließlich 31.12.2013 von der Stadt Erlangen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets als Hortmittagessen qualifiziert und übernommen wurde. Der Eigenanteil beträgt für

- Leistungsberechtigte nach dem SGB II und SGB XII 12,75 € mtl.
- Für andere Schüler der Einrichtung (auch Wohngeld, Kinderzuschlag) 33,00 € mtl.

Die Überweisung des Eigenanteils erfolgte direkt an den Bezirk.

Seit dem 01.01.2014 kann Mittagessen in Horten grundsätzlich nicht mehr über das Bildungs- und Teilhabepaket finanziert werden. Ausnahmen gibt es in den Fällen, in denen die Schule mit dem jeweiligen Hort eine Vereinbarung abschließt, dass das Mittagessen in schulischer Verantwortung angeboten wird. Die Voraussetzungen hierfür wurden im Schreiben des StMAS vom 07.10.2013 genau formuliert.

Viele Erlanger Schulen haben mit verschiedensten Horten entsprechende Vereinbarungen getroffen.

Der Georg-Zahn-Schule wurde diese Möglichkeit bisher nicht nahegelegt und erscheint aus folgenden Gründen nicht sinnvoll:

In dem Moment, in dem das Mittagessen in der Georg-Zahn-Tagesstätte aufgrund einer solchen Vereinbarung als Schulmittagessen qualifiziert wird, wird der Bezirk Mittelfranken, der es bisher als Teil der Eingliederungsmaßnahme sieht, sich für alle Kinder komplett aus der Finanzierung des Mittagessens nehmen. Das hätte zur Folge, dass die Kinder die keinen Anspruch auf BuT – Leistungen haben, ihr Mittagessen komplett (nicht nur den Eigenanteil) selbst finanzieren müssten. Dies wäre eine Regelung, die zu einer Schlechterstellung vieler Kinder und deren Eltern führen würde; sie wird daher als kontraproduktiv erachtet.

Der Georg-Zahn-Schule wird daher der Abschluss einer solchen Vereinbarung nicht angeraten.

Da jedoch auch oder gerade für diese Kinder das Mittagessen – ohne Erbringung eines Eigenanteils - ermöglicht werden sollte, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen die zu erbringende Eigenleistung aus kommunalen Mitteln zu finanzieren.

Bei ca 10 Kindern, die die Tagesstätte besuchen und Anspruch auf BuT-Leistungen dem Grunde nach haben, beläuft sich der kommunale Leistung auf ca. 230 € mtl.

Diese Regelung sollte auch für einzelne Kinder (derzeit 2 Kinder), die Förderschulen des Bezirks mit angeschlossener Tagesstätte außerhalb Erlangens besuchen und deren Eltern diesen Eigenanteil erbringen müssen, angewandt werden.

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/50/WM021 T. 2442

Verantwortliche/r:
Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen

Vorlagennummer:
501/003/2014

Implementierung der Modellprojektes „Optimierte Lernförderung„ in der Mönauschule

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	02.10.2014	Ö	Gutachten	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	02.10.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Mönauschule, VHS, Amt 50

I. Antrag

1. Dem Antrag auf Implementierung des Projektes „Optimierte Lernförderung“ in der Mönauschule Grundschule zum 15.10.2014 wird zugestimmt.
2. Die Kosten dieses Projektes werden über die Lernförderung aus dem Bildungs- und Teilhabepakets getragen.

II. Begründung

Mit Beschluss des Sozial- und Gesundheitsausschusses vom 26.05.2012 wurde Erlanger Schulen die Möglichkeit eröffnet am Modellprojekt „Optimierte Lernförderung“ teilzunehmen. Dieses Projekt wurde konzipiert, da sich bereits im ersten Jahr der Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets das Instrument der Lernförderung als individuelle Einzelförderung – losgelöst aus dem schulischen Kontext – als sehr bürokratisch und nicht effektiv erwiesen hat. Die Konzeptidee sowie die Möglichkeiten der Umsetzung können der Anlage, welche als Grundlage des Beschlusses vom 26.05.2012 diente, entnommen werden.

Mit Beginn des Schuljahres 2012/2013 haben die drei Erlanger Mittelschulen (Eichendorffschule, Ernst-Penzoldt-Schule, Hermann-Hedenus-Schule) sowie die Werner-von-Siemens-Realschule das Projekt in ihren Schulen etabliert. Seit Februar 2013 nimmt auch die Pestalozzigrundschule an diesem Projekt teil.

Die Organisation der Lernförderung wird in den verschiedenen Schulen – je nach Philosophie und Schülerstruktur – sehr unterschiedlich organisiert und durchgeführt. Alle am Projekt beteiligten Stellen bestätigen jedoch die Effektivität und den Erfolg dieser Art der Lernförderung. Insofern wird auf den Bericht im Sozial- und Gesundheitsausschuss vom 03.03.2013 verwiesen.

Mit Antrag vom 23.07.2014 beantragte die Mönauschule das Projekt der „Optimierten Lernförderung“ auch in ihrer Schule zu etablieren.

Derzeit besuchen 165 Schüler in acht Klassen die Mönauschule. Nach Auskunft der Schule kommen 55% aller Schülerinnen und Schüler aus Familien mit Migrationshintergrund und haben aufgrund unterschiedlichster Situationen in den Familien einen hohen sprachlichen und sozial/emotionalen Förderbedarf. Viele Schülerinnen und Schüler benötigen daher eine außerschulische Unterstützung um den Anforderungen des Schulalltags gerecht zu werden und die wesentlichen Lernziele zu erreichen.

Die Mönauschule beabsichtigt daher im Rahmen dieses Projektes parallel zum Unterricht in den Unterrichtsfächern „Deutsch und Mathematik“ Lernhelfer einzusetzen und dieses Angebot durch

individuelle Unterstützung am Nachmittag zu ergänzen. Diese Lernhelfer sollen über die vhs gewonnen werden.

Unter Berücksichtigung des Umfangs der beantragten und auch notwendigen Lernförderung werden sich die Kosten für das Schuljahr 2014/2015 auf ca. 43.000 € belaufen.

Seitens der Verwaltung wird der Antrag der Mönäuschule auf Implementierung des Projektes befürwortet. Aufgrund der Erfahrungen an anderen Schulen wird in diesem Zusammenhang die Gewinnung der Lernhelfer über die vhs positiv bewertet und befürwortet, da sich die Zusammenarbeit mit der vhs in diesem Projekt sehr bewährt hat.

Die Kosten für dieses Projekt werden als Leistung der Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II mit dem Land über die Kosten des „Bildungs- und Teilhabepaketes“ abgerechnet; inwieweit in 2014 und den Folgejahren eine komplette Erstattung der Kosten erfolgen wird, kann heute nicht abschließend beurteilt werden; insoweit wird auf die Ausführungen unter TOP 7 verwiesen.

Von Seiten der VHS wird für die Ausweitung der Lernförderung auf die Mönäuschule eine geringfügige Anhebung der Arbeitsstunden in der VHS für erforderlich gehalten, die von dort im Personalreferat beantragt wird. Aus Sicht des Sozialamtes wird diese Arbeitszeiterhöhung in der VHS befürwortet.

Anlagen: 1. Lernförderung Modellversuch Regeln

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Modellversuch „Lernförderung“

1. Am Modellversuch „Lernförderung“ beteiligen sich folgende Schulen:

Hermann-Hedenus-Grundschule
Eichendorff-Mittelschule
Ernst-Penzoldt-Mittelschule
Werner-von-Siemens-Realschule

Ab Beginn des Schuljahres 2012/2013 (ab dem 1.8.2012) können – wenn die Schule dies wünscht - im Rahmen der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets alle Anträge auf Lernförderung, die für Schülerinnen und Schüler dieser Schule gestellt werden, für die Laufzeit des Modellversuchs in die Entscheidungszuständigkeit der jeweiligen Schulleitung delegiert werden. Das Sozialamt steht jederzeit zur engen Kooperation und Beratung bereit.

Das Sozialamt stellt ein Formblatt zur Bewilligung der Anträge auf Lernförderung bereit, mit den Abschnitten

- Antragstellung durch den/die Erziehungsberechtigten
- Begründung der Schule für Erforderlichkeit und Umfang der Lernhilfe
- Bewilligungsentscheidung

2. Die Schulleitung verpflichtet sich, an der Schule bedarfsgerechte Lernförderungsangebote – als Förderunterricht, als ergänzenden Zusatzunterricht oder als vergleichbare Unterstützungsangebote – zu organisieren und bereit zu halten (diese Angebote brauchen sich nicht auf B+T-anspruchsberechtigte Schüler zu beschränken).

Die dafür eingesetzten Kräfte müssen ausreichend qualifiziert sein und sind zusätzlich zum vorhandenen Lehrpersonal der Schule zu engagieren. Es ist sicherzustellen, dass eine ständige, enge Abstimmung und Absprache zwischen dem vorhandenen Lehrpersonal und den eingesetzten Zusatzkräften stattfindet.

3. Alle Schülerinnen und Schüler der beteiligten Schulen, die im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets einen Anspruch auf Lernförderung haben, sollen vorrangig innerschulische Lernförderungsangebote nutzen. Die Schulen kennen den konkreten Förderbedarf selbst am besten, sie müssen Art und Umfang des Förderbedarfs ohnehin feststellen.
4. Die Kosten der von der Schule organisierten Lernförderangebote werden spätestens jeweils zum Ende eines Schulhalbjahres zwischen der Schule und dem Sozialamt abgerechnet. Dabei sind von der Schule nachzuweisen:
 - Anzahl der Schüler, denen Lernhilfe bewilligt wurde (durch Vorlage der Bewilligungsbescheide)
 - Stundenzahl der geleisteten Lernhilfe
 - Personal- und Sachkosten, die durch den Einsatz des Zusatzpersonals entstanden sind.

Auf Wunsch ist das Sozialamt zu angemessenen Vorschusszahlungen bereit.

Da es sich regelmäßig um Gruppenangebote handeln dürfte, soll der als B+T-Leistung zu übernehmende Stundensatz pro Schüler 10 € nicht überschreiten. Im Fall einer Einzelbetreuung eines Schülers kann der Stundensatz bis zu 20 € betragen.

5. Für den Fall, dass sich im Ergebnis im Schuljahr 2012/2013 durch die von der Schule organisierten Lernhilfeangebote Kostenunterdeckungen ergeben sollten, die aus B+T-Leistungen nicht abgedeckt werden können, hält das Sozialamt in seiner Budgetrücklage bis zu 20.000 € bereit, um evtl. Fehlbeträge bei den, am Modellversuch teilnehmenden Einrichtungen ausgleichen zu können.
6. Am Modellversuch nehmen ebenfalls folgende Lern- und Spielstuben teil, sofern für die Kinder in diesen Einrichtungen ebenfalls gezielte Lernförderangebote organisiert werden:

Die Entscheidung über B+T-Anträge auf Kostenübernahme für Lernförderung verbleibt in diesen Fällen beim Sozialamt, um eine Doppelförderung durch Schule und Lern- und Spielstube zu vermeiden, bzw. damit die Erforderlichkeit dieser zusätzlichen, außerschulischen Lernförderung durch die jeweilige Schule bewertet werden kann. Im übrigen gelten für diese zusätzlich organisierten Lernförderangebote in den teilnehmenden Lern- und Spielstuben die Ziffern 2 bis 5 entsprechend.

7. Die Laufzeit des Modellversuchs wird zunächst auf das Schuljahr 2012/2013 beschränkt. Sozialamt und die am Modellversuch beteiligten Einrichtungen berichten vor Ablauf des Schuljahres über ihre Erfahrungen in Schulausschuss, Jugendhilfeausschuss und Sozialausschuss, damit rechtzeitig über eine Verlängerung des Modellversuchs im folgenden Schuljahr entschieden werden kann.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/50/GT001 T. 2834

Verantwortliche/r:
Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen

Vorlagennummer:
50/017/2014

**Erlangen - Barrierefrei 2023 schnellstmöglich umsetzen;
hier: FWG-Fraktionsantrag Nr. 123/2014 vom 25.08.2014**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	02.10.2014	Ö	Gutachten	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	02.10.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
Der Fraktionsantrag der FWG Nr. 123/2014 vom 25.08.2014 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

Eine Umgestaltung der Stadt Erlangen mit dem Ziel der umfassenden Barrierefreiheit hatte in den vergangenen 30 Jahren folgende Stationen:

1. Es wurden im Jahr 1988 die Weichen für eine Umstellung des Busverkehrs auf Niederflurbusse gestellt. Seit 2005 sind alle innerstädtischen Buslinien auf Niederflurbusse umgestellt.
2. Ein Bordsteinabsenkungsprogramm Anfang der 90er Jahre ergab ein nahezu geschlossenes Wegesystem für Rollstuhlfahrer.
3. Der Erlanger Stadtrat hat 1998 einen einstimmigen Beschluss zum Barrierefreien Bauen an Städtischen Gebäuden bei Umbau und Neubau gefasst.
4. Der Erlanger Stadtrat hat im Jahr 2002 die Erklärung von Barcelona („Behinderte Menschen in der Kommune“) unterzeichnet und das Konzept „Barrierefreies Erlangen“ verabschiedet.

Zur Umsetzung der Beschlüsse wurden zwischen 2000 und 2003 im Hinblick auf Barrierefreiheit die Daten von ca. 1500 Gebäuden erhoben. Auf der Basis dieser Erhebung erfolgte eine barrierefreie Umgestaltung der städtischen Gebäude bei Neubau, Sanierung und Umbau sowie der Einbau von Bodenindikatoren und Blindenampeln bei Umbau von Kreuzungsbereichen und der Einbau von Induktionsanlagen in städtischen Veranstaltungsräumen.

Die Planungs-, Umbau- und Neubaumaßnahmen durch die Stadtplanung, das Gebäudemanagement, das Tiefbauamt, die ESTW und durch andere Bauträger erfolgen unter Einbeziehung der Erlanger Behindertenverbände und des Behindertenbeauftragten prozessbegleitend im Einzelfall.

Eine Prüfung von Einzelfällen (in Abweichung von der Festlegung, dass nur bei Neu- und Umbau Barrierefreiheit hergestellt wird) erfolgt auf Anregung der genannten Akteure oder auf Antrag durch den Stadtrat.

Es wird empfohlen, diese bewährte und erfolgreiche Arbeitsweise beizubehalten.

- Anlagen:**
1. FWG-Fraktionsantrag Nr. 123/2014 vom 25.08.2014
 2. Sachstandsbericht 2012: zehn Jahre „Barrierefreies Erlangen“
 3. Auszug aus der SZ vom 29.07.2014

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Freie Wählergemeinschaft Erlangen

im Stadtrat Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
 Stadträtin Anette Wirth-Hücking, Prof. Dr. Gunther Moll
 Zimmer 331, Tel. 0174/9855460

Herrn Oberbürgermeister
 Dr. Florian Janik
 Rathausplatz 1
 91052 Erlangen

Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: 31.08.2014

Antragsnr.: 123/2014

Verteiler: OBM, BM, Fraktionen

Zust. Referat: V/50/Hr. Grützner
mit Referat:

Erlangen, den 25.08.2014

Stadtratsantrag: Erlangen - Barrierefrei 2023 schnellstmöglich umsetzen

Jeder Erlanger Bürgerin und jedem Erlanger Bürger mit Behinderung muss - gemäß der völkerrechtlich verbindlichen UN-Behindertenrechtskonvention - eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen ermöglicht sein. Grundlegend hierfür ist eine unbehinderte Zugänglichkeit und Mobilität, die - unterstützt durch das Programm „Bayern barrierefrei 2023“ - umzusetzen ist.

Antrag:

Sämtliche in der Zuständigkeit der Stadt Erlangen stehende Gebäude, Einrichtungen und Transportmittel werden barrierefrei ausgestattet, damit eine unbehinderte Zugänglichkeit und Mobilität für alle Bürgerinnen und Bürger mit Behinderung in der Stadt Erlangen bis spätestens Ende 2023 - und damit 24 Jahre (!) nach der Ratifikation der UN-Behindertenrechtskonvention (Inkrafttreten: 03. Mai 2008, Ratifikation Deutschland: 24. Februar 2009) - gewährleistet ist.

Begründung:

1. Die Verwirklichung der Menschenrechte für behinderte Menschen ist entscheidend von einer zugänglichen Umwelt abhängig. Nach Artikel 9 („Zugänglichkeit“) Absatz 1 der UN-Behindertenrechtskonvention ist die Stadt Erlangen verpflichtet, in ihrem Zuständigkeitsbereich für Menschen mit Behinderung alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um ihnen gleichberechtigt mit anderen den Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln sowie zu Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit im städtischen Gebiet Erlangen offen stehen oder für sie bereit gestellt werden, zu gewährleisten. Nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 gehören zu den erforderlichen Maßnahmen die Feststellung und die Beseitigung von Zugangshindernissen und Zugangsbarrieren.

2. Unterstützt wird diese völkerrechtliche Verpflichtung durch die Behindertengleichstellungsgesetze des Bundes (2002) und der Länder (Bayern 2003), mit denen die Grundlagen für eine allgemeine, umfassende barrierefreie Umweltgestaltung geschaffen wurden. Barrierefrei sind dabei bauliche und sonstige Anlagen sowie Verkehrsmittel, wenn sie für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Dem entspricht die Bayerische Staatsbauverwaltung („barrierefreies Bauen“) mit dem ganzheitlichen Ansatz „Gestalten für alle.“

3. Erlangen nennt sich die Stadt der Gesundheit und Bewegung sowie der Bildung und der Schulen. Deshalb wird sie - vorbildlich für Bayern - von den im Programm „Bayern barrierefrei 2023“ genannten Handlungsfeldern „Mobilität, Bildung und staatliche Gebäude“ die Bereiche Mobilität und städtische Gebäude umsetzen und verwirklichen.

Umsetzung:

1. Feststellung von Zugangshindernissen und Zugangsbarrieren:

Bis März 2015 ist eine vollständige Bedarfserhebung für die Schaffung einer unbehinderten Zugänglichkeit (Barrierefreiheit) für alle in der Zuständigkeit der Stadt Erlangen stehenden Gebäude, Einrichtungen und Transportmittel einschließlich einer Kostenaufstellung für alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung einer freien Mobilität erstellt. Dabei können die exemplarischen Aktionspläne der Modellkommunen „Bayern barrierefrei 2023“ (in Mittelfranken Wassertrüdingen und Bad Windsheim), die bis Ende 2014 den Bedarf der jeweiligen Gemeinde erfassen und alle notwendigen Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit im öffentlichen Raum zusammenstellen, herangezogen werden.

2. Beseitigung von Zugangshindernissen und Zugangsbarrieren:

Bis Ende 2023 ist - entsprechend der Ankündigung des bayerischen Ministerpräsidenten Horst Seehofer in seiner Regierungserklärung vom 12. November 2013 „Bayern wird in zehn Jahren komplett barrierefrei“ sowie des Programms Modellkommunen „Bayern barrierefrei 2023“ - die vollständige Barrierefreiheit für alle im Zuständigkeitsbereich der Stadt Erlangen stehenden Gebäude, Einrichtungen und Transportmittel gewährleistet. Für alle Um- und Neubauten kommen die aktuellen technischen Regeln des barrierefreien Bauens (DIN 18040 Teil 1 „Öffentlich zugängliche Gebäude“ und Teil 2 „Wohnungen“ (sowie demnächst auch Teil 3 „Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum“)) der Obersten Baubehörde zur Anwendung. Im zeitlichen Ablauf werden zuerst die entsprechenden Maßnahmen zur Herstellung einer unbehinderten Zugänglichkeit für Eltern mit Kindern, Schulkinder sowie ältere Bürgerinnen und Bürger umgesetzt.

3. Finanzierung:

a) Zur Mitfinanzierung durch das Land Bayern wird die Stadt Erlangen alles unternehmen, damit es bei der unter 2. genannten Erklärung nicht nur bei einem Appell (so Staatskanzlei-Chefin Christine Haderthauer) ohne finanzielle Ausstattung bleibt (denn der Freistaat Bayern hat ebenfalls die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention zu gewährleisten und seinen finanziellen Anteil zu übernehmen).

b) Für die Umsetzung dieses Antrags werden für den nächsten Haushalt eine entsprechende Planungssumme bereitgestellt und - auch wenn die Stadt Erlangen nicht zu den 16 Modellkommunen „Bayern barrierefrei 2023“ zählt - alle Versuche unternommen, die Unterstützung des Bayerischen Staatsministerium des Inneren, für Bau und Verkehr (so z.B. ein nachträglicher Planungskostenzuschuss von 25.000 Euro) zu erhalten. Ab dem Haushaltsjahr 2015 wird, abhängig vom Ergebnis der unter 1. genannten Kostenschätzung, bis 2023 für jedes Jahr eine entsprechende Summe der erwarteten Gesamtkosten im Haushalt bereit gestellt. Auch hier werden alle Versuche unternommen, Mittel zur Mitfinanzierung des Landes aus dem angekündigten Sonderinvestitionsprogramm „Bayern barrierefrei 2023“ zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen



Anette Wirth-Hücking

gez. Prof. Dr. Gunther Moll

Zehn Jahre „Barrierefreies Erlangen“

Antrag 110 durch Einzelstadträtin Frau Barbara Grille

Vorbemerkung zur Beantwortung durch den Behindertenbeauftragten d

Der Erlanger Stadtrat hat zum Thema Barrierefreiheit in der Vergangenheit zwei Festlegungen getroffen:

1. einstimmiger Beschluss am 27.5.1998 zum Barrierefreien Bauen an Städtischen Gebäuden bei Umbau und Neubau
2. Unterzeichnung der Erklärung von Barcelona („Behinderte Menschen in der Kommune“) am 16. Juli 2002 und Verabschiedung des Konzepts „Barrierefreies Erlangen“

Diese beiden Beschlüsse zur freiwilligen Selbstbindung der Kommune wurden ergänzt durch das BayBGG (Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz), das am 1. August 2003 in Kraft trat und das einen Großteil der Regelungen zur Barrierefreiheit per Verordnung für verpflichtend erklärte.

Seit Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) im März 2009 sind weitere Vorschriften und Verpflichtungen zur Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderungen dazu gekommen.

Im Verlauf des Jahres 2011 wurde von den Gruppen des Forums für behinderte Menschen in Erlangen ein Aktionsprogramm zur Umsetzung der BRK entwickelt, das in den Ausschüssen diskutiert und dem Stadtrat übergeben wurde.

Eine rechtliche Würdigung der genannten unterschiedlichen Beschlüsse würde den Rahmen des Berichts sprengen.

Inhaltliche Unterschiede der Erklärung von Barcelona (1995) und der BRK (2011) sind klar zu erkennen. Zum einen rücken aktueller die Bedürfnisse von Sinnesbehinderten (Hör- und sehgeschädigte Menschen) und Menschen mit Lernschwierigkeiten (Stichwort Leichte Sprache) mehr in den Fokus, zum anderen werden Probleme schärfer erkannt (z.B. wird in der BRK die Rolle des Zugangs oder der Zugänglichkeit gegenüber einem Recht thematisiert).

Standards der Barrierefreiheit unterliegen einem permanenten Wandel, das Ziel ist heute das „design for all“, mit dem Ziel des „unsichtbaren“ Leitsystems. Dienstleistungen, Kommunikationssysteme sollen zugänglich sein, so dass sie bestimmungsgemäß genutzt werden können.

Vorbemerkung zur Erklärung von Barcelona

Die Erklärung von Barcelona wurde am 23. März 1995 anlässlich des europäischen Kongresses „Die Stadt und die behinderten Menschen“ verabschiedet. Für die kontinuierliche Umsetzung des Maßnahmenkatalogs wurde ein Stab in der Stadtverwaltung gebildet und ein Finanzetat bereit gestellt. In der Folgezeit entstand aus den Reihen der Behindertenverbände die Überlegung, die Erklärung in Europa bekannt zu machen und weitere Kommunen zur Unterzeichnung aufzufordern. Unter den ca. 350 Unterzeichner-Städten befinden sich 30 deutsche Städte, von denen die Erklärung unterschiedlich gehandhabt wurde. Einzelne Kommunen folgten den organisatorischen Festlegungen Barcelonas, andere behandelten die Erklärung als Absichtserklärung mit Appell-Charakter.

Die Kommunalbeschlüsse „Barrierefreies Bauen“ und „Erklärung von Barcelona“ wurden den Ämtern zugeleitet, die Bestimmungen sind verpflichtend, allerdings nur für die Stadt Erlangen, nicht für Tochtergesellschaften. Diese müssten einen solchen Beschluss selbst fassen oder die Möglichkeit der Zielvereinbarung, die im BayBGG eröffnet wird nutzen.

Umsetzung der Erklärung von Barcelona und des Stadtratsbeschlusses „Barrierefreies Bauen“

Um sich vorab eine Übersicht über die Barrieren in der Stadt zu verschaffen wurden die Daten im Hinblick auf Barrierefreiheit von ca. 1500 Gebäuden erhoben, eine Positivliste wurde veröffentlicht.

Anfänglich wurde mit Hilfe von Prioritätenlisten (gewünschte Standorte für Blindenampeln, abzusendende Bordsteine, Umbauwünsche für unzugängliche Gebäude) gearbeitet. Dieses Instrument hat sich als untauglich erwiesen.

Als sinnvollere Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit haben sich erwiesen:

- Sensibilisierung und Information aller Akteure
- Prozessbegleitung bei Baumaßnahmen statt einmalige Stellungnahme
- Feste Ansprechpartner für Fragen der Barrierefreiheit (Netzwerk)
- Einbeziehung von behinderten Menschen bei der Bedarfsformulierung und -anmeldung
- Einbeziehung der Behindertenberatung bei der Abstimmung der unterschiedlichen Interessen der Beteiligten

Die Behindertenberatung wurde bei ca. 100 Baumaßnahmen einbezogen, um Bauvorhaben im Rahmen der technischen und finanziellen Voraussetzungen so weit wie möglich barrierefrei zu gestalten.

Die **Einbeziehung** betroffener einzelner behinderter Menschen oder von Behindertengruppen erfolgt über die Behindertenberatung. Dort werden Anregungen, Vorschläge und Wünsche gesammelt um sie zum richtigen Zeitpunkt im Beteiligungsverfahren einbringen zu können. Für Baumaßnahmen gibt es im Bereich der Verbände feste Ansprechpartner mit Fachwissen (z.B. für den Behindertensport, Fachleute für Kontraste) oder

Schwierigkeiten bei der Umsetzung gab es bei Neubauten im Wesentlichen mit der Finanzierung für die Umsetzung der höheren Standards, im Einzelfall auch Konflikte mit anderen Akteuren im Abstimmungsprozess bei Bauvorhaben

Im Bereich der Bestandsumbauten lagen die Schwierigkeiten oft bei den vorgegebenen Grundrissen und bei einer Koordinierung der vielschichtigen Interessen (z.B. Denkmalschutz, Brandschutz).

Der Zeitaufwand für die Beteiligung an den Abstimmungsprozessen, für die Beratungstätigkeit bei Bauvorhaben, für Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierungsmaßnahmen hat für die Behindertenberatung in den letzten Jahren immens zugenommen. Eine jährliche Berichterstattung ist daher nicht möglich.

Einzelstellungennahmen der Ämter:

Stellungnahme des Gebäudemanagements

Sind in den letzten 10 Jahren ALLE unter der Beteiligung der Stadt Erlangen und ihrer Gesellschaften / „Töchter“ / Beteiligungen errichteten und geförderten Baumaßnahmen und Einrichtungen unter Beachtung der DIN Normen zum barrierefreien Bauen geplant, gestaltet und realisiert worden?

Es sollte ein Maßnahmenkatalog zur barrierefreien Umgestaltung bestehender öffentlicher Gebäude und Einrichtungen entwickelt werden. Wie sieht dieser Maßnahmenkatalog aus und welche Personen und Gruppen wurden bei der Erstellung eines solchen Maßnahmenkatalogs beteiligt? Wem sind diese bekannt und wer kontrolliert die Umsetzung?

Das Gebäudemanagement stimmt die Maßnahmen zur Barrierefreiheit von Gebäuden grundsätzlich und regelmäßig in jedem Einzelfall mit dem städtischen Behindertenberater ab. Für Neu- und Umplanungen sowie Sanierungen ist das Abstimmungsverfahren standardisiert, so werden die Einzelmaßnahmen in Kooperation mit dem Behindertenberater im Rahmen der Entwurfsplanung abgesprochen und in der „AG Maßnahmen“ – der Abstimmungsrunde zum Entwurfsabschluss – resümiert und protokolliert.

Besondere Einzelmaßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit werden auf Veranlassung des Behindertenberaters, der Betroffenen oder aus dem Stadtrat je nach Finanzierbarkeit umgesetzt.

Das GME ist bestrebt ein Optimum an Barrierefreiheit zu erreichen. Im Regelfall gelingt bei Neubauten die Einhaltung der DIN-Normen, bei Umbauten und Sanierungen zumindest eine greifbare Verbesserung der Bestandssituation. Abstriche gibt es dann, wenn im Abstimmungsprozess der Planung mögliche Konflikte mit anderen Interessen oder Randbedingungen auftauchen und abzuwägen sind. Dies können technische Gegebenheiten sein (fehlende Flächen für Rampen, Aufzüge), Anforderungen aus dem Brandschutz (Brandabschnitte, selbstschließende Brandschutztüren), dem Denkmalschutz (Erhaltung historischer Türen, Treppenanlagen), oder auch finanzielle Gründe (fehlende Finanzierung, unverhältnismäßiger Aufwand).

Konkrete Beispiele für Maßnahmen, die aktuell zu spürbaren Verbesserungen führen oder geführt haben:

- Einbau eines Aufzugs in das Palais Stutterheim, die Berufsschule Kaufmännischer Trakt, Planungen für Aufzüge im ASG, OhmG, Adalbert Stifter Schule, GTB Tennenlohe mit Turnhalle
 - Anbau von Rollstuhlrampen an der Theaterkasse, Theaterstraße 1, an der Turnhalle Dechsendorf und der W.v. Siemens Realschule
 - Einbau von Rollstuhl-WCs, z.B. in der Turnhalle W.v. Siemens Realschule, Adalbert Stifter Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum, Heinrich Lades Halle, Palais Stutterheim, Rathaus, Museumswinkel (in Planung)
 - Neubau von öffentlichen Behinderten WCs in der Güterhallenstr. und am Bohlenplatz
- Einbau, bzw. Ertüchtigung von Induktionsschleifen für Hörgeschädigte im Ratssaal, Stadttheater und Treffpunkt Röthelheimpark

Stellungnahme des Wahlamtes

Wurden alle Hindernisse für eine gleichberechtigte und geheime Teilnahme an den Wahlen beseitigt?

(Frage 2)

Barrierefreiheit der Wahlräume

Bei der letzten größeren Wahl, der Bundestagswahl 2009, waren von 95 Wahllokalen im Stadtgebiet Erlangen rund 2/3 der Räume barrierefrei zugänglich.

Nicht barrierefreie Wahlräume sind häufig in Grundschulen zu finden. Eine Verlegung in barrierefreie Gebäude oder andere Räume ist nicht möglich, da es an entsprechenden Räumlichkeiten im Gebäude oder auch in der näheren Umgebung fehlt.

Bei extern angemieteten Räumen achtet das Wahlamt besonders auf die barrierefreie Zugänglichkeit.

Bei jeder Wahl erhalten die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger eine Wahlbenachrichtigungskarte. Auf dieser ist ein Hinweis über die Barrierefreiheit des Wahllokals aufgedruckt. Behinderte Wahlberechtigte haben die Möglichkeit Briefwahlunterlagen zu beantragen oder mit einem Wahlschein ein barrierefreies Wahllokal aufzusuchen.

Blindenschablone

Zur Bundestagswahl 2009 kam erstmalig eine Stimmzettelschablone für Blinde und Sehbehinderte zum Einsatz. Diese wurde von den Blindenverbänden angeboten.

Die Schablonen wurden nach den amtlichen Stimmzettelmustern hergestellt und an interessierte Wahlberechtigte verteilt.

Stellungnahme des Tiefbauamtes

Wurden neue und im Rahmen von Straßenbauarbeiten umzubauende Bordsteine von Bürgersteigen immer abgesenkt?

Ist ein Maßnahmenkatalog für den Umbau bestehender Bordsteine erstellt worden?

Falls ja, bitte ich um Vorlage und Veröffentlichung dieses Maßnahmenkatalogs
(Frage 3)

Die Absenkung von Bordsteinen im Bereich von Kreuzungen, Einmündungen und Übergängen wird grundsätzlich bei Maßnahmen erheblichen Umfangs des Straßenunterhalts vorgenommen. Dies gilt auch bei Maßnahmen Dritter im Zuge von Aufgrabungen. Ein dezidierter Maßnahmenkatalog ist bis dato nicht vorhanden, allerdings werden diesbezügl. Mitteilungen aus Bürgerversammlungen, Ortsbeiräten und dgl. Mit Priorität behandelt und durchgeführt. Auch bei Neubau- und Straßenerneuerungsmaßnahmen werden standardmäßig die Bordsteine an den betreffenden Querungsstellen abgesenkt.

Sind die beschlossenen Forderungen zum Auf- und Umbau von Lichtsignalanlagen erfüllt worden?

(Frage 4)

Im Rahmen des Planungsprozesses neuer oder umzubauender Lichtsignalanlagen werden insbesondere die für diese Belange verantwortlichen Fachämter (50 - Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen, 61 – Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung) intensiv beteiligt. Während dieser Abstimmung werden individuell für die jeweils betroffene Lichtsignalanlage die erforderlichen Zusatzausstattungen gemeinsam festgelegt und geplant. Die individuelle Betrachtungsweise ist aus Sicht aller Beteiligten von besonderer Bedeutung, da sich eine pauschale Ausstattung ohne Betrachtung der jeweiligen Kreuzungs- oder Querungssituation im Einzelfall auch ungünstig auf die Verkehrssicherheit behinderter Menschen auswirken könnte.

Seit dieser Erklärung wurden neben vielen kleineren Umbauten (z.B. Gebbertstr./Luitpoldstr, Hartmannstr./Henkestr., Schallershofstr./Büchenbacher Damm) bei allen größeren Maßnahmen wie z.B. der Umbau der Kreuzung Paul-Gossen-Str./Koldestr., der Umbau der Kreuzung Henkestr./Fahrstr., Kreuzung Goethestr./Güterhallenstr. Entsprechende Zusatzausstattungen für sehbehinderte Verkehrsteilnehmer eingebaut.

Die gesonderte Aufstellung eines Maßnahmenkataloges hat sich in der Praxis als nicht sinnvoll erwiesen, da ohnehin bei jedem geplanten Umbau eine entsprechende Abstimmung, ob und welche Zusatzausstattungen hier sinnvoll sind, erfolgt.

Sind überall dort, wo es die Topografie zulässt, alle Fußgängerwege mit weniger als 6% Gefälle errichtet worden?

(Frage 5)

Die Einhaltung der richtlinienkonformen Gefälleausbildung wird bei Umbauten und Belagserneuerungen vorgenommen.

Auch bei Neuplanungen werden die entsprechenden Grenzwerte eingehalten. Ausnahmen hiervon können sich jedoch im Einzelfall aufgrund örtlicher Verhältnisse (z.B. Gustav-Hauser-Str. am Burgberg) oder punktuell aufgrund von Zwangspunkten (Lichtschächte, Hausgänge o.ä.) ergeben.

Allgemein ist nochmals darauf hinzuweisen, dass im Vorfeld und im Verlauf von Planungen diesbezügliche Abstimmungen mit den entsprechenden Fachämtern durchgeführt werden.

Stellungnahme des Wohnungsamtes

Werden alle mit öffentlichen Mitteln der Kommune geförderten Wohnungen barrierefrei nach den entsprechenden DIN Normen gebaut?

Werden barrierefreie Wohnungen bevorzugt an mobilitätsbehinderte Menschen vergeben (Frage 5b)?

Nach den Wohnungsbauförderungsbestimmungen des Freistaates von 2008 (WFB 2008) für die Gewährung staatlicher Fördermittel ist die Einhaltung bestimmter baulicher Vorgaben maßgebend.

So sind alle Wohnungen und der Zugang zu den Wohnungen nach der DIN 18 040 Teil 2 barrierefrei zu gestalten. Die Wohnungen einer Wohnebene müssen stufenlos erreichbar sein. Alle weiteren zur Wohnanlage gehörenden Wohnebenen müssen so geplant sein, dass sie zumindest durch die nachträgliche Schaffung eines Aufzuges oder einer Rampe stufenlos erreichbar sind.

Sind die Wohnungen für Rollstuhlfahrer bestimmt, ist die DIN 18 040 Teil 1 anzuwenden.

Eine Verbesserung gibt es auch bei der Größe der Wohnung für Rollstuhlnutzer.

Grundsätzlich sind die Wohnungsgrößen für die öffentlich geförderten Sozial- und Förderwohnungen vorgegeben und orientieren sich an der Haushaltsgröße.

Bei Planungen für Rollstuhlfahrer erhöht sich der geförderte Wohnraum um bis zu 15 qm je Wohneinheit.

Eine Förderung des Sozialen Wohnungsbaus durch die Stadt erfolgt regelmäßig gemeinsam mit dem Freistaat und so kommen dann auch hier im kommunalen Bereich die staatlichen Festlegungen zur Barrierefreiheit zum Zuge.

Die daneben evtl. bestehenden gesetzlichen Vorgaben des Baurechts wären ggf. mit der Bauaufsicht abzuklären.

Eine bevorzugte Wohnungsvergabe an bestimmte Personengruppen ist dann möglich, wenn im Bewilligungsbescheid für die Gelder der Wohnungsbauförderung ein entsprechender Vergabevorbehalt zugunsten dieser Personen enthalten ist.

Bei Rollstuhlfahrern wird das fast immer so gemacht und natürlich von der Wohnungsvermittlung auch so umgesetzt.

Anderweitige Vergabevorbehalte gibt es z.B. auch für Senioren und Alleinerziehende. Dann dürfen die Wohnungen nur an diese Personen, natürlich unter Einhaltung der sonstigen rechtlichen Vorgaben (z.B. Einkommen, Familiengröße), vergeben werden.

Die neugebauten Förderwohnungen stehen grundsätzlich für alle Wohnungssuchenden in Erlangen zur Verfügung, wobei wir als Stadt bei der Vergabe die subjektiven Einschränkungen oder Mobilitätshindernisse des Einzelnen sehr stark beachten und bei der Wohnungsvergabe berücksichtigen.

Stellungnahme der Bauaufsicht

Werden bei privaten Bauvorhaben die Bauherren beraten, damit sie auf eine barrierefreie Gestaltung achten, die behinderten Menschen eine gleichberechtigte Nutzung ohne fremde Hilfe ermöglichen?

(Frage 5c)

Das Bauaufsichtsamt der Stadt Erlangen berät, wenn erforderlich oder gewünscht, alle Vorhabensträger, auch die privaten Bauherren. Zunächst ist jedoch der Bauherr und Entwurfsverfasser für die Berücksichtigung dieser Belange in der Planung und Umsetzung verantwortlich. Es wird vom Bauaufsichtsamt darauf geachtet, dass diese Regelungen bereits bei der Planung im Vorfeld berücksichtigt werden. Neben der Beratung werden in den Baugenehmigungsbescheiden ggf. zusätzlich Auflagen und Hinweise für die Anforderungen der Barrierefreiheit gegeben. Darüber hinaus gibt es zu dem Thema Barrierefreies Bauen auch die Beratungsstelle der Bayerischen Architektenkammer in Nürnberg, an die sich Bauherren und Planer wenden können.

Wird immer eine ausführliche Begründung für die Ablehnung einer nicht normgerechten Umsetzung durch das jeweilige Fachamt eingeholt?

Frage 5d

Es gibt bei den Regelungen zur Barrierefreiheit per Gesetz bereits Ausnahmetatbestände. Insbesondere bei Nutzungsänderungen, bei denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Anforderungen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllt werden können, sind somit gesetzlich Abweichungstatbestände vorgesehen. Stellt der Bauwerber begründet darauf ab, wird dies vom Bauaufsichtsamt geprüft. Es werden grundsätzlich nur sehr vereinzelt und begründet Ausnahmefälle zugelassen, da das Bauaufsichtsamt die Umsetzung des barrierefreien Bauens fördern und unterstützen möchte.

Das Bauaufsichtsamt steht in engem Kontakt mit dem Behindertenbeauftragten der Stadt Erlangen, der bei Abweichungsanträgen, wenn erforderlich, auch gehört wird. Die Stellungnahme des Behindertenbeauftragten fließt in den Abwägungsprozess mit ein.

Stellungnahme der Erlanger Stadtwerke zum Themenbereich öffentlicher Nahverkehr

- a) *Sind sämtliche ÖPNV-Haltestellen barrierefrei erreichbar und selbstständig nutzbar?*

Haltestellen werden in Absprache mit der Stadt Erlangen grundsätzlich barrierefrei zugänglich gestaltet.

- b) *Sind alle Fahrzeuge des ÖPNV barrierefrei zugänglich und selbstständig nutzbar?*

Grundsätzlich sind alle Fahrzeuge der ESTW sowie von Unternehmen, die im Auftrag der ESTW Fahrten im Stadtverkehr durchführen, niederflurig und können abgesenkt werden. Dies ist zwingende Voraussetzung bei der Fahrzeugneubeschaffung. Alle Fahrzeuge verfügen außerdem über eine Rollstuhlrampe, die mit Hilfe des Fahrers genutzt werden kann. Nur in einigen wenigen Ausnahmefällen, vor allem im Schülerverkehr, werden von beauftragten Busunternehmen nicht-niederflurige Fahrzeuge eingesetzt.

- c) *Werden in allen Fahrzeugen entsprechende Informationen zur Barrierefreiheit angezeigt?*

Nein, da die Fahrzeuge und Haltestellen grundsätzlich barrierefrei zugänglich sind (siehe oben)

- d) *Haben die Verkehrsbetriebe einen Ratgeber für behinderte KundInnen erstellt?*

Nein

- e) *Wie werden die FahrerInnen betreffend den Umgang mit behinderten KundInnen geschult?*

Bei der Neueinstellung erhalten alle Fahrer im Erlanger Stadtverkehr eine ausführliche Schulung über alle wichtigen Aspekte des Stadtverkehrs. Einer dieser Aspekte betrifft den Umgang mit mobilitätseingeschränkten Fahrgästen.

Aktive Fahrer im Erlanger Stadtverkehr erhalten einmal jährlich eine Fahrerschulung, in denen wichtige aktuelle Aspekte noch einmal behandelt werden. Regelmäßig geht es dabei auch um den Umgang mit speziellen Fahrgastgruppen und deren Bedürfnisse. Im Jahr 2011 z.B. nahm Frau Stricker vom Zentrum für Selbstbestimmtes Leben teil, die selbst Rollstuhlfahrerin ist und aus der täglichen Praxis berichtete.

- f) *Wird und wenn „Ja!“, seit wann, ein Mitglied der Behindertenvertretung als Sachverständiger im Aufsichtsrat der Verkehrsbetriebe hinzugezogen?*

Derzeit wird kein Mitglied der Behindertenvertretung als Sachverständiger hinzugezogen. Bei Fragen zu Themen Mobilitätseingeschränkter Fahrgäste arbeitet der Erlanger Stadtverkehr eng mit dem Behindertenbeauftragten der Stadt Erlangen sowie dem Zentrum für Selbstbestimmtes Leben (Frau Stricker) zusammen.

- g) *Ist ein fester Platz für ein Mitglied mit Mobilitätsbehinderungen im Fahrgastbeirat der Verkehrsbetriebe geschaffen worden? Wer nimmt diese Aufgabe wahr?*

Der Erlanger Stadtverkehr hat derzeit keinen Fahrgastbeirat. Die Bedürfnisse von Fahrgästen mit Mobilitätseinschränkungen werden im Tagesgeschäft berücksichtigt. Bei strategischen Entscheidungen arbeiten wir seit langem erfolgreich mit dem Behindertenbeauftragten der Stadt Erlangen sowie dem Zentrum für Selbstbestimmtes Leben (Frau Stricker) zusammen.

Fahrgäste mit Mobilitätseinschränkungen stellen für den Erlanger Stadtverkehr eine wichtige Kundengruppe dar. Um die Bedürfnisse dieser Kundengruppe berücksichtigen zu können, arbeiten wir eng mit Vertretern von Behindertenverbänden zusammen. Uns ist bewusst, dass Einrichtungen für diese Kundengruppe auch anderen Fahrgästen zugute kommen.

52.29.7.14

Barrierefreies Bayern wird teuer

Städtetag fordert Seehofer auf,
für finanzielle Klarheit zu sorgen

München – Der Nürnberger OB und Städtetagschef Ulrich Maly (SPD) geht mit den Plänen von Ministerpräsident Horst Seehofer (CSU), Bayern bis zum Jahr 2023 im gesamten öffentlichen Raum barrierefrei zu machen, hart ins Gericht. Zwar bekennt sich Maly ausdrücklich zu Seehofers Ziel, er nennt es „ehrgeizig und gut“. Aber er fordert den Ministerpräsidenten auf, seine Vorstellungen und vor allem deren Finanzierung klar zu benennen. „Derzeit findet nur eine Exegese von Seehofers Regierungserklärung statt, was alles unter Barrierefreiheit zu verstehen ist, wie sie umgesetzt wird und vor allem, wie und von wem in welchem Zeitraum das Ganze finanziert wird“, kritisiert Maly.

Seehofer hat im November 2012 angekündigt, Bayern solle bis 2023 barrierefrei werden – „im gesamten öffentlichen Raum, im gesamten öffentlichen Nahverkehr“, wie er ausrief, und dazu ein „Sonderinvestitionsprogramm“ versprochen. Viel mehr ist seither nicht passiert. In den Sozialverbänden, Behörden und Rathäusern rätseln sie denn auch, was nun aus Seehofers Ankündigung werden soll. Und zwar nicht nur, weil das Zeitziel sehr ehrgeizig ist. Sondern Barrierefreiheit ein sehr komplexes und teures Thema ist. „Denn es reicht ja nicht, den Fokus alleine auf Gehbehinderte zu richten“, sagt Maly. „Es meint natürlich auch seh- und hörbehinderte Menschen.“ Und da wird Barrierefreiheit sehr aufwendig. Als Beispiel führt Maly den behindertengerechten Ausbau von Ampelanlagen für Fußgänger an. „Mit Blindenleitsystem, Vibrationsplatten, akustischen Signalgebern und der Absenkung von Bordsteinen summiert sich der Umbau eines Fußgängerüberwegs schnell auf 30 000 Euro“, sagt er. „In einer mittelgroßen Stadt mit 70 bis 80 Ampelanlagen kommt da ein Millionenbetrag zusammen.“ Mit Ampeln ist es aber nicht getan. Auch öffentliche Plätze, Unis, Schulen, Theater, Rathäuser und andere Behörden müssten entsprechend ausgebaut werden, wenn Seehofer es ernst gemeint hat mit seinem Ziel. Der Grund, warum die Staatsregierung bisher nicht konkreter geworden ist, dürften wohl die Kosten sein. Denn wenn sie Kommunen Aufgaben vorgibt, muss sie auch die Kosten übernehmen. Maly fordert das jetzt ein. „Lippenbekenntnisse allein genügen nicht“, sagt er. „Mittel für die Barrierefreiheit müssen schnell und unbürokratisch bereitstehen.“ cws

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung -öffentlich-	1
------------------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 2.2 Sicherstellung einer ausreichenden Asylbewerberbetreuung in der Stadt	
Mitteilung zur Kenntnis 50/016/2014	3
TOP Ö 2.4 Kundenbefragung des Erlanger Jobcenters	
Mitteilung zur Kenntnis 30-S/004/2014	5
TOP Ö 3 Umsetzung Strategie Entwicklung von neuem Wohnungsbau in Erlangen - Ein	
Beschlussvorlage 611/009/2014	6
TOP Ö 4 Sachstandsbericht des Sozialamts und der GGFA zur SGB II Umsetzung in d	
Beschlussvorlage 50/012/2014	10
Anlage 1 Eckwerte 50/012/2014	15
Anlage 2 Mittelverbrauch 50/012/2014	18
Anlage 3 Sachstandsbericht der GGFA 50/012/2014	19
TOP Ö 5 Arbeitsmarktprogramm 2015 - Jobcenter Erlangen	
Beschlussvorlage II/024/2014	34
Arbeitsmarktprogramm GGFA 2015 II/024/2014	35
TOP Ö 6 Einführung eines Erlangen Passes	
Beschlussvorlage 50/013/2014	47
Anlage 1 Muster Erlangen-Pass 50/013/2014	50
Anlage 2 Auflistung bisheriger Vergünstigungen 50/013/2014	52
TOP Ö 7 Zum Sachstand bei den Bundeserstattungen für die Kosten von Bildungs- u	
Beschlussvorlage 50/015/2014	55
Anlage 1 Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2014 50/015/2014	59
TOP Ö 8 Mittagessen für Schüler in der Tagesstätte der Georg - Zahn - Schule	
Beschlussvorlage 501/002/2014	60
TOP Ö 9 Implementierung der Modellprojektes „Optimierte Lernförderung“ in der M	
Beschlussvorlage 501/003/2014	62
Anlage 1 Lernförderung Modellversuch Regeln 501/003/2014	64
TOP Ö 10 Erlangen - Barrierefrei 2023 schnellstmöglich umsetzen;	
Beschlussvorlage 50/017/2014	66
Anlage 1 FWG-Fraktionsantrag Nr. 123-2014 vom 25.08.2014 50/017/2014	68
Anlage 2 Sachstandsbericht 2012 zehn Jahre Barrierefreies Erlangen 50	70
Anlage 3 Auszug aus der SZ vom 29.07.2014 50/017/2014	79

Inhaltsverzeichnis	80
--------------------	----